



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

Akkreditierung 2025

der medizinischen Weiterbildung gemäss Medizinalberufegesetz (MedBG)

Schweizerische Gesellschaft für Neurologie

Weiterbildung in Neurologie

27.01.2025

Inhalt:

1. Akkreditierung 25 der medizinischen Weiterbildung gemäss MedBG	1
2. Verantwortliche Organisation, Fachgesellschaft und Weiterbildungsprogramm.....	3
Verantwortliche Organisation: Das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF).....	3
Weiterbildungsprogramm in Neurologie (SNG).....	6
3. Bewertung der Qualitätsstandards.....	10
Qualitätsbereich I: Weiterbildungsziele	10
Qualitätsbereich II: Konzeption	29
Qualitätsbereich III: Umsetzung	40
Bereich IV: Qualitätssicherung.....	47
Bereich V: (Weiter-)Entwicklung	1
4. Gesamtbeurteilung / Stärken und Herausforderungen des Weiterbildungsprogramms	72
5. Akkreditierungsantrag der AAQ.....	74

1. *Akkreditierung 25* der medizinischen Weiterbildung gemäss MedBG

Akkreditierung nach Medizinalberufegesetz

Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, müssen laut Medizinalberufegesetz (MedBG) alle sieben Jahre akkreditiert werden. Akkreditierungsinstanz und damit zuständig für die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen ist gemäss MedBG (Art. 47 Abs. 2) das Eidgenössische Departement des Innern (EDI). Die *Akkreditierung 2025* ist als Projekt des Bundesamts für Gesundheit (BAG) als verantwortliche Behörde im Auftrag des EDI konzipiert. Ziele und Rahmen der Akkreditierung sowie die daraus abgeleiteten Qualitätsstandards sind vom BAG festgelegt.

Akkreditierungsorgan im Sinne von Artikel 48 Absatz 2 MedBG ist die schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ). In dieser Rolle ist die AAQ für die Organisation und Durchführung der externen Evaluation verantwortlich.

Gegenstand der Akkreditierung sind gemäss Art. 23 Absatz 2 MedBG nur die Weiterbildungsgänge der Fachgesellschaften. De facto haben die verantwortlichen Organisationen im Bereich der medizinischen Weiterbildung jedoch eine zentrale Rolle: Sie definieren grundlegende Strukturen, Prozesse und Dokumente für alle Weiterbildungen in ihrer Disziplin als umfassende Klammer (Weiterbildungsordnung). Aus diesem Grund ist der Akkreditierung der Weiterbildungsgänge eine Evaluation der verantwortlichen Organisationen vorgeschaltet: so werden Aspekte der Qualitätsstandards jeweils auf der Ebene beantwortet und bewertet, wo sie relevant sind.

Selbstevaluation

Im Rahmen eines Selbstbeurteilungsprozesses haben verantwortliche Organisationen und Fachgesellschaften Stellung genommen zu allen Qualitätsstandards.

Die Textelemente zur Selbstevaluation durch die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften sind in diesen Bericht transparent integriert und entsprechend gekennzeichnet (blau hinterlegt).

Externe Evaluation

Für die externe Evaluation hat die AAQ je Verfahren eine externe Expertenkommission zusammengestellt. Diese hat die Erfüllung der Qualitätsstandards auf der Grundlage der Selbstbeurteilung und der Gespräche während des *Round Table* bewertet (orange hinterlegt). Die AAQ wiederum hat einen Akkreditierungsantrag gestützt auf die Bewertung der Gutachtengruppe formuliert (alle Textteile von der AAQ sind grau hinterlegt).

Stellungnahme

Im Rahmen von Stellungnahmen konnten sich verantwortliche Organisationen und Fachgesellschaften zu den Bewertungen der Gutachtengruppe und zum Antrag der AAQ äussern.

Akkreditierungsentscheid und Publikation

Nach Abschluss der externen Evaluation leitet die AAQ das Dossier an das BAG weiter. Die Vorsteherin des EDI fällt den abschliessenden Akkreditierungsentscheid. Die Verfügung der Akkreditierungsinstanz je Verfahren kann lauten: Akkreditierung ohne Auflage(n), Akkreditierung mit Auflage(n) oder nicht akkreditiert. Die Akkreditierung gilt für sieben Jahre. Der Entscheid beinhaltet eine Rechtsmittelbelehrung.

Berichte und Akkreditierungsentscheid werden durch das BAG und die AAQ publiziert.

Allfällige Auflagenüberprüfungen erfolgen durch das BAG.

2. Verantwortliche Organisation, Fachgesellschaft und Weiterbildungsprogramm

Verantwortliche Organisation: Das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)

Kurzdarstellung verantwortliche Organisation

Das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung SIWF

Das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung SIWF begleitet diplomierte Ärztinnen und Ärzte nach der universitären Ausbildung durch die gesamte Berufslaufbahn. Das SIWF stellt sicher, dass sie eine qualitativ hochstehende und auf den Bedarf der Bevölkerung ausgerichtete Weiter- und Fortbildung erhalten. Das SIWF vereinigt als selbstständiges und unabhängiges Institut der FMH alle wichtigen Akteure aus dem Bereich der ärztlichen Weiter- und Fortbildung. Die breite Abstützung und die Einbindung der öffentlichen Institutionen unterstreichen das Bekenntnis zur Transparenz und leisten einen wichtigen Beitrag zur Glaubwürdigkeit des SIWF. Die Bündelung aller Regelungs- und Finanzkompetenzen in einer Hand gewährleistet die effiziente Umsetzung der vom Bund akkreditierten Weiterbildungsvorschriften. Das Medizinalberufegesetz (MedBG) bildet die Grundlage und den Rahmen für die Tätigkeit des SIWF.

Das SIWF besteht im Kern aus drei Gremien: Plenum, Vorstand und Geschäftsleitung. Im Plenum sind alle wesentlichen Akteure vertreten: alle Fachgesellschaften, die medizinischen Fakultäten, der Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte (VSAO), der Verein der Leitenden Spitalärztinnen und -ärzte der Schweiz (VLSS), die öffentlichen Institutionen wie die Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK), das Bundesamt für Gesundheit (BAG), die Medizinalberufekommission (ME- BEKO) sowie «H+ Die Spitäler der Schweiz» und die in der Delegiertenversammlung der FMH repräsentierten Dachverbände.

Im Vorstand des SIWF sind vertreten die Delegierten aller grossen Fachgesellschaften, der medizinischen Fakultäten, des VSAO, des VLSS und der öffentlichen Institutionen sowie von H+. Als ständige Gäste sind dabei und in den Informations- und Entscheidungsfluss einbezogen auch die FMH, das BAG, die GDK, die MEBEKO, das Institut für medizinische Lehre (IML) und das Collège des Doyens. Die Geschäftsleitung setzt sich aus der Präsidentin, den drei Vizepräsidenten und dem Geschäftsführer zusammen. Separate Organe sind eingesetzt für die Erteilung der Facharzttitle (Titelkommission), die Anerkennung der Weiterbildungsstätten (Weiterbildungsstättenkommission) und für die Beurteilung von Einsprachen (Einsprachekommissionen).

Die Geschäftsstelle des SIWF bildet die administrative Drehscheibe und koordiniert alle angegliederten Organisationen. Sie dient Ärztinnen und Ärzten, Institutionen und Behörden als Anlaufstelle in allen Belangen der ärztlichen Weiter- und Fortbildung.

Das SIWF wurde 2009 gegründet. Vorher war die gesamte ärztliche Weiter- und Fortbildung in der Verantwortung der Vereinigung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH. Mit der Auslagerung der Bildung und der Gründung des SIWF wurde Dr. med. Werner Bauer, Internist und Hausarzt mit grosser standespolitischer Erfahrung dessen erster Präsident. Zusammen mit dem Juristen Christoph Hänggeli als Geschäftsführer des SIWF, der stellvertretenden Geschäftsführerin und Juristin Barbara Linder und den Vizepräsidenten Dr. med. Jean-Pierre Keller, Hausarzt und Vertreter des SIWF für die Romandie, Dr. med. Raphael Stolz, Haus- und Notarzt aus St. Gallen und Prof. Dr. med. Hans Rudolf Koelz bauten sie das Institut zu einem Profizentrum für alle Belange der ärztlichen Weiter- und Fortbildung aus. Nach dem Rücktritt von Professor

Koelz übernahm Prof. Dr. med. Giatgen Spinas sein Vizepräsidium. Auch in den verschiedenen Bereichen gibt es mehrere Angestellte, die seit bald Jahrzehnten im Bereich der ärztlichen Weiter- und Fortbildung arbeiten. 2021 übernahm PD Dr. med. et MME Monika Brodmann Maeder, Notfallmedizinerin und medical educator, von Dr. Werner Bauer, der altershalben zurücktrat. Die neue Präsidentin, die im Oktober 2020 durch die Ärztekammer der FMH gewählt wurde, hat über 30 Jahre breite klinische Erfahrung und verfügt über einen Master in Medical Education. Sie bringt profunde praktische Erfahrung in der Aus-, Weiter- und Fortbildung von Ärztinnen, Ärzten, aber auch von nicht-ärztlichem Gesundheitspersonal (Pflegefachleute, Rettungsanästhetikerinnen und -anästhetiker, Hubschrauberpiloten und Bergführer) mit. Sie profitiert von einem grossen Netzwerk von «Medical Educators» und vielen Kontakten mit Stakeholders in Spitälern im In- und Ausland.

Unter der neuen Leitung konnten die bereits bestehenden Teilprojekte zur Modernisierung und Professionalisierung der ärztlichen Bildung gebündelt werden zur derzeitigen Reform der ärztlichen Weiter- und Fortbildung in der Schweiz. Das erklärte Ziel ist die flächendeckende Einführung des Konzepts der kompetenzbasierten Bildung und die damit verbundene Entwicklung von Entrustable Professional Activities EPAs durch die Fachgesellschaften.

In die gleiche Zeit fiel auch die Etablierung eines SIWF-internen Bereichs Medizininformatik (Leiter Lukas Wyss) und des Bereichs Rechtsberatung (Leiterin Anne-Sylvie Thiébaud). Die bereits lange ausgebauten Bereiche Weiterbildungsstätten (Leiterin Renate Jungo), Allgemeines Sekretariat und Fortbildung (Leiterin Petra Bucher) und Diplome (Leiterin Alexandra Baptista) wurden weiter ausgebaut. Heute verfügt das SIWF über 30 Mitarbeitende.

Das SIWF versteht sich als Kompetenzzentrum für ärztliche Bildungsfragen und unterhält gute Beziehungen sowohl zur Organisation der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH als auch zum Bundesamt für Gesundheit BAG. Trotzdem entscheidet das SIWF unabhängig und im Rahmen seiner Bildungsexpertise. Die Erteilung der Facharzttitle wird seit vielen Jahren zuverlässig durch das SIWF durchgeführt, und die Zukunft bringt immer neue Aufgaben und Ausweitungen von bestehenden Verantwortungen.

Allgemeine Überlegungen

Die ärztliche Weiterbildung in der Schweiz ist im Wandel. Eine grundlegende Reform hat 2021 begonnen und wird eine der inhaltlichen Hauptaktivitäten des SIWF für die nächsten zehn oder mehr Jahre sein.

Treiber der Reform sind vor allem die «PROFILES» (Principal Relevant Objectives and Framework for Integrative Learning and Education in Switzerland) als Grundlage der universitären Ausbildung und internationale Bestrebungen zur Modernisierung der ärztlichen Aus- und Weiterbildung. Hier sind vor allem Kanada, die Niederlande und bis zu einem gewissen Grad Grossbritannien, die USA und Australien zu erwähnen. Die kompetenzbasierte Bildung (competency-based medical education CBME) ist ein zentrales Konzept einer modernen medizinischen Bildung.

Aber auch die Fachgesellschaften und die Weiterbildungsstätten haben die Zeichen der Zeit erkannt: Per Ende 2022 sind 23 von 45 Fachgesellschaften, die einen eidgenössischen Facharzttitle verantworten, eine Zusammenarbeit mit dem SIWF eingegangen. Ein erster konkreter Schritt zur Implementierung der kompetenzbasierten Weiterbildung ist die Erarbeitung von fachspezifischen Entrustable Professional Activities EPAs. Dies geschieht unter Mithilfe von Medical Educators des SIWF. Diese Medical Educators sind die Mitglieder der EPA Kommission des SIWF, deren zentrale Aufgabe es ist, die entstehenden EPAs in eine gemeinsame Struktur zu bringen und sie miteinander abzustimmen. Eine eng mit der EPA Kommission verbundene Arbeitsgruppe, die Arbeitsgruppe EPA App, erarbeitet Kriterien für eine dezentrale Applikation für

die Durchführung und Dokumentation der EPAs in den Weiterbildungsstätten. Weitere zentrale Aktivitäten beinhalten den weiteren Aufbau der seit 2009 bestehenden Teach the teachers-Kurse, die nun zunehmend in die Hand von Schweizer educators gelangen – unter Beibehalten der seit 2011 bestehenden guten Zusammenarbeit mit dem Team der Educators des Royal College of Physicians of London.

Die grundlegende Reform der ärztlichen Weiterbildung kann aber nur gelingen, wenn die klinisch tätigen Bildungsexpertinnen und -experten auch in ihrer wichtigen Aufgabe unterstützt werden. Deshalb hat das SIWF eine Zusammenarbeit mit mehreren sogenannten Pilotspitälern verschiedener Grösse und in unterschiedlichen Regionen der Schweiz begonnen. Diese Pilotspitäler sollen gute Beispiele darstellen, um aufzuzeigen, dass die Einführung der kompetenzbasierten Weiterbildung auch einen Kulturwandel in den Weiterbildungsstätten benötigt. Dafür erhalten diese Pilotspitäler Unterstützung in der Weiterbildung von klinischen Weiterbildungnerinnen und Weiterbildungnern, indem am Ort des Pilotspitals Teach the teachers-Kurse veranstaltet werden, in denen lokal tätige Weiterbildungsverantwortliche kostenlos die Workshops besuchen können. Ausserdem erfolgt ein halbjährlicher (meist virtueller) Austausch zwischen den Verantwortlichen der Pilotspitäler mit der Geschäftsleitung des SIWF.

Damit diese Reform erfolgreich ist, braucht es auch die Unterstützung der verschiedensten Stakeholder innerhalb der Ärzteschaft und der Gesundheitspolitik. Das SIWF hat deshalb mit den ihm verbundenen Medical Educators eine Informationskampagne gestartet: In der Schweizerischen Ärztezeitung sind bis Ende 2022 insgesamt elf Artikel zu Themen der kompetenzbasierten Bildung erschienen. In verschiedenen Journals sind Hintergrundartikel zum gleichen Thema erschienen, und mehrere Vertreterinnen und Vertreter des SIWF haben an nationalen und internationalen Kongressen Vorträge zum Thema CBME und EPAs gehalten. Die Vertreterinnen und Vertreter des SIWF sind auch an den Sitzungen des Zentralvorstandes, den Delegiertenversammlungen und Ärztekammern der FMH sowie an Vorstandssitzungen der Fachgesellschaften präsent und informieren über den Stand der Entwicklung der kompetenzbasierten Weiterbildung in der Schweiz. Das SIWF versucht möglichst umfassend und transparent über die Reform zu informieren und stellt auf seiner Website viele entsprechende Ressourcen zur Verfügung.

Im Sinne einer Qualitätskontrolle ist die Projektgruppe daran, ein internationales Advisory Board zusammenzustellen. Dessen Vertreterinnen und Vertreter sollen die verschiedenen Aspekte des Grossprojekts Einführung der kompetenzbasierten ärztlichen Weiterbildung in der Schweiz abdecken. Zusagen sind bereits von Professor Jason R Frank, medical educator und Notfallmediziner aus Kanada, Professor Olle ten Cate, medical educator aus den Niederlanden sowie den educators des Royal College of Physicians London vorhanden. Mittels jährlicher virtueller Treffen sollen die vergangenen Entwicklungen beurteilt und die nächsten Schritte für das folgende Jahr definiert werden.

Auch «Europa» ist an der Weiterentwicklung der ärztlichen Weiterbildung in der Schweiz interessiert: Monika Brodmann Maeder ist als Präsidentin des SIWF gleichzeitig Head of Delegation der Schweizer Ärztinnen und Ärzte an der «Union Européenne des Médecins Spécialistes UEMS» und erhielt einen Beraterinnenstatus an der UEMS für die kompetenzbasierte Bildung in Europa.

Zusammenfassend sind wir zum Zeitpunkt des Verfassens des Selbstbeurteilungsberichts für die Akkreditierung der Weiterbildungsprogramme Humanmedizin mitten in der ersten Phase einer grundlegenden Reform der ärztlichen Weiterbildung. Die bereits sichtbaren Erfolge betreffen vor allem die «early adapters» in der Schweiz und beruhen auf reiner Freiwilligkeit. Die Akkreditierung 2025 erachten wir in dieser Situation als Momentaufnahme in dieser umfassenden

Reform, die sich erst in der nächsten Akkreditierungsrunde viel prägnanter und klarer abbilden lassen wird.

Verfahren

Die AAQ beauftragte als Gutachtende

- Prof. Dr. phil. Sissel Guttormsen, Direktorin Institut für Medizinische Lehre, Universität Bern
- Dr. med. Simone Krähenmann MME, Programmleitungsmitglied School of Medicine, Universität St. Gallen und Oberärztin mit besonderer Funktion, Kantonsspital St. Gallen
- Dr. med. Beat Möckli MD-PhD, vsao-Vertreter

mit der externen Evaluation des Verantwortungsbereichs der verantwortlichen Organisation.

Die verantwortliche Organisation legte ihre Selbstbeurteilung am 22.12.2022 vor.

Die Gutachtergruppe führte mit den Vertreterinnen und Vertretern der verantwortlichen Organisation ein Round Table-Gespräch am 25.01.2023.

Die Gutachtergruppe legte ihre Bewertung der Erfüllung der Qualitätsstandards durch die verantwortliche Organisation am 02.03.2023 vor.

Die verantwortliche Organisation nahm am 03.04.2023 zu den Bewertungen der Qualitätsstandards Stellung.

Die AAQ finalisierte die Evaluation der verantwortlichen Organisation 17.04.2023.

Weiterbildungsprogramm in Neurologie (SNG)

Kurzdarstellung der Fachgesellschaft

Fachgesellschaft

Die Gründung der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft (SNG) erfolgte am 15.11.1908 in Olten. Hier traf sich ein Initiativkomitee von zehn an der Neurologie interessierten Männern im Bahnhofrestaurant zu einer vorbereitenden Versammlung. Es waren dies die Herren Robert Bing, Paul Dubois, Paul-Louis Ladame, Constantin von Monakow, Louis Schnyder, Schumann (Psychologe), Alfred Ulrich, Otto Veraguth, Emil Villiger und Gustav Wolf. Schriftführer war Robert Bing. Er führte in tadelloser Handschrift ein Protokoll. Als Präsident fungierte Paul Dubois. Man diskutierte in Olten über den Namen, erwog unter anderem auch "Neuropsychologische Gesellschaft" und entschied sich schliesslich für den Namen "Schweizerische Neurologische Gesellschaft". (aus: M. Mumenthaler: Zur Geschichte der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft.)

Die Schweizerische Neurologische Gesellschaft (SNG) ist der Berufsverband der Fachärztinnen und Fachärzte für Neurologie. Die SNG umfasst heute rund 550 Mitglieder und zusätzlich 210 Jungneurologinnen und –neurologen (davon 195 ohne Facharztstitel), die bis ein Jahr nach Erreichen des Facharztstitels dem Verbund Schweizer Junger Neurologinnen und Neurologen (SAYN) als Teilgruppierung der SNG angehören. Am 12.02.2020 wurde die Vereinigung der Women im Neurology (WIN) gegründet, die das Ziel hat, weibliche Ärzte in Weiterbildung zum Facharzt für Neurologie und alle Neurologinnen zu unterstützen und ihre Karrieremöglichkeiten in der Neurologie zu stärken. Das Anliegen der SNG ist die Sicherung einer qualitativ hochstehenden Versorgung von Patientinnen und Patienten mit neurologischen Erkrankungen in der Schweiz. Hierzu

definiert sie die Ausbildung zur Fachärztin und zum Facharzt, fördert Expertise und Fortbildung und unterstützt die Lehre und Forschung in der Neurologie. Wir begegnen den Patientinnen und Patienten mit Respekt und Mitgefühl; ihre Interessen stehen in unserem Mittelpunkt. Als Berufsverband vertritt die SNG die Interessen der in der Schweiz tätigen Neurologinnen und Neurologen und beteiligt sich an gesundheitspolitischen Diskussionen. Die SNG pflegt die Beziehungen zu den Gesellschaften der fachlich angrenzenden Disziplinen und ist Mitglied in nationalen und internationalen Gesellschaften. Im Jahr 2009 erfolgte gemeinsam mit den Fachgesellschaften für Neurologie, Neurochirurgie, Neuroradiologie, Neuropädiatrie, Neuropathologie und Klinischer Neurophysiologie die Gründung der „Swiss Federation of Clinical Neuro-Societies“ (SFCNS). Ziel des SFCNS ist es die Kollaboration und Interaktion zwischen den schweizerischen Neurowissenschaften zu fördern.

Ein wesentliches Anliegen der SNG ist es, unter Einbezug der bekannten Methoden und Erkenntnisse, Voraussetzungen für eine umfassende Versorgung der Patientinnen und Patienten in allen Phasen ihrer neurologischen Erkrankungen des zentralen und peripheren Nervensystems sowie der Muskulatur zu schaffen. Sowohl die Komplexität der Erkrankungen als auch der Einsatz von hoch spezialisierten Technologien für Diagnostik und Therapie erfordern eine zunehmend interdisziplinäre Orientierung der Neurologie in der ärztlichen Tätigkeit, der Weiterbildung und Wissenschaft. Gleichzeitig gilt das Augenmerk der SNG der nachhaltigen Nachwuchsförderung, um der demographischen Entwicklung gerecht zu werden, bei gleichzeitig steigender Bedeutung der Neurologie in der alternden Gesellschaft. In diesem Sinne initiiert die SNG zukunftsorientierte Projekte und Kommunikation mit angrenzenden Fachgesellschaften und Institutionen.

Unsere Gesellschaft kümmert sich aktiv um gesundheitspolitische Fragestellungen, Tarifrevisionen aber auch um Themen rund um die Aus- Weiter- und Fortbildung in Neurologie sowie Forschungsunterstützung und Tarifrevisionen. Dies in enger Zusammenarbeit mit den Ärzteorganisationen der Swiss Federation of Specialities in Medicine (SFSM), des SFCNS, der Verbindung der schweizerischen Ärztinnen und Ärzte (FMH) und dem Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF). Die intensive Kommunikation vor allem mit den Gesellschaften der SFCNS, der Schweizerischen Gesellschaft für Klinische Neurophysiologie (SGKN), der WIN und der SAYN erlaubt uns, zukunftsorientierte Lösungen im Ausbildungsmanagement der Neurologie und Neurowissenschaften zu erarbeiten. Viele unserer Mitglieder sind aufgrund der grossen Breite des Fachgebietes Neurologie auch in spezifischen Teilgebieten der Neurologie und deren Gruppierungen wieder anzutreffen, wie z.B. der Neuro-Rehabilitation, der Verhaltensneurologie, Kopfschmerzgesellschaft, der SGKN, der Epilepsie-Liga, der MS-Gesellschaft, der Schweizerische Gesellschaft für Schlafforschung, Schlafmedizin und Chronobiologie, der Swiss Movement Disorder Society und weiteren. Nationale Partnergesellschaften und Partnerorganisationen bilden wichtige Krankheitsentitäten oder Funktionsbereiche innerhalb der Neurologie ab. Die SNG arbeitet mit ihren Partnern zur optimalen Förderung einer qualitativ hochstehenden Patientenversorgung, Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie Wissenschaft, im Bestreben, sich gemeinsam für eine «Starke Neurologie» einzusetzen, eng zusammen. Dazu treiben sie die gesundheitsökonomischen und berufspolitischen Belange der neurologischen Disziplinen in der Schweiz gemeinsam voran. Die Ernennung neuer Partnergesellschaften erfolgt auf Antrag der entsprechenden Gesellschaft respektive auf Empfehlung des SNG-Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Entsprechend der Breite des Faches sind Fachärztinnen und Fachärzte für Neurologie nicht nur an den grossen Spitälern und Universitätskliniken und neurologischen Spezialarzt-Praxen vertreten, sondern vermehrt auch in Regional- und Belegarztspitälern.

Organisation der SNG:

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft. Er besorgt die Geschäfte der Gesellschaft und befasst sich mit den wissenschaftlichen, standesethischen und berufspolitischen Fragen.

Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss öffentlichen Veranstaltungen ein Patronat gemäss dem von der Mitgliederversammlung genehmigten "Reglement für SNG-Patronate" gewähren. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung alle 2 Jahre, mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Das Vorschlagsrecht steht allen stimmberechtigten Mitgliedern zu. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, der Pastpräsidentin oder dem Pastpräsidenten, der Sekretärin oder dem Sekretär und der Kassiererin oder dem Kassier sowie 4-6 Beisitzerinnen und Beisitzern und der Präsidentin oder dem Präsidenten der SAYN. Dem Vorstand soll nach Möglichkeit eine Lehrstuhlinhaberin oder ein Lehrstuhlinhaber (Ordinarius) angehören. Es ist zudem auf eine ausgeglichene Verteilung bezüglich Praktikerinnen und Praktikern, Klinikerinnen und Klinikern und Sprachregionen zu achten. Die assoziierten Gesellschaften können eines der SNG-Vorstandsmitglieder als Vertrauensperson mit der Wahrung ihrer Interessen beauftragen. Der Vorstand kann die Aufgabe der Sekretärin oder des Sekretärs teilweise an die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer delegieren.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten sind alle Mitglieder wiederholt wählbar. Für die Präsidentin oder den Präsidenten ist nur eine zweite Wahlperiode möglich. Die Vorstandstätigkeit der Präsidenschaften ist auf 10 Jahre, die der übrigen Vorstandsmitglieder auf 8 Jahre limitiert.

Weiterbildungsgang

Die Neurologie befasst sich mit den Störungen des gesamten Nervensystems (zentrales und peripheres, somatisches und autonomes Nervensystem sowie die zu- und abführenden Gefässsystemen), der neuromuskulären Übertragung und der Muskulatur (glatte und quergestreifte). Sie setzt Kenntnisse über Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie des peripheren (einschliesslich des vegetativen) Nervensystems inklusive Muskulatur und des zentralen Nervensystems mit zu- und abführenden Blutgefässen voraus und umfasst die Lehre der Krankheiten des Nervensystems.

Nach absolvierter Weiterbildung soll die Fachärztin und der Facharzt für Neurologie befähigt sein, sämtliche wichtigen Anomalien, Krankheiten und Funktionsstörungen des Nervensystems und der Muskulatur in eigener Verantwortung beurteilen und behandeln zu können. Sie und er müssen in der Lage sein, die wichtigsten neurologischen Syndrome, Komplikationen und Notfallsituationen kompetent zu beurteilen und die notwendigen weiteren diagnostischen und therapeutischen Massnahmen vorzunehmen oder einzuleiten. Sie und er soll dabei die eigenen Grenzen kennen und respektieren.

Die Weiterbildung dauert 6 Jahre und gliedert sich wie folgt:

- 1 Jahr stationäre klinische Allgemeine Innere Medizin der Kategorie A oder B (nicht-fachspezifische Weiterbildung)
- 3-4 Jahre klinische Neurologie (Ziffer 2.1.2; fachspezifische Weiterbildung)
- 1-2 Jahre klinische Neurophysiologie und Schlafmedizin (Ziffer 2.1.3; fachspezifische Weiterbildung)
- Jahr Optionen (Ziffer 2.1.4; nicht fachspezifische Weiterbildung)

Verfahren

Die AAQ beauftragte

- Prim. Priv.-Doz. Dr. Julia Ferrari, Leiterin der Abteilung für Neurologie, Neurologische Rehabilitation und Akutgeriatrie, Krankenhaus Wien, Mitglied Vorstand ÖGN
- Prof. Dr. Martin Grond, Klinikum Siegen und Universität Marburg
- Dr. med. Judith Sartorius, VSAO-Gutachterin

Die Fachgesellschaft reichte über ihre verantwortliche Organisation ihre Selbstbeurteilung am 31.08.2023 beim BAG ein. Bei der AAQ ging dieser am 4.09.2023 ein.

Die Gutachtergruppe führte mit den Vertreterinnen und Vertretern der Fachgesellschaft ein Round Table-Gespräch am 13.12.2024.

Die Gutachtergruppe legte ihre Bewertung der Erfüllung der Qualitätsstandards durch die Fachgesellschaft 06.01.2025 vor.

Die Fachgesellschaft nahm am 20.01.2025 zu den Bewertungen der Qualitätsstandards Stellung.

Die AAQ finalisierte die Evaluation für die Weiterbildung in Neurologie am 27.01.2025.

Die AAQ formulierte ihren Antrag zur Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in Neurologie am 27.01.2025.

3. Bewertung der Qualitätsstandards

Die Standards folgen inhaltlich und in der Reihenfolge dem Konzept des Qualitätskreises und sind entsprechend in 4 Qualitätsbereichen organisiert: Weiterbildungsziele, Konzeption, Umsetzung und Qualitätssicherung.

Qualitätsbereich I: Weiterbildungsziele

Standard 1: Grundlagen und Ziele der Weiterbildung

Die verantwortliche Organisationen und Fachgesellschaften ermöglichen eine umfassende, verantwortungsvolle und effiziente Weiterbildung, die sich an den Bedürfnissen der Weiterzubildenden orientiert.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: SIWF

Lernzielkatalog / Kompetenzenliste ist vorhanden

Die Grundlagen und Ziele der Weiterbildung sind in Art.3 der Weiterbildungsordnung (WBO, letzte Revision 23.06.2022) festgehalten und basieren auf den im Lernzielkatalog definierten CanMEDS-Rollen und Kompetenzen (WBO Art. 3, Abs. 2), auf die sich mittlerweile alle Studiengänge in Humanmedizin an den Schweizer Universitäten stützen (PROFILES). Damit sind die Grundlagen gegeben für die künftige Implementierung einer kompetenzbasierten Weiterbildung mittels EPAs (vgl. Standard 4) im Sinne eines Kontinuums in der Aus- und Weiterbildung (Art. 3, Abs. 2a WBO).

Lernziele umfassen neben fachspezifischen Kompetenzen auch andere Themen wie: Kommunikation, Management, Leadership, Gesundheitswesen- und Gesundheitspolitik sowie Patientensicherheit

In den Weiterbildungsprogrammen ist neben den für jeden Facharztstitel fachspezifischen Anforderungen bezüglich Inhalt, Gliederung und Dauer der Weiterbildung (WBO Art 16. Abs.1 und 2) auch die Vermittlung von allgemeinen Lernzielen im Bereich Ethik, Gesundheitsökonomie, Patientensicherheit, Qualitätssicherung und Pharmakotherapie vorgesehen (WBO Art. 16, Abs. 3). Diese müssen gemäss Vorgaben des Musterprogramms (Ziffer 3) zwingend unter den Lerninhalten im Weiterbildungsprogramm festgehalten und im e-Logbuch dokumentiert werden. Aktuell prüft eine Arbeitsgruppe, inwiefern die allgemeinen Lernziele um weitere Inhalte wie Digitalisierung, Planetary Health erweitert werden müssen und entsprechende Angebote/Tools zentral durch das SIWF verfügbar gemacht werden können (z.B. laufende Publikation von Listen mit entsprechenden Kursen, E-Learning).

Praktische und theoretische Weiterbildung (mit Nennung der Stundenzahlen) sind festgelegt

Die Inhalte der Weiterbildung sind unter Ziffer 3 des entsprechenden Weiterbildungsprogramms detailliert aufgeführt und müssen im e-Logbuch dokumentiert werden. Die Weiterbildungsstätten erstellen ein Weiterbildungskonzept (WBO Art. 41), welches die Vermittlung der Lerninhalte zeitlich und inhaltlich strukturiert (WBO Art. 41 Abs. 1) und festhält, wie und durch wen diese vermittelt werden. Es sind mindestens 4 arbeitsplatzbasierte Assessments (Mini-CEX, DOPS, EPAs) pro Jahr nachzuweisen (WBO Art. 41 lit. d) und mindestens 4 Stunden strukturierte Wei-

terbildung pro Woche anzubieten. Diese beinhalten neben den in den Programmen vorgeschriebenen Kursen, Kongressen, Supervisionen etc. definierte klinikinterne Veranstaltungen (Dokument Strukturierte Weiterbildung) i.R. fachspezifische Curricula (Vorträge, moderierte Falldemonstrationen, Journal Clubs etc.). Die Weiterbildungsstätten schliessen mit Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung einen schriftlichen Arbeits- bzw. Weiterbildungsvertrag ab, der die zu vermittelnden Lerninhalte konkret umschreibt (Lernzielvereinbarung).

Möglichkeiten zur Gestaltung der Weiterbildung (Unterbrüche, Teilzeit, Anrechnung von Ausland-Erfahrung, etc.) sind festgelegt

Alle Weiterbildungsprogramme können in Teilzeit absolviert werden. Art. 32 der WBO regelt die Möglichkeiten und den Umfang der Teilzeitbeschäftigung (in der Regel mindestens 50%, für bis zu insgesamt 1 Jahr auch Pensen < 50%). Die meisten Weiterbildungsprogramme rechnen Praxisassistenten von 1-6 Monaten in anerkannten Lehrpraxen (Art. 39 ff WBO) an. Im Ausland absolvierte Weiterbildung wird bei nachgewiesener Gleichwertigkeit (Art. 33 WBO) von allen Fachgesellschaften anerkannt, mindestens 2 Jahre der fachspezifischen Weiterbildung müssen jedoch an anerkannten Weiterbildungsstätten in der Schweiz absolviert werden.

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

Lernzielkatalog/ Kompetenzenliste ist vorhanden

Die Neurologie befasst sich mit den Störungen des gesamten Nervensystems (zentrales und peripheres, somatisches und autonomes Nervensystem sowie die zu- und abführenden Gefässsysteme), der neuromuskulären Übertragung und der Muskulatur (glatte und quergestreifte). Sie setzt Kenntnisse über Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie des peripheren (einschliesslich des vegetativen) Nervensystems inklusive Muskulatur und des zentralen Nervensystems mit zu- und abführenden Blutgefässen voraus und umfasst die Lehre der Krankheiten des Nervensystems. Nach absolvierter Weiterbildung soll die Fachärztin und der Facharzt für Neurologie befähigt sein, sämtliche wichtigen Anomalien, Krankheiten und Funktionsstörungen des Nervensystems und der Muskulatur in eigener Verantwortung beurteilen und behandeln zu können. Sie oder er muss in der Lage sein, die wichtigsten neurologischen Syndrome, Komplikationen und Notfallsituationen kompetent zu beurteilen und die notwendigen weiteren diagnostischen und therapeutischen Massnahmen vorzunehmen oder einzuleiten. Sie oder er soll dabei die eigenen Grenzen kennen und respektieren.

Die Weiterbildung dauert 6 Jahre und gliedert sich wie folgt:

- 1 Jahr stationäre klinische Allgemeine Innere Medizin der Kategorie A oder B (nicht-fachspezifische Weiterbildung)
- 3-4 Jahre klinische Neurologie (Ziffer 2.1.2; fachspezifische Weiterbildung)
- 1-2 Jahre klinische Neurophysiologie und Schlafmedizin (Ziffer 2.1.3; fachspezifische Weiterbildung)

Die Weiterbildungsstruktur (Dauer, Inhalt, Anrechenbarkeit von Weiterbildungszeit und Prüfungsmodalitäten) wird durch das Weiterbildungsprogramm (WBP) geregelt. Die für eine eigenverantwortliche Tätigkeit notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten, sozialen Kompetenzen und Persönlichkeitsentwicklungen sind im WBP detailliert beschrieben.

Die detaillierten Lernziele, die im Laufe der Weiterbildung zur Fachärztin und zum Facharzt für Neurologie erreicht werden müssen, sind im Lernzielkatalog (Anhang 1 WBP zur Fachärztin und zum Facharzt Neurologie) aufgeführt. Danach ist eine geforderte Kernkompetenz die Kenntnis und Erfahrung in dort definierten Lernzielen über Ethik, Gesundheitsökonomie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung. Im Rahmen einer schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung wird geprüft, ob der Kandidat die aufgeführten Lernziele erfüllt.

Dauer und Gliederung der Weiterbildung

1. Die Weiterbildung dauert 6 Jahre und gliedert sich wie folgt:

- 1 Jahr stationäre klinische Allgemeine Innere Medizin der Kategorie A oder B (nicht-fachspezifische Weiterbildung)
- 3-4 Jahre klinische Neurologie (Ziffer 2.1.2; fachspezifische Weiterbildung)
- 1-2 Jahre klinische Neurophysiologie und Schlafmedizin (Ziffer 2.1.3; fachspezifische Weiterbildung)
- 0-1 Jahr Optionen (Ziffer 2.1.4; nicht fachspezifische Weiterbildung)

2. Klinische Neurologie (3-4 Jahre)

Für die klinische Weiterbildung in Neurologie / Neurorehabilitation / Paraplegiologie gilt Folgendes:

- Mindestens 2 Jahre müssen an anerkannten Weiterbildungsstätten der Kategorie A für Neurologie absolviert werden.
- Je 1 Jahr ist im ambulanten Bereich (Poliklinik, Ambulatorium) und im stationären Bereich (Bettenstation) zu absolvieren, unabhängig von der Kategorie. Bei kombiniert ambulant-stationärer Tätigkeit wird die Dauer anteilmässig angerechnet.

3. Klinische Neurophysiologie und Schlafmedizin (1-2 Jahre)

Für die Klinische Neurophysiologie und Schlafmedizin stehen folgende vier Fähigkeitsprogramme zur Verfügung:

- Elektroencephalographie EEG (SGKN)
- Elektroneuromyographie ENMG (SGKN)
- Zerebrovaskuläre Sonographie (SGKN)
- Schlafmedizin (SGSSC)

In zwei Gebieten müssen mindestens 6 Monate Weiterbildung an entsprechend anerkannten Weiterbildungsstätten der Kategorie E nachgewiesen werden. Schlafmedizin ist obligatorisch mit Elektroencephalographie zu kombinieren.

4. Optionen (0-1 Jahr)

Bis zu 1 Jahr klinische Forschung im Bereich der Medizin oder Biomedizin, vorzugsweise klinisch- und patientenorientiert an einer neurowissenschaftlichen Einrichtung. Alternativ ist bis zu einem Jahr auch eine MD/PhD-Ausbildung anrechenbar. Forschung und MD/PhD gelten nicht als Weiterbildung der Kategorie A.

Bis zu 1 Jahr Weiterbildung in bis zu zwei der Neurologie nahestehenden Fachgebieten an entsprechend anerkannten Weiterbildungsstätten (Mindestdauer 6 Monate):

- Neuroradiologie
- Neurochirurgie
- Neuropädiatrie
- Psychiatrie und Psychotherapie
- Intensivmedizin
- Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie

5. Weitere Bestimmungen

Jede Kandidatin und jeder Kandidat führt regelmässig ein Logbuch, welches die wichtigsten Lernziele der Weiterbildung enthält und in welchem alle geforderten Lernschritte dokumentiert werden.

Die Kandidatin und Kandidat muss mindestens 3 nationale oder internationale neurologische Kongresse (Fortbildungskongresse oder wissenschaftliche Tagungen) besucht und deren Besuch bestätigt haben. Die Mindestdauer für jeden Kongress beträgt 2 Tage bzw. mindestens 16 Fortbildungs-Credits.

Die Kandidatin und der Kandidat muss an 6 neurologischen Weiterbildungstagen der «SNS Academy for Young Neurologists» teilgenommen haben. Während der fachspezifischen Weiterbildung muss die Kandidatin und der Kandidat 5 neurologische Gutachten (mindestens 3 Gutachten müssen in der Schweiz ausgefertigt werden) oder 2 neurologische Gutachten (mindestens 1 Gutachten muss in der Schweiz ausgefertigt werden) und zusätzlich das Modul 1 des Gutachterkurses der SIM (Swiss Insurance Medicine) oder einen gleichwertigen zertifizierten versicherungsmedizinischen Kurs besucht haben.

Ausländische Weiterbildung ist im Rahmen von Art. 33 WBO anrechenbar, sofern die Inhalte der Weiterbildung als gleichwertig beurteilt werden können. Mindestens 2 Jahre der klinischen fachspezifischen Weiterbildung müssen an für Neurologie anerkannten Weiterbildungsstätten in der Schweiz absolviert werden. Für die Anrechnung ausländischer Weiterbildung empfiehlt es sich, vorgängig die Zustimmung der Titelkommission einzuholen.

Die gesamte Weiterbildung kann in Teilzeit (mindestens 50%-Pensum) absolviert werden (Art. 32 WBO).

Die bisherigen Erfahrungen in der Arbeit mit dem WBP sind positiv. Seit 23. März 2018 liegt eine neuüberarbeitete Version des WBP der SNG vor.

Beilage:

Weiterbildungsprogramm der SNG zum Erwerb des Facharztstitels

Lernziele umfassen neben fachspezifischen Kompetenzen auch andere Themen wie: Kommunikation, Management, Leadership, Gesundheitswesen- und Gesundheitspolitik sowie Patientensicherheit

In den Weiterbildungsprogrammen ist neben den für jeden Facharztstitel fachspezifischen Anforderungen bezüglich Inhalt, Gliederung und Dauer der Weiterbildung (WBO Art 16. Abs.1 und 2) auch die Vermittlung von allgemeinen Lernzielen im Bereich Ethik, Gesundheitsökonomie, Patientensicherheit, Qualitätssicherung und Pharmakotherapie vorgesehen (WBO Art.16, Abs.3). Diese müssen gemäss Vorgaben des Musterprogramms (Ziffer 3) zwingend unter den Lerninhalten im Weiterbildungsprogramm festgehalten und im e-Logbuch dokumentiert werden.

Kommunikation:

Die Gesprächsführung ist eine ausserordentlich wichtige Kernkompetenz der Neurologin und des Neurologen, da Erkrankungen des Nervensystems aufgrund der komplexen pathophysiologischen und anatomischen Zusammenhänge den Betroffenen und Angehörigen oft schwer zu vermitteln sind. Häufig handelt es sich um fortschreitende, nicht heilbare Erkrankungen.

Die Fachärztin und der Facharzt für Neurologie kommuniziert sachgerecht und zielgerichtet mit Patientinnen und Patienten und Angehörigen sowie mit allen an der Behandlung beteiligten medizinischen Fachdisziplinen.

Die kommunikativen Fähigkeiten werden im Rahmen der Arbeitsplatz-basierten Assessments (Mini-CEX und DOPS) mehrmals pro Jahr überprüft.

An den meisten Kliniken werden dazu spezielle Gesprächsführungskurse für Weiterzubildende angeboten.

Beilage:

Arbeitsplatzbasiertes Assessment Neurologie

Management und Leadership

Die Weiterzubildenden rotieren im Rahmen ihrer Ausbildung durch verschiedene Bereiche (Station, Ambulatorium, Notfall). Jeder Bereich ist für sich durch ein unterschiedliches interdisziplinäres Setting geprägt. Die Weiterzubildenden werden so an die damit verbundenen Organisations- und Managementaufgaben herangeführt. An den Weiterbildungsstätten werden klinikinterne und kostenlose Weiterbildungsveranstaltungen angeboten, in welchen die angehenden Fachärztinnen und Fachärzte sich Strategien und Methoden für ihre zukünftige kaderärztliche Funktion aneignen können.

Im Rahmen ihrer Weiterbildung haben die Weiterzubildenden die Möglichkeit, im Klinikalltag mehr und mehr organisatorische und Managementaufgaben zu übernehmen. Dies betrifft Aufgaben wie die Dienst- oder Ferienplanung, aber auch die Mitarbeit in einer oder mehreren Arbeitsgruppen (z. B. Klinikinformationssystem, Qualität, etc.), die es an den Weiterbildungsstätten in grosser Zahl gibt.

Zudem verfügen die Weiterbildungsstätten über administrative Einheiten für Fallkodierung und Medizincontrolling. Weiterzubildende werden von Spezialistinnen und Spezialisten in diesen Gebieten in die Grundlagen stationärer (DRG) und ambulanter Leistungsverrechnung (TARMED) eingeführt. In Weiterbildungspraxen erhalten Weiterzubildende zudem praktische Unterweisung und Supervision in Praxisadministration, Versicherungs- und Treuhandwesen durch die Lehrpraktikerin und den Lehrpraktiker.

Die organisatorischen Fähigkeiten werden als Bestandteil der Arbeitsplatzbasierten Assessments (AbAs) überprüft.

Gesundheitswesen und Gesundheitspolitik

Die Übernahme von Verantwortung im Gesundheitswesen gemäss MedBG ist nicht expliziter Bestandteil des Lernzielkatalogs. Unsere Gesellschaft kümmert sich aber aktiv um gesundheitspolitische Fragestellungen, Tarifrevisionen aber auch um Themen rund um die Aus- Weiter- und Fortbildung in Neurologie sowie Forschungsunterstützung und Tarifrevisionen. Dies in enger Zusammenarbeit mit den Ärzteorganisationen der Swiss Federation of Specialities in Medicine (SFSM), des SFCNS, der Verbindung der Schweizerischen Ärztinnen und Ärzte (FMH) und dem

Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF). Und die SNG übernimmt Verantwortung im Gesundheitswesen durch ihre Vernetzung mit anderen Fachgesellschaften und der FMH. Durch die Gründung der SAYN werden junge Neurologinnen und Neurologen in der Weiterbildung explizit dazu motiviert, sich auch mit standespolitischen Themen auseinanderzusetzen. Die Präsidentin oder der Präsident der SAYN ist festes Mitglied des SNG Vorstands. Die Motivation für ein derartiges Engagement entsteht am ehesten durch die Vorbildfunktion entsprechend engagierter Mitglieder der SNG. Ärztinnen und Ärzte werden motiviert z.B. am Gutachterkurs der Swiss Insurance Medicine (SIM) teilzunehmen und das entsprechende Zertifikat zu erwerben. Hier werden neben gutachterlichen Inhalten auch sozialmedizinische und rechtliche Themen behandelt.

Patientensicherheit

Die Neurologin und der Neurologe sind verpflichtet, eine hochstehende, patientengerechte neurologische Betreuung zu gewährleisten.

Die allgemeinen Lernziele werden gemäss Ziffer 3 des WBP und dem Logbuch vermittelt. Spezielle Beachtung ist denjenigen Lernzielen zu schenken, die sich mit Ethik, Gesundheitsökonomie, Pharmakotherapie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung beschäftigen (Art. 16 WBO).

Dem Aspekt der qualitativ hochstehenden Betreuung von Patientinnen und Patienten kommt entsprechend eine grosse Bedeutung zu.

Die detaillierten Lernziele, die im Laufe der Weiterbildung zur Fachärztin und zum Facharzt für Neurologie erreicht werden müssen, sind im Lernzielkatalog (Anhang 1 WBP zum Facharzt Neurologie) aufgeführt. Danach ist eine geforderte Kernkompetenz die Kenntnis und Erfahrung in dort definierten Lernzielen über Ethik, Gesundheitsökonomie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung. Im Rahmen einer schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung wird geprüft, ob der Kandidat die aufgeführten Lernziele erfüllt.

Praktische und theoretische Weiterbildung (mit Nennung der Stundenzahlen) sind festgelegt

Die Inhalte der Weiterbildung sind unter Ziff. 3 des entsprechenden Weiterbildungsprogramms detailliert aufgeführt und müssen im e-Logbuch dokumentiert werden. Die Weiterbildungsstätten erstellen ein Weiterbildungskonzept (WBO Art. 41), welches die Vermittlung der Lerninhalte zeitlich und inhaltlich strukturiert (WBO Art. 49) und festhält, wie und durch wen diese vermittelt werden. Es sind mindestens 4 arbeitsplatzbasierte Assessments (Mini-CEX, DOPS, EPAs) pro Jahr nachzuweisen (WBO Art. 49d) und mindestens 4 Stunden strukturierte Weiterbildung pro Woche anzubieten. Diese beinhalten neben den in den Programmen vorgeschriebenen Kursen, Kongressen, Supervisionen etc. definierte klinikinterne Veranstaltungen (Dokument Strukturierte Weiterbildung) i.R. fachspezifische Curricula (Vorträge, moderierte Falldemonstrationen, Journal Clubs etc.). Die Weiterbildungsstätten schliessen mit Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung einen schriftlichen Arbeits- bzw. Weiterbildungsvertrag ab, der die zu vermittelnden Lerninhalte konkret umschreibt (Lernzielvereinbarung).

Die detaillierten Lernziele, die im Laufe der Weiterbildung zur Fachärztin und zum Facharzt für Neurologie erreicht werden müssen, sind im Lernzielkatalog (Anhang 1 WBP zum Facharzt Neurologie) aufgeführt. Danach ist eine geforderte Kernkompetenz die Kenntnis und Erfahrung in dort definierten Lernzielen über Ethik, Gesundheitsökonomie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung. Im Rahmen einer schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung wird geprüft, ob der Kandidat die aufgeführten Lernziele erfüllt.

Während der Weiterbildung müssen Neurologinnen und Neurologen ein Verständnis für die wissenschaftliche Basis der neurologischen Tätigkeit erwerben. Sie müssen fähig sein, wissenschaftliche Erkenntnisse in die klinische Praxis umzusetzen (Evidence based Medicine), dies unter Berücksichtigung ethischer und ökonomischer Aspekte.

Gemäss WBP kann im Rahmen der Weiterbildung Forschungsarbeit bis zu 1 Jahr im Bereich der Medizin oder Biomedizin, vorzugsweise klinisch- und patientenorientiert, an einer neurowissenschaftlichen Einrichtung für die Ausbildung zur Fachärztin und zum Facharzt angerechnet werden. Dies fördert diese Anforderung des MedBG. Alternativ ist bis zu einem Jahr auch eine MD/PhD-Ausbildung anrechenbar.

Die Weiterbildung in wissenschaftlichen Methoden ist vor allem, aber nicht nur, an den Kliniken mit 4 und 3 Jahren Weiterbildungsberechtigung möglich. Alle Weiterbildungsstätten verfügen über einen freien Zugang zu wissenschaftlicher Literatur (Printversionen von Fachzeitschriften oder Onlinversion) und alle Kliniken führen regelmässige Journalclubs durch. Kliniken der Kategorie A werden durchwegs von Fachärztinnen und Fachärzten mit Habilitation geleitet. Zukünftige Neurologinnen und Neurologen werden so darauf vorbereitet, Fragestellungen mit wissenschaftlich anerkannten Methoden und unter Einbezug ethischer und wirtschaftlicher Aspekte zu bearbeiten und angemessene Entscheide zu fällen. An den Kliniken der Kategorie A, aber auch an anderen Weiterbildungsstätten der Kategorie B und C, sind verschiedene Forschungsgruppen integriert und angegliedert und Weiterzubildende an Forschungsprojekten beteiligt, sofern sie dies wünschen. Ausserdem werden die Weiterzubildenden ermutigt, wissenschaftliche Projekte durchzuführen und die Resultate an nationalen oder internationalen Kongressen vorzustellen oder zu publizieren. Zur Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit und zur Motivation der Weiterzubildenden werden an den Jahrestagungen der SNG, SGKN und der SFCNS bewusst mehrere Postersessions und Symposien mit freien Mitteilungen abgehalten und Preise für die besten Präsentationen verliehen.

Bezüglich ethischer und wirtschaftlicher Entscheide hält der allgemeine Lernzielkatalog der WBO für alle Fachgebiete verbindlich die Lernziele zur Ethik, Gesundheitsökonomie,

Pharmakotherapie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung (Art. 16 WBO) fest.

In der Neurologie sind die Weiterzubildenden sehr oft mit ethischen Fragestellungen konfrontiert (genetische Erkrankungen, neurodegenerative Erkrankungen, andere lebensbedrohliche, nicht heilbare progrediente Erkrankungen, neuroonkologische Patienten etc.).

Ökonomische Aspekte sind insbesondere an den Kliniken, aber auch im niedergelassenen Bereich in den letzten Jahrzehnten immer mehr in den Fokus gerückt und begleiten heute die Mitarbeitenden und so auch die Weiterzubildenden an den Weiterbildungsstätten tagtäglich, z. B. bei der Dokumentation in den Krankenakten im Hinblick auf die Erfassung aller DRG-relevanten Informationen für die Abrechnung der stationär erbrachten Leistungen oder bei der elektronischen Erfassung der erbrachten ambulanten Leistungen nach Tarmed. Ökonomische Aspekte prägen inzwischen auch sehr viele Diskussionen bezüglich der Bereitstellung von personellen und technischen Ressourcen. Die Weiterzubildenden haben sich dementsprechend im Klinikalltag gezwungenermassen mit wirtschaftlichen Fragen auseinanderzusetzen.

Jede Kandidatin und jeder Kandidat führt regelmässig ein Logbuch, welches die wichtigsten Lernziele der Weiterbildung enthält und in welchem alle geforderten Lernschritte dokumentiert werden.

Jede Kandidatin und jeder Kandidat muss mindestens 3 nationale oder internationale neurologische Kongresse (Fortbildungskongresse oder wissenschaftliche Tagungen) besucht und deren

Besuch bestätigt haben. Die Mindestdauer für jeden Kongress beträgt 2 Tage bzw. mindestens 16 Fortbildungs-Credits.

Jede Kandidatin und jeder Kandidat muss an 6 neurologischen Weiterbildungstagen der «SNS Academy for Young Neurologists» teilgenommen haben.

Während der fachspezifischen Weiterbildung muss die Kandidatin und der Kandidat 5 neurologische Gutachten (mindestens 3 Gutachten müssen in der Schweiz ausgefertigt werden) oder 2 neurologische Gutachten (mindestens 1 Gutachten muss in der Schweiz ausgefertigt werden) und zusätzlich das Modul 1 des Gutachterkurses der SIM (Swiss Insurance Medicine) oder einen gleichwertigen zertifizierten versicherungsmedizinischen Kurs besucht haben.

Möglichkeiten zur Gestaltung der Weiterbildung (Unterbrüche, Teilzeit, Anrechnung von Ausland-Erfahrung, etc.) sind festgelegt

Ausländische Weiterbildung ist im Rahmen von Art. 33 WBO anrechenbar, sofern die Inhalte der Weiterbildung als gleichwertig beurteilt werden können. Mindestens 2 Jahre der klinischen fachspezifischen Weiterbildung müssen an für Neurologie anerkannten Weiterbildungsstätten in der Schweiz absolviert werden. Für die Anrechnung ausländischer Weiterbildung empfiehlt es sich, vorgängig die Zustimmung der Titelkommission einzuholen.

Die gesamte Weiterbildung kann in Teilzeit (mindestens 50%-Pensum) absolviert werden (Art. 32 WBO).

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation: SIWF

Das SIWF als übergeordnete verantwortliche Organisation für alle Weiterbildungsgänge im Bereich Humanmedizin, die unter das MedBG fallen und zu einem eidgenössisch anerkannten Titel führen – setzt mit der Weiterbildungsordnung den zentralen Rahmen für alle Weiterbildungen in seinem Verantwortungsbereich.

In der WBO sind die Zuständigkeiten definiert, die Bedingungen von Facharzttitel und Weiterbildungsprogrammen, die Voraussetzungen und Modalitäten für das SIWF-Zeugnis, die Facharztprüfung, Anrechenbare Weiterbildung sowie die Anerkennung von Weiterbildungsstätten.

Ein Lernzielkatalog für die Allgemeinen Lernziele für die Weiterbildungsprogramme (gemäss Art. 3. Abs. 2 der WBO) liegt vor und ist entlang der sechs idealtypischen Rollen (The CanMeds Roles Framework), die ein:e ärztliche:r Expert:in generell einnehmen und abdecken sollte, gegliedert: Kommunikator:in; Mitarbeiter:in; Manager:in; Gesundheitsförderer:in; Gelehrte:r; Berufsrepräsentant:in.

Die Allgemeinen Lernziele hierzu sind umfassend und präzise ausformuliert.

Während die Fachgesellschaften für die inhaltliche Ausformulierung der fachspezifischen Lernziele verantwortlich sind, gibt das SIWF die Struktur des Weiterbildungsprogramms anhand des Musterprogramms vor. Das SIWF definiert ebenfalls, dass ein e-Logbuch von den Weiterzubildenden geführt werden muss, um die faktischen Weiterbildungsschritte und -meilensteine transparent zu dokumentieren. Ebenso festgelegt ist das Verhältnis von praktischer und theoretischer Weiterbildung und die Verpflichtung der Weiterbildungsstätten jeweils ein Weiterbildungskonzept zu erstellen, das die Vorgaben des Weiterbildungsprogramms auf Ebene des Standorts ausformuliert. Übergeordnet vorgegeben ist ausserdem die Möglichkeit, die Weiterbildung auch in einem Teilzeitpensum zu absolvieren.

Die ausformulierten Vorgaben, Reglemente und Konzeptpapiere des SIWF sind durchgängig sehr solide. Herausfordernd sieht die Gutachtendengruppe die tatsächliche Umsetzung auf Ebene der Weiterbildungsprogramme in den Weiterbildungsstätten und insbesondere das Monitoring (oder Controlling) derselben durch das SIWF. Die tatsächlichen Weiterbildungsverhältnisse an den Weiterbildungsstätten sind divers.

Neue Themen wie Planetary Health oder Digitalisierung, aber auch die zentralen persönlichen und sozialen Kompetenzentwicklungen sind in die allgemeinen Lernziele aufgenommen, deren konkrete Implementierung und Überprüfung scheint jedoch etwas vage und nicht ganz verbindlich.

In Bezug auf die Reform der gesamten Weiterbildung hinsichtlich Kompetenzbasierung (CBME) hat das SIWF in Zusammenarbeit mit einigen Fachgesellschaften mit der Entwicklung von Entrustable Professional Activities (EPAs) auf Ebene der Weiterbildungsprogramme bereits einen sehr wichtigen Prozess angestoßen, der vermutlich immense Ressourcen und mehrere Jahre Zeit benötigt, bis eine flächendeckende Implementierung der CBME in allen Fachgebieten abgeschlossen sein wird.

Die Bedingungen der Weiterbildung so (neu) zu gestalten, dass sie mit den sich wandelnden Bedürfnissen der Weiterzubildenden (und auch Patient:innen) vereinbar sind, ist ein wichtiger Schritt. Um zu verhindern, dass Fachkräfte frühzeitig aus dem ärztlichen Beruf ausscheiden, ist die Möglichkeit die Weiterbildung in Teilzeit zu absolvieren ein entscheidender Baustein, wenn auch vermutlich nicht hinreichend. Die tatsächliche Situation der Weiterzubildenden besser zu kennen (u.a. bezüglich Chancengleichheit (z.B. Geschlecht)) und ihre Bedürfnisse genauer zu identifizieren, ist Voraussetzung, um effektive Massnahmen abzuleiten. Das SIWF wäre der geeignete Akteur, um bei entsprechenden Untersuchungen eine Schlüsselposition einzunehmen. Auch die sich verändernden Bedürfnisse der Patient:innen zu erfassen, um weiterhin sicherzustellen, dass diese jederzeit eine aktuelle und sichere Versorgung erhalten, ist ein übergeordnetes Thema für die Weiterbildung.

Die Gutachtendengruppe wertschätzt die Ambition und den grossen Schwung, mit dem in den letzten Jahren innerhalb des SIWF viele wichtige Veränderungen angegangen wurden. Der Paradigmenwechsel zur kompetenzbasierten Weiterbildung ist hier am entscheidendsten. Dieser Weg sollte unbedingt weiterverfolgt werden. Zwingenderweise ist ein neu eingeschlagener Weg noch nicht zu Ende beschrritten, insofern beurteilt die Gutachtendengruppe den Standard als *grösstenteils erfüllt*

Empfehlung 1: Das SIWF könnte übergeordnet die tatsächliche Situation und die Bedürfnisse von (zukünftigen) Weiterzubildenden genauer eruieren, um hier auf solider Datenlage übergeordnet griffige Massnahmen zu entwickeln, um dem Fachkräftemangel langfristig entgegenzuwirken. Die jährliche SIWF-Umfrage der Weiterzubildenden könnte in diesem Zusammenhang eine Schlüsselrolle spielen.

Empfehlung 2: Der eingeschlagene Weg zur kompetenzbasierten Weiterbildung sollte konsequent und systematisch weiterverfolgt werden. Die Erstellung eines übergeordneten Konzepts und einer Roadmap unter Einbezug von externen Experten und Expertinnen mit Setzung von Schwerpunkten, Meilensteinen und einer entsprechenden Ressourcenhinterlegung scheint als nächster Schritt folgerichtig.

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

– Erwägungen

Die Gutachter:innengruppe stellt fest, dass das Weiterbildungsprogramm (WBP) der Schweizerischen Gesellschaft für Neurologie (SNG) zuletzt im Jahr 2018 überarbeitet wurde. Die SNG hat das WBP inzwischen aktualisiert. Wie am Round Table zu erfahren war, ist die Revision des WBPs seitens der SNG bereits abgeschlossen. Das überarbeitete Programm befindet sich derzeit zur Genehmigung beim SIWF.

Die SNG hat die Neuerungen des Weiterbildungsprogramms (WBP) am Round Table skizziert und dabei die wichtigsten Anpassungen und Optimierungen vorgestellt: Angesichts des spürbaren Fachkräftemangels in der Schweiz und um die Weiterbildung in der Neurologie weiterhin attraktiv und im Vergleich zu anderen Facharztweiterbildungen wettbewerbsfähig zu gestalten, wird die Dauer der Weiterbildung von aktuell sechs auf fünf Jahre reduziert. Das bisher obligatorische Pflichtjahr in der Inneren Medizin entfällt. Darüber hinaus arbeitet die SNG an der Einführung eines Schwerpunktprogramms in Neuroradiologie inkl. Interventionelle Neuroradiologie. Die Radiologie bietet bereits einen solchen Schwerpunkt an, der Zugang ist jedoch ausschliesslich über den Facharzttitel in Radiologie möglich. Die SNG steht im intensiven Austausch mit der Fachgesellschaft Radiologie, um diesen Schwerpunkt künftig auch für Fachärztinnen und Fachärzte in Neurologie zu öffnen. Die Gutachter:innengruppe beurteilt diese Entwicklungen als äusserst zielführend, insbesondere die Einführung und Öffnung des Schwerpunktprogramms in Neuroradiologie für Neurolog:innen. Diese Massnahme erhöht die Attraktivität der Weiterbildung in der Neurologie erheblich, da sie Weiterzubildenden sowie auch Neurolog:innen die Möglichkeit bietet, sich in einem weiteren hochrelevanten Fachgebiet zu spezialisieren. Gleichzeitig stellt sie einen wichtigen Schritt dar, um den wachsenden Anforderungen im Gesundheitswesen gerecht zu werden. Durch die Förderung interdisziplinärer Kompetenzen trägt die SNG aktiv dazu bei, auch in Zukunft eine qualitativ hochwertige und umfassende Versorgung neurologischer Patient:innen sicherzustellen.

Weiter hat die SNG informiert, dass sie daran arbeitet, EPAs zu erarbeiten und zu implementieren. Zu diesem Zweck wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die bereits ein Basis-Set an EPAs entwickelt hat, das vom SIWF genehmigt wurde (vgl. auch Standard 12). Erste Pilotprojekte, beispielsweise an der Weiterbildungsstätte in Basel, sind bereits durchgeführt worden.

Darüber hinaus wurde die aktuelle Gliederung der Weiterbildung besprochen, insbesondere die Frage, warum beispielsweise die Elektroneuromyographie kein zwingender Bestandteil der Weiterbildung ist. Es müssen im Bereich "Klinische Neurophysiologie und Schlafmedizin" nämlich nur 2 von 4 möglichen Bereichen abgedeckt werden. Die SNG entgegnete, dass dieses Thema intensiv diskutiert wurde und es stets einen Kompromiss zwischen Qualität und Quantität darstellt. Das Gebiet der Neurologie ist sehr breit gefächert, sodass eine vollständige Abdeckung aller Themen aus Sicht der SNG nicht möglich ist. Vielmehr liegt der Fokus darauf, den Weiterzubildenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung zu bieten, die Raum für Spezialisierung lässt. Die SNG hat sich daher bewusst dafür entschieden, ein Weiterbildungsprogramm zu etablieren, das den Weiterzubildenden bereits während der Ausbildung die Möglichkeit gibt, sich bei Interesse in eine bestimmte Richtung zu entwickeln. Die Gutachter:innengruppe beurteilt die Argumentation der SNG als schlüssig.

Zusätzlich wurde auch diskutiert, ob es in der Schweiz ausreichend Weiterbildungsstätten gibt und ob die Weiterbildung in der vorgesehenen Zeit absolviert werden kann. Dies wurde grundsätzlich bejaht, da genügend Weiterbildungsstellen vorhanden sind. Allerdings stellen die Rotationen innerhalb der Weiterbildung oft ein Nadelöhr dar, beispielsweise bei der Planung der Elektrophysiologie. Die SNG arbeitet aktiv an diesem Problem. Langfristig ist geplant, das Angebot an Weiterbildungsplätzen in Praxen – als Ergänzung zu den universitären Kliniken – auszubauen. Dafür müssen jedoch zunächst Qualitätsstandards definiert und juristische Hürden überwunden werden.

Abschliessend hat die Gutachter:innengruppe auch nachgefragt, wie transversale Themen wie Kommunikation, Ethik oder Patientensicherheit in die Weiterbildung integriert sind. Hierzu gibt es normative Vorgaben, die in der Weiterbildungsordnung festgehalten sind. Die Verantwortung für deren Umsetzung liegt bei den einzelnen Weiterbildungsstätten und wird im Rahmen der Visitationen überprüft. Die Integration solcher Themen wird von den Weiterzubildenden auf Basis der jährlich stattfindenden Evaluationen oder in Mitarbeiter:innengesprächen beurteilt. Zeigt sich dabei Handlungsbedarf, werden – wie am Round Table besätigt – entsprechende Anpassungen vorgenommen. Die Vertreter:innen der Fachgesellschaft unterstrichen die zentrale Bedeutung transversaler Kompetenzen wie Kommunikation und Ethik für angehende Neurolog:innen. Sie betonten, dass diese Fähigkeiten essenziell sind, um den komplexen Anforderungen des Berufsalltags gerecht zu werden. Die SNG setzt sich dafür ein, die Weiterzubildenden bestmöglich darauf vorzubereiten, beispielsweise auch durch das Angebot von Kommunikationskursen.

Die Gutachter:innengruppe kommt zu dem Schluss, dass die Weiterbildung in Neurologie umfassend und gut strukturiert ist. Die SNG agiert dabei reflektiert und legt grossen Wert darauf, die Bedürfnisse der Weiterzubildenden abzuholen. Der kontinuierliche Dialog mit den Weiterzubildenden schafft eine offene Kommunikationskultur – der Round Table hat dies belegt –, in der Anliegen aufgenommen und berücksichtigt werden. Dies unterstreicht das Engagement der SNG, eine interessante, vielseitige und bedarfsgerechte Weiterbildung anzubieten, die sich konsequent an den Ansprüchen einer modernen Ausbildung orientiert.

– Schlussfolgerung

Der Standard ist vollständig erfüllt.

Empfehlung 1: Die Gutachter:innengruppe empfiehlt der SNG, das Schwerpunktprogramm Neuroradiologie auch für Neurolog:innen zugänglich zu machen und die Gespräche mit der Fachgesellschaft Radiologie konsequent weiterzuführen.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: SIWF

Seit der Erstellung unseres Teils des Selbstbeurteilungsberichtes konnten wir bezüglich des Projektes Allgemeine Lernziele weitere Schritte einleiten. Wir konnten Herrn Dr. Hermann Amstad

(www.amstad-kor.ch) im November 2022 mit einem Mandat für die Überarbeitung unserer Allgemeinen Lernziele beauftragen. Das Ziel dieses Mandats ist, einerseits eine Neuauflage der allgemeinen Lernziele zu erarbeiten, andererseits auch zu eruieren, weshalb die allgemeinen Lernziele bisher nicht oder nicht genügend gut im klinischen Alltag implementiert werden konnten. In der Beilage finden Sie die erste Projektskizze vom November 2022. In der Zwischenzeit hat Herr Amstad bereits eine Situationsanalyse zum Projekt durchgeführt und eine Delphi-Studie geplant für den Einbezug von Weiterzubildenden und Leitenden von Weiterbildungsstätten zur Neuerfassung von Allgemeinen Lernzielen sowie deren Priorisierung.

Des Weiteren konnten wir zusammen mit der FMH ein Mandat zum Thema Patientensicherheit an drei ausgewiesene Experten auf diesem Gebiet erteilen. Die sind Herr Professor Dr. David Schwabach, ehemaliger Präsident der Stiftung Patientensicherheit, Herr Professor Dr. Wolf Hautz, assoziierter Professor für Notfallmedizin an der Universität Bern und Leitender Arzt am Notfallzentrum des Inselspitals Bern, sowie Herr PD Dr. Sven Staender, Chefarzt Anästhesie im Spital Männedorf und einer der Entwickler des Critical Incidence Reporting System CIRS.

In der weiteren Planung sehen wir vor, aufgrund der Ergebnisse des primären Mandats von Hermann Amstad weitere fachspezifische Mandate zu vergeben, so beispielsweise im Gebiet der «medical humanities» oder ökonomischer Aspekte im Gesundheitswesen.

Empfehlung 1:

Die Empfehlung zur besseren Evaluation der Bedürfnisse von Weiterzubildenden, nehmen wir sehr gerne auf und werden bei einer nächsten Revision der jährlichen Umfrage zu den Weiterbildungsstätten vermehrt Aspekte der Weiterzubildenden aufnehmen.

Empfehlung 2:

Die Notwendigkeit einer vermehrten Koordination der verschiedenen Projekte im Rahmen der Einführung der kompetenzbasierten Bildung in der ärztlichen Weiterbildung ist auch von uns erkannt worden: Ab Spätsommer 2023 werden wir eine zusätzliche Arbeitskraft mit der Koordination aller damit verbundenen Projekte betrauen, welche auch einen Auftrag für die Erstellung einer Roadmap erhalten wird - dies selbstverständlich in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung des SIWF sowie aller Verantwortlichen der verschiedenen Projekte.

Stellungnahme Fachgesellschaft

Keine Bemerkungen

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards bewertet.

Schlussfolgerung kohärent hergeleitet.

Standard 2: Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

Die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften legen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs die Verantwortlichkeiten für das Weiterbildungsprogramm transparent fest. Diese umfassen Befugnisse, Organisation, Koordination und Umsetzung des Weiterbildungsgangs.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: SIWF

Die Verantwortlichkeiten zwischen verantwortlicher Organisation und Fachgesellschaften sind definiert.

In den Artikeln 4 und 11 der WBO sind die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten des SIWF (verantwortliche Organisation) und der Fachgesellschaften klar geregelt. Die Fachgesellschaften erarbeiten und revidieren die Weiterbildungsprogramme und Prüfungsreglemente, welche vom Vorstand/Plenum des SIWF genehmigt werden müssen. Das SIWF hat die Oberaufsicht

über die Weiterbildungsgänge und ist in der Titelkommission, in der Weiterbildungsstättenkommission und in den Visitationsteams, welche die Weiterbildungsstätten überprüfen, jeweils mit eigenen Delegierten vertreten.

Der Prozess der Titelerteilung ist definiert.

In den Artikeln 15, 18 bis 38 sowie 45 bis 47 der WBO ist der Weg zum Facharzttitel detailliert beschrieben und geregelt. Auf der Basis der SIWF-Zeugnisse (verantwortlich: der Leiter der Weiterbildungsstätte) und nach bestandener Facharztprüfung (verantwortlich: die Fachgesellschaft) entscheidet die Titelkommission (ein Vertreter/eine Vertreterin der Fachgesellschaft und eine fachfremde Person, die vom SIWF delegiert wird) über die Erteilung des Facharzttitels. Bei Uneinigkeit der beiden Titelkommissionsmitglieder fällt die Präsidentin des SIWF den Stichtentcheid. Ein negativer Entscheid kann an die Einsprachekommission des SIWF weitergezogen werden.

Die Revision von Weiterbildungsprogrammen ist geregelt.

Weiterbildungsprogramme müssen in Anbetracht des Fortschrittes in den Fachgebieten und in den Weiterbildungsmethoden immer einmal wieder (spätestens nach 7 Jahren) revidiert werden (WBO, Art. 17). Die Revisionen werden durch die Fachgesellschaften im Kontakt mit dem SIWF erarbeitet und müssen vom Vorstand/Plenum des SIWF genehmigt werden.

Ein Entscheidungsorgan für die Schaffung und Aufhebung von Fachtiteln besteht.

In den Artikeln 13 und 14 der WBO ist der Prozess der Schaffung eines Facharzttitels im Detail beschrieben. Das SIWF ist bewusst zurückhaltend mit der Schaffung neuer Titel, was auch in den Kriterien, die dafür erfüllt sein müssen (z.B. definiertes Fachgebiet mit Gewicht, kein Einbau in einen anderen Weiterbildungsgang möglich, ausgewiesener Bedarf), zum Ausdruck kommt. Die Schaffung eines Facharzttitels bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.

Die Kriterien für die Einteilung/ den Anerkennungsprozess einer Weiterbildungsstätte und/oder ihrer Weiterbildenden ist vorhanden.

In den Artikeln 39 bis 44 der WBO ist das Verfahren zur Anerkennung und Einteilung einer Weiterbildungsstätte geregelt. Die Anforderungen an die verschiedenen Kategorien von Weiterbildungsstätten und an die Leiterinnen und Leiter sind in diesen Artikeln detailliert beschrieben, ebenso die Durchführung von Visitationen zur Bestätigung der Einteilung und zur Qualitätskontrolle. In den einzelnen Weiterbildungsprogrammen sind die fachspezifischen Anerkennungskriterien jeweils im Ziffer 5 aufgeführt.

Das Prüfungsreglement ist definiert und eine Prüfungskommission ist benannt.

In den Artikeln 22 bis 27 der WBO ist die Gestaltung der Facharztprüfungen genau geregelt. Zugelassen ist nur, wer ein eidgenössisches oder ein anerkanntes ausländisches Arztdiplom besitzt. Jede Fachgesellschaft muss ein Prüfungsreglement erarbeiten und eine Prüfungskommission einsetzen. Eine Nichtzulassung oder das Nichtbestehen der Prüfung können bei der Einsprachekommission angefochten werden.

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

Die Verantwortlichkeiten zwischen verantwortlicher Organisation und Fachgesellschaften sind definiert.

In den Artikeln 4 und 11 der WBO sind die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten des SIWF (verantwortliche Organisation) und der Fachgesellschaften klar geregelt. Die Fachgesellschaften

erarbeiten und revidieren die Weiterbildungsprogramme und Prüfungsreglemente, welche vom Vorstand/Plenum des SIWF genehmigt werden müssen. Das SIWF hat die Oberaufsicht über die Weiterbildungsgänge und ist in der Titelkommission, in der Weiterbildungsstättenkommission und in den Visitationsteams, welche die Weiterbildungsstätten überprüfen, jeweils mit eigenen Delegierten vertreten.

Der Prozess der Titelerteilung ist definiert.

In den Artikeln 15, 18 bis 38 sowie 45 bis 47 ist der Weg zum Facharztstitel detailliert beschrieben und geregelt. Auf der Basis der SIWF-Zeugnisse (verantwortlich: der Leiter der Weiterbildungsstätte) und nach bestandener Facharztprüfung (verantwortlich: die Fachgesellschaft) entscheidet die Titelkommission (eine Vertreterin/ein Vertreter der Fachgesellschaft und eine fachfremde Person, die vom SIWF delegiert wird) über die Erteilung des Facharztstitels. Bei Uneinigkeit der beiden Titelkommissionsmitglieder fällt die Präsidentin oder der Präsident des SIWF den Stichtentcheid. Ein negativer Entscheid kann an die Einsprachekommission des SIWF weitergezogen werden.

Die Revision von Weiterbildungsprogrammen ist geregelt.

Weiterbildungsprogramme müssen in Anbetracht des Fortschrittes in den Fachgebieten und in den Weiterbildungsmethoden immer einmal wieder (spätestens nach 7 Jahren) revidiert werden (WBO, Art. 17). Die letzte Revision der Weiterbildungsprogrammes der SNG erfolgte am 23. März 2018.

Die Revisionen werden durch die Fachgesellschaften im Kontakt mit dem SIWF erarbeitet und müssen vom Vorstand/Plenum des SIWF genehmigt werden.

Ein Entscheidungsorgan für die Schaffung und Aufhebung von Fachtiteln besteht

In den Artikeln 13 und 14 der WBO ist der Prozess der Schaffung eines Facharztstitels im Detail beschrieben. Die Schaffung eines Facharztstitels bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.

Die Kriterien für die Einteilung/ den Anerkennungsprozess einer Weiterbildungsstätte und/oder ihrer Weiterbildenden ist vorhanden.

In den Artikeln 39 bis 44 der WBO ist das Verfahren zur Anerkennung und Einteilung einer Weiterbildungsstätte geregelt. Die Anforderungen an die verschiedenen Kategorien von Weiterbildungsstätten und an die Leiterinnen und Leiter sind in diesen Artikeln detailliert beschrieben, ebenso die Durchführung von Visitationen zur Bestätigung der Einteilung und zur Qualitätskontrolle. Unter Ziffer 5 des Weiterbildungsprogrammes der SNG sind die Kriterien für die Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten aufgeführt.

Das Prüfungsreglement ist definiert und eine Prüfungskommission ist benannt.

In den Artikeln 22 bis 27 der WBO ist die Gestaltung der Facharztprüfungen genau geregelt. Zugelassen ist nur, wer ein eidgenössisches oder ein anerkanntes ausländisches Arztdiplom besitzt.

Die SNG hat ein Prüfungsreglement erarbeitet und eine Prüfungskommission eingesetzt. Die Prüfungskommission wird von der Mitgliederversammlung der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft (SNG) jeweils für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, die Mitglieder der SNG sein müssen und den eidgenössischen oder einen in der Schweiz anerkannten Facharztstitel Neurologie besitzen. Der Präsident der SNG sowie der KWFB-Delegierte der Gesellschaft gehören der Kommission ex officio an. Die Kommission konstituiert sich selbst.

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- Organisation und Durchführung der Prüfungen
- Bezeichnung der Examinatorinnen und Examinatoren und der Expertinnen und Experten (diese müssen Mitglieder der SNG sein und den eidgenössischen oder einen in der Schweiz anerkannten Facharztstitel Neurologie besitzen)
- Festlegung der Prüfungsgebühren und des Prüfungsplans
- Periodische Überprüfung bzw. Überarbeitung des Prüfungsreglements
- Überarbeitung des Fragenpools für die MCQ-Prüfung (Wahlantworten)
- Auswahl der Patientinnen und Patienten/Fälle für die praktische Prüfung
- Bezeichnung der lokal Verantwortlichen für die Durchführung des strukturierten mündlichen und praktischen Teils
- Gewährung der Akteneinsicht in die Prüfungsunterlagen
- Stellungnahmen und Auskunftserteilung im Einspracheverfahren.

Der strukturierte mündliche und der praktische Teil werden von zwei Examinatorinnen und Examinatoren und einer Expertin oder einem Experten, der oder die den korrekten Prüfungsablauf überwacht, abgenommen. Keine beteiligte Person von ihnen darf eine ehemalige Weiterbildnerin oder ein ehemaliger Weiterbildner der Kandidatin oder des Kandidaten sein. Eine Examinatorin oder ein Examinator ist Oberärztin oder Oberarzt, leitende Ärztin oder leitender Arzt oder Chefärztin oder Chefarzt aus einer A-Klinik, und die andere Examinatorin oder der andere Examinator ist eine niedergelassene Neurologin oder ein niedergelassener Neurologe oder eine Spitalneurologin oder ein Spitalneurologe aus einer Klinik (nicht-A-Klinik). Beide können durch ein Mitglied der Prüfungskommission ersetzt werden. Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident, die Präsidentin oder der Präsident der SNG oder ein von letzteren delegiertes Mitglied des SNG-Vorstandes figuriert als Expertin oder Experte.

Die Facharztprüfung gliedert sich in drei Teile:

- einen schriftlichen,
- einen strukturierten mündlichen und
- einen praktischen Teil.

Schriftlicher Teil

Der schriftliche Teil verfährt nach dem Wahlantwortsystem (MCQ-Prüfung). Es müssen insgesamt 120 Fragen in 4 Stunden beantwortet werden.

Strukturierter mündlicher Teil

Im strukturierten mündlichen Teil werden während 60 Minuten theoretische und praktische Fragen aus dem Gesamtgebiet der Neurologie anhand einer klinischen Situation besprochen.

Praktischer Teil

Im praktischen Teil muss eine Patientin oder ein Patient mit einem neurologischen Leiden befragt (Anamnese), untersucht (mentaler und somatischer Neurostatus), beurteilt und anschliessend mit den Examinatorinnen und Examinatoren diskutiert werden. Der praktische Teil dauert mindestens 60 Minuten.

Zeitpunkt der Prüfung

Es wird empfohlen, die Facharztprüfung frühestens im letzten Jahr der klinisch-neurologischen Weiterbildung zu absolvieren.

Zulassung

Zur Facharztprüfung wird nur zugelassen, wer über ein eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Arztdiplom verfügt. Zur strukturierten mündlichen und praktischen Prüfung wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Teil bestanden hat.

Zeit und Ort der Prüfung

Die Facharztprüfung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Der schriftliche Teil findet in der Regel im Frühling, der strukturierte mündliche und praktische Teil im Herbst an einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A statt. Datum, Ort und Anmeldeschluss werden mindestens 6 Monate im Voraus auf der Website des SIWF und mit einem Hinweis in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert.

Protokolle

Die Einzelprüfungen (strukturierter mündlicher und praktischer Teil) werden protokolliert und mit den Antwortblättern der MCQ archiviert. Falls eine Tonaufnahme für die mündliche Prüfung erstellt wurde, gilt sie als Protokoll. Bei nicht bestandenen Prüfungen ist nach der Prüfung die Tonaufnahme zu kontrollieren, damit im Falle eines Defektes ein nachträgliches Protokoll verfasst werden kann.

Prüfungssprache

Der schriftliche Teil erfolgt auf Englisch, der praktisch strukturierte und der mündliche Teil auf Wunsch des Kandidaten in deutscher oder französischer Sprache. Prüfungen auf Italienisch sind gestattet, falls Kandidat und Examinator einverstanden sind.

Prüfungsgebühren

Die SNG erhebt Prüfungsgebühren, die mit der Anmeldung zur Facharztprüfung zu entrichten sind. Bei Rückzug der Anmeldung wird sie nur zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfungssession zurückgezogen worden ist. Bei Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Gebührenrückerstattung nur aus wichtigen Gründen.

Bewertungskriterien

Die Prüfung besteht aus 3 Teilprüfungen, die jede für sich bestanden werden muss.

Der strukturierte mündliche Teil und die praktische Prüfung werden von den Examinatorinnen und Examinatoren und den Expertinnen und Experten mit je einer Note bewertet (Notenskala von 1-6, es gibt nur ganze Noten).

Die Teilprüfung gilt als bestanden, wenn eine Note von mindestens 4 erreicht wurde.

Die Facharztprüfung gilt als bestanden, wenn alle 3 Teilprüfungen bestanden wurden.

Eröffnung des Prüfungsergebnisses, Wiederholung der Prüfung und Einsprache

Eröffnung

Die Ergebnisse der Prüfungsteile (schriftlich, strukturiert mündlich und praktischer Teil) sowie das Gesamtergebnis sind der Kandidatin und dem Kandidaten von der Prüfungskommission unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen.

Wiederholung

Alle drei Teilprüfungen können beliebig oft wiederholt werden, wobei nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden muss.

Einsprache

Der Entscheid über die Nichtzulassung zur Facharztprüfung kann innert 30 Tagen, derjenige über das Nichtbestehen der Prüfung resp. der Prüfungsteile innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Beschwerdekommision Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (Art. 23 und Art. 27 WBO).

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Die Verantwortlichkeiten auf Ebene SIWF sind transparent definiert und umfassen alle im Standard genannten Aspekte. Beim Management und Monitoring der Weiterbildung im Wechselspiel von SIWF, Fachgesellschaften und Weiterbildungsstätten handelt es sich um ein komplexes, aber erprobtes und auch pragmatisches Gesamtsystem.

Ein wiederkehrendes Problem von Weiterzubildenden ist der langwierige und teils komplizierte Prozess vom Zeitpunkt des Einreichens eines Titelgesuchs bis zur Titelerteilung. Dies sei einerseits auf die vermehrte Mobilität der Weiterzubildenden mit folglich zunehmend diverser Weiterbildungscurricula, u.a. mit ausländischen Weiterbildungsstationen zurückzuführen. Andererseits ist es laut SIWF in letzter Zeit durch Personalmangel und Einführung des e-Logbuchs zu längeren Fristen gekommen. Das SIWF arbeitet bereits aktiv daran, seinerseits diese Fristen wieder zu verkürzen durch Aufbau weiterer Personalressourcen und Verbesserung des Logbuchs.

vollständig erfüllt

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

– Erwägungen

Die Gutachter:innengruppe bestätigt, dass die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten geregelt sind.

Im Rahmen des Round Tables hat sich die Gutachter:innengruppe über den Ablauf der Schlussprüfung erkundigt und insbesondere nachgefragt, wie die SNG die Objektivität sicherstellt (z. B. wer Prüfungsfragen formuliert, wer diese auswählt) und wie die Ergebnisse der Schlussprüfung dokumentiert werden. Auf Basis der erhaltenen Informationen kommt die Gutachter:innengruppe zu dem Schluss, dass die SNG bemüht ist, grösstmögliche Objektivität herzustellen. Die Erarbeitung der Fallvignetten für die praktische Prüfung wird durch ein professionelles Institut der Universität Bern begleitet. Für jeden Fall gibt es klar definierte Bewertungsschlüssel (z. B. Diagnostik, Anamnese) und Musterlösungen, die den Examinator:innen als Grundlage dienen, um die Weiterzubildenden objektiv zu bewerten. Auch die Dokumentation der Ergebnisse folgt einem standardisierten Vorgehen, um eine solide Basis für eventuelle Rekurse zu gewährleisten. Die praktische und mündliche Prüfung kann in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch durchgeführt werden, während die theoretische (schriftliche) Prüfung auf Englisch stattfindet. Die Schlussprüfung wird zudem regelmässig durch die Prüfungskommission evaluiert, und identifizierte Verbesserungspotenziale fliessen in die Durchführung zukünftiger Schlussprüfungen ein.

Weiter wurde nachgefragt, ob es Einführungskurse für die Weiterzubildenden gibt, die im Sinne eines Onboardings beispielsweise den Umgang mit dem E-Logbuch oder andere Aspekte der Weiterbildung thematisieren, dies auch zur Einführung von Assistenzärzt:innen, die aus dem Ausland in die Schweiz kommen. Verpflichtende Einführungskurse werden von der SNG nicht vorgegeben, allerdings bieten die Weiterbildungsstätten in der Regel eine Einführung für Weiterzubildende in den Klinikalltag an bzw. sind für die Einführung in die Abläufe der Weiterbildungsordnung verantwortlich. Der VSAO bietet zusätzlich "Transition to Physician"-Webinar-Reihen zu Themen rund um den Übergang vom Studium in den Beruf als Assistenzärztin oder Assistenzarzt an.

Zudem gibt es an den Weiterbildungsstätten ein Mentoren-System, und die Mitglieder der Swiss Association of Young Neurologists (SAYN) stehen neuen Weiterzubildenden mit Rat und Tat zur Seite. Darüber hinaus sind alle Weiterzubildenden verpflichtet, an mindestens sechs neurologischen Weiterbildungstagen der „Academy for Young Neurologists“ teilzunehmen. Für diese Veranstaltungen werden sie von ihrer klinischen Tätigkeit freigestellt. Diese Weiterbildungstage sind speziell auf die Bedürfnisse der Weiterzubildenden ausgerichtet, widmen sich jeweils einem spezifischen neurologischen Thema und dienen sowohl als Auffrischung als auch zur Vorbereitung auf die Schlussprüfung. Dieses Angebot und Vorgehen erachtet die Gutachter:innengruppe als äusserst positiv.

Abschliessend stellt die Gutachter:innengruppe fest, dass das E-Logbuch von allen an der Weiterbildung beteiligten Personen als sinnvolles Instrument angesehen wird. Die SNG sowie die Weiterbildungsstätten legen grossen Wert darauf, dass das E-Logbuch kontinuierlich und sorgfältig nachgetragen wird. Dies wird im Rahmen der jährlichen Mitarbeitergespräche überprüft.

Die SNG weist darauf hin, dass derzeit eine Überarbeitung des E-Logbuches stattfindet, in deren Rahmen künftig auch die EPAs integriert werden.

– Schlussfolgerung

Der Standard ist vollständig erfüllt.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: SIWF

Keine neuen Informationen.

Stellungnahme Fachgesellschaft

Keine Bemerkungen

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards bewertet.

Schlussfolgerung kohärent hergeleitet.

Qualitätsbereich II: Konzeption

Standard 3: Dauer und Gliederung der Weiterbildung

Die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften legen die Gliederung (Strukturen und Prozesse) für das Weiterbildungsprogramm fest. Sie übernehmen die Vorgaben zur Dauer des Weiterbildungsganges.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: SIWF

Inhalte der Weiterbildungsprogramme sind definiert

Der Artikel 16 der WBO definiert die Inhalte der Weiterbildungsprogramme. Sämtliche Facharzt- titel- Programme sind identisch aufgebaut und strukturiert, Grundlage dafür liefert das Muster- Weiterbildungsprogramm.

Dauer der Weiterbildung ist geregelt (inkl. Unterbrüche, Anrechnung von Weiterbildungs- perioden, etc.)

Die Dauer der Weiterbildung wird in den einzelnen Weiterbildungsprogrammen jeweils unter Punkt 2) geregelt. Grundlage dafür ist das MedBG, welches in Art 18 eine Mindestdauer von 2 Jahren und eine Höchstdauer von 6 Jahren definiert. Das Muster-Weiterbildungsprogramm hilft, die Programme auch in dieser Hinsicht zu vereinheitlichen.

Zu beachten ist auch die in Anhang V Nummer 5.1.3. der EU-Richtlinie 2005/36 für die ver- schiedenen Fachgebiete angegebene Mindestdauer, um die gegenseitige Anerkennung von eidg. Weiterbildungstiteln im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens sicherzustellen.

Abschnitt VI der WBO definiert die anrechenbare Weiterbildung, die Anrechnung einer Weiter- bildungsperiode und die Mindestdauer von Weiterbildungsperioden. Detailliert ist dies für die je- weiligen Weiterbildungsgänge in den entsprechenden Programmen geregelt. Art 31 regelt die Absenzen und Unterbrüche während und zwischen den Perioden.

Gliederung der Weiterbildung liegt vor (bspw. Theorie, Praxis, Selbststudium, For- schung)

Die Grundlage zur einheitlichen Gliederung aller Facharztprogramme liefert das Muster-Weiter- bildungsprogramm. Die einzelnen Programme legen die Aufteilung dann detailliert und Fach- arzt-titel-spezifisch fest jeweils unter Ziffer 2.

Verantwortlichkeiten für Leitung der Weiterbildungsstätten/Weiterbildende und Weiterzu- bildende sind definiert

Art 41 der WBO definiert die Grundlagen der Weiterbildungskonzepte und der Weiterbildungs- stellen. Jede einzelne Weiterbildungsstelle oder jeder einzelne Weiterbildungsverbund muss über ein Weiterbildungskonzept verfügen. Dieses regelt Verantwortlichkeiten und Zuständigkei- ten an der Weiterbildungsstätte / im Verbund. Ein Raster ermöglicht, dass die Weiterbildungs- konzepte der Stätten einheitlich gegliedert und strukturiert sind.

Anrechenbarkeit der Weiterbildung aus anderen Fachgebieten ist definiert

Grundlage bildet Abschnitt VI in Bezug auf Anrechenbarkeit der Perioden. Detailliert ist dies in den jeweiligen Weiterbildungsprogrammen einheitlich unter Ziffer 2.1 aufgeführt. Artikel 28 und

29 der WBO definieren die Grundsätze von anrechenbarer Weiterbildung, insbesondere die Anrechenbarkeit von Weiterbildungsperioden in einem bestimmten Fachgebiet ausserhalb der Weiterbildung im spezifischen Fachgebiet.

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

Inhalte der Weiterbildungsprogramme sind definiert

Der Artikel 16 der WBO definiert die Inhalte der Weiterbildungsprogramme. Sämtliche Facharzt-titel-Programme sind identisch aufgebaut und strukturiert, Grundlage dafür liefert das Musterweiterbildungsprogramm.

Dauer und Gliederung (bspw. Theorie, Praxis, Selbststudium, Forschung) der Weiterbildung ist geregelt (inkl. Unterbrüche, Anrechnung von Weiterbildungsperioden, etc.)

Abschnitt 2 des Weiterbildungsprogrammes der SNG regelt die Dauer und Gliederung der Weiterbildung.

Dauer und Gliederung der Weiterbildung

Die Weiterbildung dauert 6 Jahre und gliedert sich wie folgt:

- 1 Jahr stationäre klinische Allgemeine Innere Medizin der Kategorie A oder B (nicht-fachspezifische Weiterbildung)
- 3-4 Jahre klinische Neurologie (Ziffer 2.1.2; fachspezifische Weiterbildung)
- 1-2 Jahre klinische Neurophysiologie und Schlafmedizin (Ziffer 2.1.3; fachspezifische Weiterbildung)
- 0-1 Jahr Optionen (Ziffer 2.1.4; nicht fachspezifische Weiterbildung)

Klinische Neurologie (3-4 Jahre)

Für die klinische Weiterbildung in Neurologie / Neurorehabilitation / Paraplegiologie gilt Folgendes:

- Mindestens 2 Jahre müssen an anerkannten Weiterbildungsstätten der Kategorie A für Neurologie absolviert werden.
- Je 1 Jahr ist im ambulanten Bereich (Poliklinik, Ambulatorium) und im stationären Bereich (Bettenstation) zu absolvieren. Bei kombiniert ambulantstationärer Tätigkeit wird die Dauer anteilmässig angerechnet.

Klinische Neurophysiologie und Schlafmedizin (1-2 Jahre)

- Für die Klinische Neurophysiologie und Schlafmedizin stehen folgende vier Fähigkeitsprogramme zur Verfügung:
 - Elektroencephalographie EEG (SGKN)
 - Elektroneuromyographie ENMG (SGKN)
 - Zerebrovaskuläre Sonographie (SGKN)
 - Schlafmedizin (SGSSC)

- In zwei Gebieten müssen mindestens 6 Monate Weiterbildung an entsprechend anerkannten Weiterbildungsstätten der Kategorie E nachgewiesen werden. Schlafmedizin ist obligatorisch mit Elektroencephographie zu kombinieren.

Optionen (0-1 Jahr)

- Bis zu 1 Jahr Forschung im Bereich der Medizin oder Biomedizin, vorzugsweise klinisch und patientenorientiert an einer neurowissenschaftlichen Einrichtung. Alternativ ist bis zu einem Jahr auch eine abgeschlossene MD/PhD-Ausbildung anrechenbar. Forschung und MD/PhD gelten nicht als Kategorie A.
- Bis zu 1 Jahr Weiterbildung in bis zu zwei der Neurologie nahestehenden Fachgebieten an entsprechend anerkannten Weiterbildungsstätten (Mindestdauer 6 Monate):
 - Neuroradiologie
 - Neurochirurgie
 - Neuropädiatrie
 - Psychiatrie und Psychotherapie
 - Intensivmedizin
 - Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

Weitere Bestimmungen

Erfüllung der Lernziele bzw. Lerninhalte / Logbuch

Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 3. Jede Kandidatin und jeder Kandidat führt regelmässig ein Logbuch, welches die wichtigsten Lernziele der Weiterbildung enthält und in welchem alle geforderten Lernschritte dokumentiert werden.

Teilnahme an Kongressen und Kursen

Die Kandidatin und der Kandidat muss mindestens 3 nationale oder internationale neurologische Kongresse (Fortbildungskongresse oder wissenschaftliche Tagungen) besucht haben und deren Besuch bestätigt haben. Die Mindestdauer für jeden Kongress beträgt 2 Tage bzw. mindestens 16 Fortbildungs-Credits.

Sie oder er muss an 6 neurologischen Weiterbildungstagen der «Academy for Young Neurologists» teilgenommen haben.

Gutachten

- 5 neurologische Gutachten (mindestens 3 Gutachten müssen in der Schweiz ausgefertigt werden)

oder

- 2 neurologische Gutachten (mindestens 1 Gutachten muss in der Schweiz ausgefertigt werden) und zusätzlich das Modul 1 des Gutachterkurses der SIM (Swiss Insurance Medicine) oder ein gleichwertiger zertifizierter versicherungsmedizinischer Kurs

Anrechnung ausländischer Weiterbildung

Ausländische Weiterbildung ist im Rahmen von Art. 33 WBO anrechenbar, sofern die Inhalte der WB als gleichwertig beurteilt werden können. Mindestens 2 Jahre der klinischen fachspezifischen Weiterbildung müssen an für Neurologie anerkannten Weiterbildungsstätten in der Schweiz absolviert werden (Kategorien A, B, C, D1, D2; höchstens 1 Jahr Kategorie E). Für die Anrechnung

ausländischer Weiterbildung empfiehlt es sich, vorgängig die Zustimmung der Titelkommission einzuholen.

Teilzeit

Die gesamte Weiterbildung kann in Teilzeit (mindestens 50%-Pensum) absolviert werden (Art. 32 WBO).

Verantwortlichkeiten für Leitung der Weiterbildungsstätten/Weiterbildende und Weiterzubildende sind definiert

Anforderungen an alle Weiterbildungsstätten (stationär und ambulant)

- Die anerkannten Weiterbildungsstätten stehen unter der Leitung einer Weiterbildungsverantwortlichen oder eines Weiterbildungsverantwortlichen, die oder der den Facharzttitel für Neurologie trägt. Ausnahmsweise genügen gleichwertige Voraussetzungen gemäss Art. 39 Abs. 2 WBO.
- Die Leiterin oder der Leiter ist für die Einhaltung des Weiterbildungsprogramms verantwortlich.
- Die Leiterin oder der Leiter weist sich über die erfüllte Fortbildungspflicht aus (Art. 39 WBO).
- Es liegt ein Weiterbildungskonzept vor, das die Vermittlung der Lerninhalte zeitlich und inhaltlich strukturiert dokumentiert (Art. 41 WBO). Das Weiterbildungskonzept muss realistisch und nachvollziehbar das Weiterbildungsangebot und auch die Maximalzahl der möglichen Weiterbildungsplätze definieren. Es beschreibt insbesondere die Ziele, die ein Arzt in Weiterbildung während eines Jahres erreichen kann (sowohl für die fachspezifische wie auch für eine fachfremde Weiterbildung).
- Die allgemeinen Lernziele werden gemäss Ziffer 3 dieses Programms und dem Logbuch vermittelt. Spezielle Beachtung ist denjenigen Lernzielen zu schenken, die sich mit Ethik, Gesundheitsökonomie, Pharmakotherapie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung beschäftigen (Art. 16 WBO).
- Es steht ein klinikeigenes (bzw. abteilungseigenes, institutseigenes), spitaleigenes oder ein durch die Fachgesellschaft bereitgestelltes Meldewesen für Fehler (z.B. Critical Incidence Reporting System, CIRS) zur Verfügung.
- Von den folgenden 6 Fachzeitschriften stehen die aktuellen Ausgaben von mindestens 3 den Weiterzubildenden jederzeit als Print- und/oder Volltext-Online-Ausgaben zur Verfügung: Lancet Neurology, JAMA Neurology, Annals of Neurology, Brain, Neurology, Journal of Neurology, Neurosurgery und Psychiatry (JNNP). Am Arbeitsplatz oder in dessen unmittelbaren Nähe steht ein PC mit leistungsfähiger Internetverbindung bereit. Für die an der Weiterbildungsstätte nicht verfügbare Zeitschriften-Artikel und Bücher besteht ein Zugang zu einer Bibliothek mit Fernleihe.
- Die Weiterbildungsstätten sind verpflichtet, den Assistenzärztinnen und Assistenzärzten den Besuch der geforderten Kurse (Ziffer 2.2.2) im Rahmen der Arbeitszeit zu ermöglichen.
- Die Weiterbildungsstätten führen regelmässig ein arbeitsplatzbasiertes Assessment durch, mit dem vier Mal jährlich der Stand der Weiterbildung festgehalten wird.

Kategorien der Weiterbildungsstätten

Die für die fachspezifische Neurologie anerkannten Weiterbildungsstätten werden in 6 Kategorien eingeteilt:

- Kategorie A (4 Jahre Neurologie)
- Kategorie B (2 Jahre Neurologie)

- Kategorie C (1 Jahr Neurologie)
- Kategorie D2 (2 Jahre Neurologie)
- Kategorie D1 (1 Jahr Neurologie)
- Kategorie E2 (2 Jahre Neurophysiologie und Schlafmedizin)
- Kategorie E1 (1 Jahr Neurophysiologie und Schlafmedizin)

Kategorie A (4 Jahre fachspezifische Neurologie an der gleichen Weiterbildungsstätte)

Neurologische Kliniken an Universitätsspitalern oder vergleichbaren Zentren, die neben der regionalen fachspezifischen Grundversorgung auch Zentrumsfunktionen ausüben.

Kategorie B (2 Jahre fachspezifische Neurologie)

Selbständige neurologische Abteilungen oder Kliniken grosser Kantons- oder Regionalspitäler, welche die regionale neurologische Versorgung wahrnehmen.

Kategorie C (1 Jahr fachspezifische Neurologie)

Neurologische Abteilungen oder Einheiten, die administrativ nicht ganz unabhängig sind, wie zum Beispiel neurologische Abteilungen in Regionalspitälern

Kategorie D - Weiterbildungsstätten für Neurorehabilitation und/oder Paraplegiologie

D2: (2 Jahre fachspezifische Neurologie)

Grosse neurologische Rehabilitationskliniken, welche über ein ausgewogenes Krankengut von degenerativen, vaskulären, traumatischen sowie entzündlichen Affektionen des Zentralnervensystems und auch chronischen Affektionen des peripheren Nervensystems verfügen, dem Kriterienraster unter Ziffer 5.3.2.1 entsprechen.

D1: (1 Jahr fachspezifische Neurologie)

Paraplegiologiekliniken und kleinere neurologische Rehabilitationskliniken, die mehr als Kategorie D2 auf die Betreuung von chronischen Patienten ausgerichtet sind und somit kleinere Fallzahlen von Patienten pro Jahr nachweisen.

Es handelt sich um Kliniken oder Abteilungen für Neurorehabilitation oder Paraplegiologie, dem Kriterienraster unter Ziffer 5.3.2 entsprechen.

Kategorie E - Weiterbildungsstätten in Klinischer Neurophysiologie oder Schlafmedizin

E2: (2 Jahre klinische Neurophysiologie und Schlafmedizin)

Es handelt sich um neurophysiologische Kliniken oder Abteilungen oder Zentren für Schlafmedizin, die mindestens zwei Fähigkeitsausweise gemäss Ziffer 2.1.3 anbieten und die dem Kriterienraster unter Ziffer 5.4 entsprechen.

E1: (1 Jahr klinische Neurophysiologie und Schlafmedizin)

Es handelt sich um neurophysiologische Kliniken oder Abteilungen oder Zentren für Schlafmedizin, die mindestens einen Fähigkeitsausweis gemäss Ziffer 2.1.3 anbieten und die dem Kriterienraster unter Ziffer 5.4 entsprechen.

Ein Kriterienraster für Weiterbildungsstätten im Weiterbildungsprogramm ermöglicht, dass die Weiterbildungskonzepte der Stätten einheitlich gegliedert und strukturiert sind.

Anhang:

Weiterbildungsprogramm der SNG

Formular Gesuch Anerkennung als Weiterbildungsstätte Neurologie SIWF

Anrechenbarkeit der Weiterbildung aus anderen Fachgebieten ist definiert

Optionen (0-1 Jahr)

- Bis zu 1 Jahr Forschung im Bereich der Medizin oder Biomedizin, vorzugsweise klinisch und patientenorientiert an einer neurowissenschaftlichen Einrichtung. Alternativ ist bis zu einem Jahr auch eine abgeschlossene MD/PhD-Ausbildung anrechenbar. Forschung und MD/PhD gelten nicht als Kategorie A.

- Bis zu 1 Jahr Weiterbildung in bis zu zwei der Neurologie nahestehenden Fachgebieten an entsprechend anerkannten Weiterbildungsstätten (Mindestdauer 6 Monate):

- Neuroradiologie
- Neurochirurgie
- Neuropädiatrie
- Psychiatrie und Psychotherapie
- Intensivmedizin
- Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

Anhang:

Weiterbildungsprogramm der SNG

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Die Rahmenbedingungen für alle Weiterbildungen mit Gliederung und grundlegenden Strukturen und Prozessen sind vom SIWF klar definiert, vor allem durch die WBO und über das Muster- Weiterbildungsprogramm. Idealerweise werden hier die Pilot-Projekte gut dokumentiert und gemonitort, um dann entsprechende Best Practices abzuleiten und Peer-Learning zu ermöglichen, wenn im zweiten Schritt alle Weiterbildungsprogramme in Richtung Kompetenzbasierung transformiert werden.

vollständig erfüllt

Empfehlung 3: Den ersten Weiterbildungsprogrammen, die die angestrebten Umstellungen vollziehen, kommt eine wichtige Rolle als Piloten zu. Die Erfahrungen und Lessons Learned daraus sollten gut dokumentiert und analysiert werden, um den Boden zu bereiten für die folgenden Weiterbildungsprogramme. Eine wissenschaftliche Begleitung der Pilotzentren wäre zu empfehlen.

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

– Erwägungen

Die Gutachter stellen fest, dass die Dauer und Gliederung der Weiterbildung – wie in der Selbstbeurteilung dargestellt – im Weiterbildungsprogramm (WBP) klar geregelt sind: Die Weiterbildung dauert derzeit sechs Jahre und umfasst fachspezifische sowie nicht-fachspezifische Teile. Wie

unter Standard 1 beschrieben, ist geplant, die Dauer der Weiterbildung künftig auf fünf Jahre zu verkürzen.

Die Gutachter:innengruppe hat sich erkundigt, ob es einen regelmässigen Austausch zwischen den verschiedenen anerkannten Weiterbildungsstätten gibt. Eine strukturierte Zusammenarbeit im Sinne eines schweizweiten Netzwerks mit fest eingeplanten Rotationen für alle Weiterzubildenden existiert nicht. Zwischen den Weiterbildungsstätten besteht jedoch ein regelmässiger Austausch, da die Verantwortlichen der Weiterbildungsstätten in der SNG sowie in deren Kommissionen und oder Arbeitsgruppen vertreten sind. Innerhalb von Regionen gibt es teilweise bereits Netzwerke mit geplanten Rotationen, und es bestehen auch Weiterbildungsverbände. In Bern beispielsweise gibt es eine formalisierte Rotation mit der Inneren Medizin inklusive Rotation auf die Intensivstation. Grundsätzlich liegt es jedoch in der Verantwortung der Weiterzubildenden, ihre Rotationen eigenständig zu organisieren.

Wie am Round Table erläutert wurde, sind die Weiterbildungsstätten sehr bemüht, die Weiterzubildenden dabei zu unterstützen, indem frühzeitig ein Weiterbildungsplan erstellt wird. Dieser berücksichtigt die Wünsche und Bedürfnisse der Weiterzubildenden so weit wie möglich und wird vertraglich festgehalten.

Die SNG hat ein grosses Interesse daran, dass die Weiterzubildenden ihre Weiterbildung in Neurologie erfolgreich abschliessen, um zukünftige Versorgungsengpässe zu vermeiden. In diesem Sinne wird grosser Wert daraufgelegt, die Weiterzubildenden umfassend zu unterstützen.

– Schlussfolgerung

Der Standard ist vollständig erfüllt.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: SIWF

Empfehlung 3:

Die Fachgesellschaft für Kardiologie hat mit dem SIWF zusammen das erste kompetenzbasierte Weiterbildungsprogramm mit Entrustable Professional Activities EPAs ausgearbeitet, das vom Vorstand SIWF im Juni 2022 verabschiedet wurde. Es ist nun aufgeschaltet auf der Website des SIWF und damit öffentlich verfügbar. In Präsentationen, Tagungen und Veranstaltungen dient dieses Weiterbildungsprogramm ganz zentral dazu, als gutes Beispiel aufzuzeigen, wie eine Umsetzung des Konzepts der kompetenzbasierten Bildung inklusive der Ausarbeitung von Entrustable Professional Activities nicht nur möglich und machbar ist, sondern sogar einfacher ist als eine bisherige Revision des Weiterbildungsprogrammes.

Seit der Erstellung des Selbstbeurteilungsberichts und dem Round Table konnten wir ein weiteres Mandat vergeben für die Betreuung unserer Pilotspitäler. Wir konnten mit Frau Dr. Maya Bose, einer Anästhesistin mit einem Master in Medical Education, die geeignete Person finden. Sie betreut nun unsere aktuellen Pilotspitäler Scuol, Winterthur, Fribourg, und wir sind optimistisch, dass wir in nächster Zeit auch die Zusagen vom Spital Männedorf und des CHUV in Lausanne erhalten, so dass wir erstmals ein Universitätsspital zu unseren Pilotspitalern zählen dürfen. Im Rahmen der Einführung der kompetenzbasierten Bildung ist mit der Besetzung der Stelle auch eine entsprechende Information bzw. Publikation zu diesem Teilprojekt geplant.

Stellungnahme Fachgesellschaft

Keine Bemerkungen

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards bewertet.

Schlussfolgerung kohärent hergeleitet.

Standard 4: Inhalt der Weiterbildung

Die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften ermöglichen die Entwicklung der geforderten Kompetenzen (fachlich, sozial persönlich) gemäss den CanMEDS-Rollen. Es existieren Vorgaben zu den geforderten Kompetenzen der Weiterzubildenden und deren Überprüfung. Die Weiterbildung erweitert und vertieft die in der universitären Ausbildung erworbenen Kompetenzen.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: SIWF

Lernziele fachlich, sozial und persönlich sind benannt

Artikel 16 der Weiterbildungsordnung WBO des SIWF regelt die Inhalte der Weiterbildungsprogramme. Nebst den durch die Fachgesellschaft definierten Anforderungen bezüglich Ziel, Dauer, Inhalt und Gliederung werden auch Kenntnisse in den Bereichen Ethik, Gesundheitsökonomie, Patientensicherheit, Qualitätssicherung etc. gefordert.

Bezug zu CanMEDS-Rollen ist ersichtlich

In einem für alle Fachrichtungen verbindlichen Lernzielkatalog SIWF werden die Allgemeinen Lernziele definiert. Dort ist auch der Bezug zu den CanMEDS Rollen ersichtlich.

Instrumente zur Standortbestimmungen der Weiterzubildenden und zur Überprüfung des Weiterbildungsfortschritts (bspw. Mentoring, Mitarbeitendengespräche mit Fokus auf Weiterbildung) sind vorhanden

In Art. 41 WBO werden die Anforderungen an ein Weiterbildungskonzept definiert. Dabei werden die Lerninstrumente zur Vermittlung der Lerninhalte angegeben. Unter anderem werden das Verhältnis zwischen der Anzahl Weiterzubildender und Weiterbildenden, die Durchführung von Arbeitsplatz-basierten Assessments (Mini-CEX, DOPS, EPAs) und die minimal vier Stunden strukturierte Weiterbildung geregelt. Ein zusätzliches Dokument definiert die Details, was unter «strukturierte Weiterbildung» zu verstehen ist. Jede Weiterbildungsstätte muss über ein detailliertes Konzept verfügen, das anlässlich von Visitationen (siehe dort) überprüft wird, und muss mit den Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung einen Weiterbildungsvertrag abschliessen. Auch dazu hat das SIWF ein Musterdokument erarbeitet. Art.19 WBO definiert den Ablauf von mindestens jährlichen persönlichen Gesprächen zwischen Ärztin / Arzt in Weiterbildung und der Leiterin / dem Leiter der Weiterbildungsstätte.

In den Teach the teachers-Kursen des SIWF werden spezifische Workshops zum Thema Feedback und Assessment für die direkten Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern angeboten. Sie erfreuen sich grosser Beliebtheit.

Praxisrelevante Schlussprüfung wird durchgeführt

Art. 22-27 der WBO regelt die Modalitäten der Facharztprüfung. Diese wird durch die jeweilige Fachgesellschaft mindestens einmal jährlich durchgeführt. Die Fachgesellschaft legt Prüfungsziel, Prüfungsart und Bewertungskriterien fest. Das dafür notwendige Prüfungsreglement ist Bestandteil des Weiterbildungsprogrammes.

Strategie zur Harmonisierung der Inhalte von Aus- und Weiterbildung ist vorhanden

Das SIWF pflegt einen engen Austausch mit den medizinischen Fakultäten einerseits durch den Einsitz in die Schweizerischen Medizinischen Interfakultätskommission SMIFK. Aus dieser Zusammenarbeit haben sich einerseits eine gemeinsame Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Qualitätslabels für «Medical Educators» ergeben sowie eine Zusammenarbeit im Bereich einer dezentralen Applikation zur Durchführung und Dokumentation von EPAs. Ein gemeinsames Austauschgefäss ist die jährliche Journée de réflexion. In einer zweitägigen Retraite tauschen sich Vertreterinnen und Vertreter des SIWF, des Collège des Doyens sowie weitere Stakeholders wie BAG, FMH, MEBEKO, SAMW und VSAO zu gemeinsamen Themen aus. Zusätzlich bestehen direkte Kontakte mit verschiedenen Fakultäten wie der Università della Svizzera Italiana USI, der Uni Lausanne, und der Universität Genf über ein gemeinsames Forschungsprojekt. Ausserdem hat die Präsidentin des SIWF einen Lehrauftrag an der ETH Zürich im Fach Notfallmedizin.

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

Lernziele fachlich, sozial und persönlich sind benannt

Artikel 16 der Weiterbildungsordnung WBO des SIWF regelt die Inhalte der Weiterbildungsprogramme. Nebst den durch die Fachgesellschaft definierten Anforderungen bezüglich Ziel, Dauer, Inhalt und Gliederung werden auch Kenntnisse in den Bereichen Ethik, Gesundheitsökonomie, Patientensicherheit, Qualitätssicherung etc. gefordert.

Die Vermittlung der wichtigsten Lernziele wird im Logbuch festgehalten.

Der allgemeine Lernzielkatalog, der einen Anhang zur WBO darstellt, ist für alle Fachgebiete verbindlich und dient als Grundlage für die Weiterbildungskonzepte der einzelnen Weiterbildungsstätten. Dazu gehören insbesondere auch Ethik, Gesundheitsökonomie, Pharmakotherapie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung (Art. 16 WBO).

Die detaillierten Lernziele, die im Laufe der Weiterbildung zur Fachärztin und zum Facharzt für Neurologie erreicht werden müssen, sind im Lernzielkatalog des WBP der SNG (Anhang 1) aufgeführt.

Bezug zu CanMEDS-Rollen ist ersichtlich

In einem für alle Fachrichtungen verbindlichen Lernzielkatalog SIWF werden die Allgemeinen Lernziele definiert. Dort ist auch der Bezug zu den CanMEDS Rollen ersichtlich (s. 3.2.2 Selbstbeurteilungsbericht Teil SIWF)

Instrumente zu den Standortbestimmungen der Weiterzubildenden und zur Überprüfung des Weiterbildungsfortschritts (bspw. Mentoring, Mitarbeitendengespräche mit Fokus auf Weiterbildung) sind vorhanden

In Art. 41 WBO werden die Anforderungen an ein Weiterbildungskonzept definiert. Dabei werden die Lerninstrumente zur Vermittlung der Lerninhalte angegeben. Unter anderem werden das Verhältnis zwischen der Anzahl Weiterzubildender und Weiterbildenden, die Durchführung von Arbeitsplatz-basierten Assessments (Mini-CEX, DOPS, EPAs) und die minimal vier Stunden strukturierte Weiterbildung geregelt. Ein zusätzliches Dokument definiert die Details, was unter «strukturierter Weiterbildung» zu verstehen ist. Jede Weiterbildungsstätte verfügt über ein detailliertes Konzept, das anlässlich von Visitationen (siehe dort) überprüft wird, und schliesst mit den Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung einen Weiterbildungsvertrag ab. Auch dazu hat das SIWF ein Musterdokument erarbeitet was von den neurologischen Weiterbildungsstätten genutzt wird.

Art.19 WBO definiert den Ablauf von mindestens jährlichen persönlichen Gesprächen zwischen Ärztin / Arzt in Weiterbildung und der Leiterin / dem Leiter der Weiterbildungsstätte. Dies wird von den neurologischen Weiterbildungsstätten so umgesetzt.

In den Teach the teachers-Kursen des SIWF werden spezifische Workshop zum Thema Feedback und Assessment für die direkten Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern angeboten. Die Leiterinnen und Leiter der neurologischen Weiterbildungsstätten motivieren die Mitarbeitenden an diesen Kursen teilzunehmen und stellen dazu die zeitlichen Ressourcen für die Teilnahme zur Verfügung.

Praxisrelevante Schlussprüfung wird durchgeführt

Art. 22-27 der WBO regelt die Modalitäten der Facharztprüfung. Diese wird durch die SNG mindestens einmal jährlich durchgeführt. Die SNG als Fachgesellschaft legt Prüfungsziel, Prüfungsart und Bewertungskriterien fest. Das dafür notwendige Prüfungsreglement ist unter Abschnitt 4 des beiliegenden Weiterbildungsprogrammes beschrieben und somit Bestandteil des Weiterbildungsprogrammes.

Strategie zur Harmonisierung der Inhalte von Aus- und Weiterbildung ist vorhanden

Das SIWF pflegt einen engen Austausch mit den medizinischen Fakultäten. Aus dieser Zusammenarbeit haben sich einerseits eine gemeinsame Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Qualitätslabels für «Medical Educators» ergeben sowie eine Zusammenarbeit im Bereich einer dezentralen Applikation zur Durchführung und Dokumentation von EPAs. Den Mitgliedern der SNG und insbesondere den Weiterbildenden wird die Teilnahme an Teach the Teacher Kursen, welche vom SIWF angeboten werden, nahegelegt und zeitlich ermöglicht. Im Rahmen der Visitationen der Weiterbildungsstätten wird regelmässig dieses Thema angesprochen und erfragt und den Leiterinnen und Leitern der Weiterbildungsstätten wird dringend empfohlen den Weiterbildenden die Teilnahme an diesen Veranstaltungen zu ermöglichen. Bei den Kursen wird stark auf die Lernmethodik geachtet. Die Kursinhalte richten sich nach internationalen Kriterien für sogenannte Teach the teachers-Kurse. Lehren im klinischen Umfeld, Assessment, Feedback und dem Kennenlernen der Konzepte von Kompetenzbasierter Bildung und der Entwicklung von Entrustable Professional Activities (EPAs) stehen im Vordergrund. Die SNG hat selbst an einem Pilotprojekt zu der Nutzung von EPAs anhand einer App (prepEARed) teilgenommen und finanziell unterstützt. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Selbstbeurteilungsberichtes war dies noch nicht abgeschlossen und ausgewertet. Das Bestreben der SNG geht gemeinsam mit dem SIWF dahin, dass in Zukunft in allen vom SIWF anerkannten Weiterbildungsstätten eine Ärztin bzw. ein Arzt in leitender Position Zusatzkompetenzen in medizinische Bildung aufweist und so die Qualität der Weiterbildung in den Weiterbildungsstätten sichern kann.

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Die CanMEDS-Rollen sind ausformuliert. Es stellt sich die Frage, inwieweit diese mittelfristig angepasst werden sollten angesichts gesellschaftlicher Veränderungen (Artificial Intelligence, immer aufgeklärteren und besser informierten Patient:innen etc.) und/ oder auch die jeweils aktuellen Rahmenbedingungen in der Schweiz reflektieren sollten.

Wie insbesondere die sozialen und persönlichen Kompetenzen aus den allgemeinen Lernzielen der WBO im Detail entwickelt und überprüft werden, ist nicht immer klar nachvollziehbar.

Die medizinische Aus- und Weiterbildung enger aneinander anzubinden, bleibt eine Herausforderung. Idealerweise stellt die Lehre im Rahmen der Ausbildung an den Universitäten und die Weiterbildung an den Weiterbildungsstätten ein Kontinuum dar im Sinne von Continuing Medical Education.

Für die Qualifizierung der Weiterbildner:innen bietet das SIWF Teach-the-Teacher-Kurse an. Die Schaffung eines Qualitätslabels für ausgezeichnete Weiterbildner:innen ist im Gespräch. Mittelfristig wäre hier noch mehr wünschenswert: z.B. an jeder Weiterbildungsstätte mindestens eine oder einen Weiterbildner(in) mit zusätzlicher Medical Education-Expertise.

Weiterbildungsverträge sind ein wertvolles Instrument, um Weiterbildungsstätten verbindlich zu einer vorab vereinbarten Weiterbildung gegenüber den Weiterzubildenden zu verpflichten. In einigen Kantonen haben finanzielle Anreize dem Weiterbildungsvertrag zu einem höheren Stellenwert verholfen. Der Weiterbildungsvertrag könnte vom SIWF als Instrument zukünftig noch gestärkt werden.

vollständig erfüllt

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

– Erwägungen

Die Gutachter:innengruppe erkundigt sich, wie die SNG die im Standard geforderte Entwicklung fachlicher, sozialer und persönlicher Kompetenzen sicherstellt und wie den Weiterzubildenden die Wahrnehmung und Reflexion der einzelnen CanMEDS-Rollen vermittelt wird. Die Gutachter:innengruppe ist sich bewusst, dass die CanMEDS-Rollen übergeordnet vom SIWF formuliert sind und das aktuelle Weiterbildungsprogramm (WBP) darauf Bezug nimmt. Die Vertreter:innen der SNG erläuterten, dass diesen Vorgaben dadurch Rechnung getragen wird, dass die Weiterbildung individuell auf die Bedürfnisse und Ziele der Weiterzubildenden ausgerichtet wird. Wenn beispielsweise eine Weiterzubildende nach Abschluss der Weiterbildung in eine Praxis wechseln möchte, wird versucht, die Weiterbildung so auszurichten, dass die Person optimal auf die dort zu erwartenden Aufgaben vorbereitet wird. Die regelmässig stattfindenden Mitarbeiter:innengespräche, die einer klar definierten Struktur folgen, dienen dazu, den Weiterzubildenden Rückmeldungen zu ihren Kompetenzen zu geben und gemeinsam Entwicklungspotenziale zu besprechen. Nach den Aussagen am Round Table werden diese Gespräche seriös und sorgfältig durchgeführt.

Die SNG weist darauf hin, dass die Einführung der kompetenzbasierten Weiterbildung auf Basis von EPAs eine grosse Herausforderung darstellt, auch wenn man sich der Verpflichtung bewusst ist, EPAs langfristig zu integrieren. Aus Sicht der SNG befindet sich dieser Prozess jedoch noch in einer sehr fluiden Phase und wird Zeit in Anspruch nehmen. Die SNG betont, dass es zusätzlich

zu EPAs weiterhin eine Mindestdauer der Weiterbildung braucht, schon allein vor dem Hintergrund, dass die Weiterbildung international anerkannt bleiben soll. Ein Kern-Set von EPAs wurde durch die SNG Arbeitsgruppe bereits entwickelt, vom SIWF geprüft und befindet sich derzeit in der Pilotphase. Aus Sicht der SNG liegt es jedoch auch in der Verantwortung des SIWF, die Fachgesellschaften bei der Umsetzung zu unterstützen. Es sei weder zielführend noch wirtschaftlich sinnvoll, wenn jede Fachgesellschaft eigene EPAs entwickelt und parallel dazu eigene Apps in Auftrag gibt. Die SNG erwartet in diesem Bereich deutlich mehr Unterstützung vom SIWF, insbesondere in Hinblick darauf, dass es zwischen den Fachgesellschaften eine grosse Schnittmenge gibt – etwa bei generischen Kompetenzen. Diese könnten durch Basis-EPAs abgedeckt werden, die vom SIWF zentral entwickelt und allen Fachgesellschaften zur Verfügung gestellt werden. Die Gutachter:innengruppe teilt diese Einschätzung.

– Schlussfolgerung

Der Standard ist grösstenteils erfüllt.

Empfehlung 2: Die Gutachter:innengruppe empfiehlt der SNG, darauf hinzuwirken, dass das SIWF als Dachorganisation die SNG bei der Entwicklung und Einführung von EPAs stärker unterstützt. Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass den Fachgesellschaften via SIWF «generische EPAs» zur Verfügung gestellt und Apps zentral entwickelt werden.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: SIWF

Hier möchten wir Ihnen ein paar zusätzliche Informationen geben:

CanMEDS Rollen: Der Einsitz in den Gremien «Ärztin/Arzt der Zukunft» und «Kompetenzen zukünftiger Ärztinnen und Ärzte» des BAG ermöglicht uns einen interprofessionellen Austausch über die Herausforderungen, die unsere jungen Kolleginnen und Kollegen in der Zukunft zu gewärtigen haben werden. Dazu gehören unter vielem anderen auch Themen wie Künstliche Intelligenz, interkulturelle Kommunikation oder die alternde Gesellschaft in der Schweiz.

«Clinician-Educators»: Eine Änderung der Weiterbildungsordnung ist in Planung, bei der es um ein neues Kriterium für alle vom SIWF anerkannten Weiterbildungsstätten geht. Ziel ist die bessere Sichtbarkeit von sogenannten «clinician-educators» in den Weiterbildungsstätten. Wir werden verlangen, dass an jeder Weiterbildungsstätte eine Ärztin/einen Arzt in leitender Position mit einer Zusatzkompetenz in medizinischer Bildung ausgewiesen werden muss. Die Kompetenzen dieser Ärztinnen und Ärzte sollen mit einem entsprechenden Label (siehe weiter unten) ausgewiesen werden.

Stellungnahme Fachgesellschaft

Keine Bemerkungen

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards bewertet.

Schlussfolgerung kohärent hergeleitet.

Qualitätsbereich III: Umsetzung

Standard 5: Anerkennung der Weiterbildungsstätten

Die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften haben personelle, strukturelle und fachliche Kriterien für die Zulassung und regelmässige Überprüfung von Weiterbildungsstätten definiert.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: SIWF

Anerkennungskriterien (fachlich, personell, räumlich, etc.) für Weiterbildungsstätten und / oder Weiterbildner sind festgelegt

Die Kriterien, die für die Anerkennung einer stationären oder ambulanten Weiterbildungsstätte notwendig sind, werden in Ziffer 5 aller Weiterbildungsprogramme, die zu einem eidgenössischen Facharztstitel führen, definiert (Art. 39 WBO). In Ziffer 5 jedes Weiterbildungsprogramms sind auch die Qualifikationsanforderungen für jeden Chefarzt und eine Mindestzahl von Kaderärzten, die in der Lehre eingesetzt werden, festgelegt. Sie müssen alle den Facharztstitel des Fachgebiets tragen (mit den in Art 39 Abs. 2 vorgesehenen Ausnahmen). Je nach Klassifizierung der Einrichtung muss der Weiterbildungsverantwortliche der Einrichtung einen akademischen Titel tragen. Für Lehrpraktiker in Arztpraxen muss der Inhaber einen Lehrartzkurs absolviert haben oder 2 Jahre als Lehrperson an einer anerkannten Weiterbildungsstätte tätig gewesen sein (Art. 39 Abs. 3). Alle Weiterbildnerinnen und Weiterbildner müssen ihre Fortbildungspflicht bestätigen (Art. 39 Abs. 4 WBO).

Jedes Weiterbildungsprogramm definiert die Gesamtdauer der Weiterbildung zum Facharztstitel und wie diese Weiterbildung strukturiert ist. Jede Einrichtung kann entsprechend ihrer Klassifizierung (A, B, C, D...) Assistenzärztinnen und -ärzte während der im jeweiligen Programm festgelegten Dauer weiterbilden (Art. 40 WBO). Jede Weiterbildungsstätte muss mit jedem Arzt / jeder Ärztin in Weiterbildung einen Weiterbildungsvertrag abschliessen, in dem die Lernziele definiert sind (Art. 41 Abs. 3 WBO).

Weiterbildungskonzepte für alle Weiterbildungsstätten liegen vor

Jede Einrichtung hat ein Weiterbildungskonzept, in dem das an dieser Einrichtung mögliche Weiterbildungsangebot detailliert beschrieben wird. Es muss dem spezifischen Inhalt der jeweiligen Fachgesellschaft entsprechen. Es wird bei Bedarf aktualisiert (Art. 41 WBO).

Regelmässige Re-Evaluation (= Überprüfung der Anerkennung) der anerkannten Weiterbildungsstätten findet statt

Die Einrichtungen werden regelmässig evaluiert, am häufigsten bei einem Chefarztwechsel, aber auch bei Anträgen auf Kategorie-Änderungen und glücklicherweise viel seltener bei unzureichender Bewertung durch die Ärztinnen oder Ärzte in Weiterbildung. Die Evaluation erfolgt zunächst anhand von Unterlagen und anschliessend durch Besuche der Weiterbildungsstätte durch ein Team, das sich aus Vertreterinnen und Vertretern der betreffenden medizinischen Disziplin und des VSAO und je nach Anzahl der Ärzte in Weiterbildung aus einem fachfremden Experten / einer fachfremden Expertin zusammensetzt (Art. 42 WBO). Die Verfahren zur Anerkennung und Neubewertung von Weiterbildungsstätten sind in Artikel 43 der WBO festgelegt.

Regelung für externe Weiterbildungsperioden liegt vor

Art. 28-29 WBO und eine dazugehörige Auslegung definieren die Anrechenbarkeit einer Weiterbildungsperiode für beliebige Facharzttitel.

Im Ausland absolvierte Weiterbildungsabschnitte können für den Erwerb eines eidgenössischen Titels anerkannt werden. Die Rahmenbedingungen für diese Anerkennungen sind in Artikel 33 der WBO und der Auslegung von Art. 33 festgelegt.

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

Anerkennungskriterien (fachlich, personell, räumlich, etc.) für Weiterbildungsstätten und / oder Weiterbildner sind festgelegt

Die Kriterien, die für die Anerkennung einer stationären oder ambulanten Weiterbildungsstätte notwendig sind, werden in Ziffer 5 des Weiterbildungsprogrammes der SNG definiert (Art. 39 WBO). Hier sind auch die Qualifikationsanforderungen für jede Chefärztin und jeden Chefarzt und eine Mindestzahl von Kaderärztinnen und Kaderärzten, die in der Lehre eingesetzt werden, festgelegt. Sie müssen alle den Titel der Fachärztin oder des Facharztes für Neurologie tragen (mit den in Art 39 2ème Absatz vorgesehenen Ausnahmen). Je nach Klassifizierung der Einrichtung muss die oder der Weiterbildungsverantwortliche der Einrichtung einen akademischen Titel tragen. Für Lehrpraktiker in Arztpraxen muss der Inhaber einen Lehrarztkurs absolviert haben oder 2 Jahre als Lehrperson an einer anerkannten Weiterbildungsstätte tätig gewesen sein (Art 39 3 Absatz). Alle Weiterbildnerinnen und Weiterbildner müssen ihre Fortbildungspflicht bestätigen (Art. 39 4. WBO).

Das vorliegende Weiterbildungsprogramm der SNG definiert die Gesamtdauer der Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt für Neurologie und wie diese Weiterbildung strukturiert ist. Jede Einrichtung kann entsprechend ihrer Klassifizierung (A, B, C, D.) Assistenzärztinnen und -ärzte während der im jeweiligen Programm festgelegten Dauer weiterbilden (Art. 40 WBO). Jede Weiterbildungsstätte muss mit jedem Arzt / jeder Ärztin in Weiterbildung einen Weiterbildungsvertrag abschliessen, in dem die Lernziele definiert sind (Art. 41 3 Absatz WBO).

Weiterbildungskonzepte für alle Weiterbildungsstätten liegen vor

Jede Einrichtung hat ein Weiterbildungskonzept, in dem das an dieser Einrichtung mögliche Weiterbildungsangebot detailliert beschrieben wird. Es muss dem spezifischen Inhalt der SNG entsprechen. (Art. 41 WBO).

Regelmässige Re-Evaluation (= Überprüfung der Anerkennung) der anerkannten Weiterbildungsstätten findet statt

Die Einrichtungen werden regelmäßig evaluiert, am häufigsten bei einem Chefärztinnen oder Chefarztwechsel, aber auch bei Anträgen auf Kategorie Änderungen und bei unzureichender Bewertung durch die Ärztinnen oder Ärzte in Weiterbildung. Die Evaluation erfolgt zunächst anhand von Unterlagen und anschliessend durch Besuche der Weiterbildungsstätte durch ein Team, das sich aus Vertreterinnen und Vertretern der SNG und der SGKN und des VSAO und je nach Anzahl der Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung aus einem fachfremden Experten / einer fachfremden Expertin zusammensetzt (Art. 42 WBO). Die Verfahren zur Anerkennung und Neubewertung von Weiterbildungsstätten sind in Artikel 43 der WBO festgelegt.

Regelung für externe Weiterbildungsperioden liegt vor

Art. 28-29 WBO und eine dazugehörige Auslegung definieren die Anrechenbarkeit einer Weiterbildungsperiode für beliebige Facharzttitel.

Ausländische Weiterbildung während der Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt für Neurologie ist im Rahmen von Art. 33 WBO anrechenbar, sofern die Inhalte der WB als gleichwertig beurteilt werden können. Mindestens 2 Jahre der klinischen fachspezifischen Weiterbildung müssen an für Neurologie anerkannten Weiterbildungsstätten in der Schweiz absolviert werden (Kategorien A, B, C, D1, D2; höchstens 1 Jahr Kategorie E). Für die Anrechnung ausländischer Weiterbildung empfiehlt es sich, vorgängig die Zustimmung der Titelkommission einzuholen.

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Die Regelungen für die Zulassung und regelmässige Überprüfung von Weiterbildungsstätten sind transparent und klar geregelt. Das wichtigste Instrument zur Qualitätssicherung ist hier die Visitation der Weiterbildungsstätten. Beim Round Table-Gespräch ist deutlich geworden, dass dieses Instrument gesamthaft gut funktioniert und auch geschätzt wird. Gleichzeitig ist deutlich geworden, dass die Handlungsmöglichkeiten bei einer Weiterbildungsstätte, die nachweislich kritische Rückmeldungen erhält, begrenzt sind.

Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, dass Weiterbildungsstätten über Jahre ohne Visitation und somit ohne systematische Qualitätskontrolle verbleiben. Hier wäre es aus Sicht der Gutachtengruppe sinnvoll, über eine Ergänzung oder Verschärfung der Regeln, wann Visitationen ausgelöst werden, nachzudenken und allenfalls auch einen verbindlichen Turnus für alle Weiterbildungsstätten einzuführen, z.B. eine minimale Visitationsfrequenz alle 5 bis 7 Jahre.

grösstenteils erfüllt

Empfehlung 4: Die Visitation der Weiterbildungsstätten ist eines der wichtigsten verfügbaren Qualitätssicherungsinstrumente. Das SIWF sollte die systematische Qualitätskontrolle verbessern, z.B. durch die Einführung eines fixen Turnus der Visitationen für alle Weiterbildungsstätten.

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

– Erwägungen

Die Regelungen für die Zulassung und regelmässige Überprüfung von Weiterbildungsstätten sind im Weiterbildungsprogramm (WBP) transparent und klar definiert. Das wichtigste Instrument zur Qualitätssicherung ist die Visitation der Weiterbildungsstätten.

Die Gutachter:innengruppe erkundigte sich, ob die Verteilung der verschiedenen Kategorien an Weiterbildungsstätten ausgeglichen ist und dem Bedarf der Schweizer Bevölkerung – auch langfristig – entspricht (z. B. ob es zu viele A- und B-Weiterbildungsstätten und zu wenige D- und D2-Weiterbildungsstätten gibt). Grundsätzlich kann die SNG nicht aktiv steuern, wie viele Weiterbildungsstätten jeder Kategorie bestehen. Wenn sich eine potenzielle Weiterbildungsstätte bewirbt und die Kriterien erfüllt, muss sie anerkannt werden. Eine Steuerung wäre somit nur über die Definition der Anerkennungskriterien möglich. Innerhalb der SNG wird dieses Thema regelmässig diskutiert, und Anpassungen der Kriterien, beispielsweise im Rahmen einer zukünftigen Revision

des Weiterbildungsprogramms, sind nicht ausgeschlossen. Die grössten Herausforderungen ergeben sich bei der Unterscheidung zwischen B- und C-Weiterbildungsstätten. In der Schweiz gibt es deutlich mehr C-Weiterbildungsstätten und nur wenige B-Weiterbildungsstätten, die ausschliesslich in der Westschweiz angesiedelt sind. Um als B-Weiterbildungsstätte anerkannt zu werden, ist eine eigene Bettenstation für Neurologie erforderlich. Da sich die Neurologie historisch aus der Inneren Medizin entwickelt hat, sind neurologische Bettenstationen häufig in die Abteilungen der Inneren Medizin integriert. Dies macht es für C-Kliniken besonders herausfordernd, die Anforderungen für eine B-Weiterbildungsstätte zu erfüllen. In kleineren Weiterbildungsstätten ist der Wettbewerb um die Einrichtung von Bettenstationen oft gross, was die Definition der Anerkennungskriterien zu einem schmalen Grat macht. Die Gutachter:innengruppe stellt jedoch positiv fest, dass sich die SNG regelmässig mit dieser Problematik auseinandersetzt und die Visitationen als wertvolles Instrument der Qualitätssteuerung anerkennt.

Die Gutachter:innengruppe interessiert sich dafür, ob die SNG Vorgaben dazu macht, wie die von den Kantonen zugesprochenen Gelder zur Finanzierung der strukturierten Weiterbildung konkret genutzt werden sollen. Gemäss SNG könne von ihrer Seite aus in diesem Zusammenhang keine steuernde Rolle eingenommen oder Vorgaben gemacht werden, da das Gesundheitswesen in der Schweiz kantonal geregelt ist und die Finanzierungsbeiträge der Kantone sehr unterschiedlich ausfallen. In Bezug auf die Mittelverwendung kann die SNG daher keine verbindlichen Vorgaben machen. Die SNG hat jedoch die Vorgabe erlassen, dass alle Weiterbildungsstätten sicherstellen müssen, dass Weiterzubildende für die Teilnahme an den Workshops der SNS Academy freigestellt werden. Darüber hinaus hat die SNG basierend auf Umfragen festgestellt, dass den Weiterzubildenden in der Romandie weniger Weiterbildungstage zur Verfügung stehen, da die Reglemente der Weiterbildungsstätten in dieser Region anders ausgestaltet sind. Die Gutachter:innengruppe bestärkt die SNG darin, dieses Thema weiterhin zu beobachten und dort, wo eine schweizweite Harmonisierung möglich ist, aktiv darauf hinzuarbeiten.

– Schlussfolgerung

Der Standard ist vollständig erfüllt.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: SIWF

Empfehlung 4:

Die Aktualisierung der Liste von anerkannten Weiterbildungsstätten ist eine herausfordernde und zeitraubende Aufgabe des SIWF. Mehr als die Hälfte der Anerkennungen sind Anerkennungen von Praxen «ad personam». Für diese ist angedacht, zusammen mit regionalen Fachgesellschaften und Ärz-teorganisationen eine Zusammenarbeit einzugehen, um Änderungen auf der entsprechenden Liste möglichst zeitnah umsetzen zu können. Bei den stationären Weiterbildungsstätten wird das SIWF oft über Wechsel der Leitungsposition informiert - trotzdem kommt es vor, dass erst ein Jahr nach dem Stellenwechsel eines Leiters oder einer Leiterin der Weiterbildungsstätten diese Meldungen im SIWF ankommen. Diese Leiterwechsel lösen eine Visitation in der entsprechenden Weiterbildungsstätte aus.

Zusätzlich sollten alle Weiterbildungsstätten des SIWF alle sieben Jahre auch ohne Leiterwechsel visitiert werden. Die Koordination einer Visitation ist eine zeitintensive Aufgabe, die durch das SIWF übernommen wird, und aufgrund der Pandemie konnten viele anstehende Visitationen

nen nicht durchgeführt werden. Der entsprechende Bereich wurde in den letzten Monaten personell aufgestockt, und wir gehen davon aus, dass die ausstehenden Visitationen nun durchgeführt werden können.

Stellungnahme Fachgesellschaft

Keine Bemerkungen

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards bewertet.

Schlussfolgerung kohärent hergeleitet.

Standard 6: Kontinuierliche Beurteilung

Der Weiterbildungsgang stellt sicher, dass die Weiterzubildenden mehrmals jährlich strukturierte Rückmeldungen zu ihren Lernfortschritten erhalten. Diese beziehen sich auf die Erfüllung der Lernziele und insbesondere auf die Befähigung, Patientinnen und Patienten im gewählten Fachgebiet selbstständig und kompetent zu betreuen.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: SIWF

Regelmässige Evaluationen (Assessment, Feedback) der Weiterzubildenden werden durchgeführt

Artikel 20 der WBO erläutert die Notwendigkeit von periodischen Evaluationsgesprächen und den Eintrag in ein Logbuch. Die Ergebnisse der Evaluationsgespräche sind fester Bestandteil des SIWF-Zeugnisses. In der Weiterbildungsordnung ist in Artikel 41 die Durchführung von Arbeitsplatz-basierten Assessments geregelt. Zusätzlich muss die Weiterbildungsstätte vier Stunden strukturierte Weiterbildung pro Woche anbieten. Im Zusatzdokument zur strukturierten Weiterbildung werden Bildungsaktivitäten definiert, die in den klinischen Alltag integriert werden. Dabei werden insbesondere Arbeitsplatz-basierte Assessments, Bedside-Teaching oder EPAs aufgeführt.

Damit die direkten Weiterbildnerinnen und Weiterbildner nicht nur die theoretische Grundlage für diese Evaluationen haben, sondern auch die entsprechenden Kompetenzen, bietet das SIWF im Rahmen der Teach the teachers-Kurse Module zu Feedback und Assessment an.

Sowohl Wissen, als auch Fähigkeiten, Fertigkeiten und soziale Kompetenzen werden überprüft. Ein Kernstück der kompetenzbasierten Bildung mit den CanMEDS als zugrundeliegendes Konstrukt und deren konkrete Umsetzung mit EPAs ist die Erarbeitung von Kompetenz. Diese wird definiert als Kombination von Wissen, Fähigkeiten / Fertigkeiten und Haltung (attitude). Die vor-

gegebene Struktur der EPAs berücksichtigt dies in ihrem Raster, und in den Teach the teachers-Kursen wird Wert gelegt auf Feedback / Assessment als auch auf Diskussionen zum Thema Vorbildfunktion von Weiterbildenden.

Regelmässige Evaluationen (Assessment, Feedback) der Weiterzubildenden werden durchgeführt

Artikel 20 der WBO erläutert die Notwendigkeit von periodischen Evaluationsgesprächen und den Eintrag in ein Logbuch. Die Ergebnisse der Evaluationsgespräche sind fester Bestandteil des SIWF-Zeugnisses.

In der Weiterbildungsordnung ist in Artikel 41 die Durchführung von Arbeitsplatzbasierten Assessments geregelt. Zusätzlich muss die Weiterbildungsstätte vier Stunden strukturierte Weiterbildung pro Woche anbieten. Im Zusatzdokument zur strukturierten Weiterbildung werden Bildungsaktivitäten definiert, die in den klinischen Alltag integriert werden. Dabei werden insbesondere Arbeitsplatzbasierte Assessments, Bedside-Teaching oder EPAs aufgeführt. Den Mitgliedern der SNG und insbesondere den Weiterbildenden wird die Teilnahme an Teach the Teacher Kursen, welche vom SIWF angeboten werden, nahegelegt und zeitlich ermöglicht. Im Rahmen der Visitationen der Weiterbildungsstätten wird regelmässig dieses Thema angesprochen und erfragt und den Leiterinnen und Leitern der Weiterbildungsstätten wird dringend empfohlen den Weiterbildenden die Teilnahme an diesen Veranstaltungen zu ermöglichen. Die SNG hat selbst an einem Pilotprojekt zu der Nutzung von EPAs anhand einer App (prepEARed) teilgenommen und diese finanziell unterstützt. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Selbstbeurteilungsberichtes war dies noch nicht abgeschlossen und ausgewertet. Das Bestreben der SNG geht gemeinsam mit dem SIWF dahin, dass in Zukunft in allen vom SIWF anerkannten Weiterbildungsstätten eine Ärztin bzw. ein Arzt in leitender Position Zusatzkompetenzen in medizinische Bildung aufweist und so die Qualität der Weiterbildung in den Weiterbildungsstätten sichern kann.

Sowohl Wissen als auch Fähigkeiten, Fertigkeiten und soziale Kompetenzen werden überprüft

Ein Kernstück der kompetenzbasierten Bildung mit den CanMEDS als zugrundeliegendes Konstrukt und deren konkrete Umsetzung mit EPAs ist die Erarbeitung von Kompetenz. Diese wird definiert als Kombination von Wissen, Fähigkeiten / Fertigkeiten und Haltung (attitude). Die vorgegebene Struktur der EPAs berücksichtigt dies in ihrem Raster, und in den Teach the teachers-Kursen wird Wert gelegt auf Feedback / Assessment als auch auf Diskussionen zum Thema Vorbildfunktion von Weiterbildenden. Den Mitgliedern der SNG und insbesondere den Weiterbildenden wird die Teilnahme an Teach the Teacher Kursen, welche vom SIWF angeboten werden, nahegelegt und zeitlich ermöglicht. Im Rahmen der Visitationen der Weiterbildungsstätten wird regelmässig dieses Thema angesprochen und erfragt und den Leiterinnen und Leitern der Weiterbildungsstätten wird dringend empfohlen den Weiterbildenden die Teilnahme an diesen Veranstaltungen zu ermöglichen. Die SNG hat selbst an einem Pilotprojekt zu der Nutzung von EPAs anhand einer App (prepEARed) teilgenommen und diese finanziell unterstützt. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Selbstbeurteilungsberichtes war dies noch nicht abgeschlossen und ausgewertet.

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Auf Ebene der WBO sind periodische Evaluationsgespräche als obligatorisch definiert; diese müssen auch im Logbuch dokumentiert werden.

Hilfreich zur Überwachung der eigenen Lernfortschritte sind für Weiterzubildende, neben dem Logbuch, die Weiterbildungsverträge, die laut Reglement überall abzuschliessen sind. Dies ist offenbar noch nicht flächendeckend durchgesetzt. Hier könnten ausserdem klarere inhaltliche Vorgaben zum Weiterbildungsvertrag hilfreich sein.

Kompetenzbasierte Weiterbildung impliziert kompetenzbasiertes Prüfen. Dies ist noch Work in Progress. Die Überprüfung der tatsächlichen Befähigung, Patient:innen selbstständig und kompetent zu betreuen, ist herausfordernd und man ist hier noch nicht an dem Ort, der wünschenswert wäre. Die Facharztprüfung stellt dabei ein wichtiges Ziel dar und befähigt Weiterzubildende, ohne Aufsicht Patient:innen zu betreuen. Diese Prüfung sollte daher unbedingt schwerpunktmässig Handlungswissen und Handlungskompetenzen abprüfen und nicht Faktenwissen. Wenn zukünftig in Einzelfällen die Facharztprüfung durch ein sogenanntes Programmatic Assessment eines Weiterbildungsprogramms ersetzt werden würde, bedarf dies einer klaren Strukturierung des Programms.

grösstenteils erfüllt

Empfehlung 5: Das SIWF sollte Hilfestellung bieten und klare Richtlinien und Mindestanforderungen ausarbeiten für die Validität und Reliabilität von Facharztprüfung oder zukünftig alternativen, äquivalenten Programmatischen Assessments für alle Fachgesellschaften.

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

– Erwägungen

Jede Weiterbildungsstätte muss für die Anerkennung ein Weiterbildungskonzept vorlegen können. Dieses beschreibt die Struktur und Organisation der Weiterbildungsstätte und regelt unter anderem die Anzahl der periodischen Rückmeldungen an die Weiterzubildenden. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, stellt die Gutachter:innengruppe fest, dass die Mitarbeitergespräche regelmässig stattfinden und von der SNG sowie den Weiterbildungsstätten als sinnvolles Instrument zur Weiterentwicklung der Weiterzubildenden angesehen werden.

Arbeitsplatzbasierte Assessments (AbAs) finden statt. Im Rahmen des Round Tables wurde zudem bestätigt, dass das Feedback zu den regelmässig durchgeführten Assessments schriftlich erfolgt und die Interventionen im E-Logbuch dokumentiert werden. Generell stellen die Gutachter:innen fest, dass das Feedback an die Weiterzubildenden strukturiert erfolgt und die SNG grossen Wert darauf legt, dass die Weiterzubildenden während ihrer Weiterbildung gut betreut werden.

Die Leitung einer Weiterbildungsstätte muss jeder Weiterzubildenden und jedem Weiterzubildenden einen Weiterbildungsvertrag ausstellen. In diesem Vertrag werden die persönlichen Weiterbildungsziele festgelegt. Am Ende der Weiterbildungsperiode muss die Leitung der Weiterbildungsstätte ein Zeugnis ausstellen.

Derzeit läuft eine Pilotphase mit den ersten EPAs. Die Gutachter:innengruppe befürwortet den Vorschlag der SNG, dass das SIWF eine stärkere Unterstützung bei der Einführung von EPAs sowie bei der Entwicklung allfälliger Apps leisten sollte. Dies umfasst insbesondere eine zentrale Koordination, die nicht nur den Prozess effizienter gestaltet, sondern auch potenzielle Kosteneinsparungen ermöglicht. Beispielsweise könnten durch eine zentralisierte Erstellung und Entwicklung von Apps unnötige Doppelspurigkeiten vermieden werden.

– Schlussfolgerung

Der Standard ist grösstenteils erfüllt.

Verweis auf Empfehlung 2: Die Gutachter:innengruppe empfiehlt der SNG, darauf hinzuwirken, dass das SIWF als Dachorganisation die SNG bei der Entwicklung und Einführung von EPAs stärker unterstützt. Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass den Fachgesellschaften «generische EPAs» zur Verfügung gestellt und Apps zentral entwickelt werden.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: SIWF

Empfehlung 5:

Das SIWF legt viel Wert auf Kontinuität zwischen Lernen und Prüfen. Die Diskussion um die Art und Weise einer Abschlussprüfung am Ende der ärztlichen Weiterbildung ist angedacht, muss aber angesichts der limitierten Ressourcen bezüglich Mandatsträgerinnen und -trägern momentan noch hintangestellt werden. Aktuell fokussieren wir uns auf die Implementierung der kompetenzbasierten Bildung und der Entwicklung von EPAs durch die Fachgesellschaften. Dank mehrerer Mandatsträger mit einem Fokus auf Assessment sind wir aber zuversichtlich, dass das übergeordnete Thema Assessment/Facharztprüfung bei den Mandaten bereits berücksichtigt wird. Eine grundlegende Überlegung zu Änderungen im Sinne eines «programmatic assessment» soll in einem nächsten Schritt anschliessend angegangen werden.

Stellungnahme Fachgesellschaft

Keine Bemerkungen

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards bewertet.

Schlussfolgerung kohärent hergeleitet.

Bereich IV: Qualitätssicherung

Standard 7: Evaluation

Qualitätsrelevante Daten werden regelmässig erhoben, ausgewertet und für die Qualitätsentwicklung genutzt.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: SIWF

Austausch oder Befragung der Weiterbildungsstätten und / oder Weiterbildungner findet statt

Die Weiterbildungsordnung WBO regelt die Modalitäten zur Anerkennung der Weiterbildungsstätten. Anerkennungen und Re-Evaluationen der Weiterbildungseinrichtungen laufen unter direkter Verantwortung der Weiterbildungsstättenkommission der entsprechenden Fachrichtung (Art. 8 WBO). Grundlage der Anerkennung ist das Weiterbildungskonzept, Hauptpfeiler der Überprüfung ist die Visitation.

Die Visitationen, als zentrales Instrument zur Qualitätssicherung, dienen der Sicherstellung und Beurteilung der Weiterbildungsqualität in den Weiterbildungsstätten. Die Durchführung erfolgt nach einem standardisierten Raster, die Zusammensetzung des Visitationsteams ist vorgegeben. Neben einem Vertreter der verantwortlichen Fachgesellschaft ist ein fachfremder Experte (vom SIWF bezeichnet) sowie ein Vertreter des Verbandes der Assistenz- und Oberärzte (VSAO) Mitglied im Visitationsteam. Vorgängig werden das Weiterbildungskonzept und die ausgefüllten Fragebögen des Weiterbildungsstättenleiters und der Assistenzärztinnen und Assistenzärzten, sowie allgemeine Angaben über die Weiterbildungsstätte studiert. Das Team verfasst nach stattgehabter Visitation einen Bericht zuhanden der zuständigen Weiterbildungsstättenkommission. Kontrolliert und evaluiert werden die Umsetzung des Weiterbildungskonzeptes, die Einhaltung der Vorgaben der Fachgesellschaft, sowie die wahrgenommene Qualität der Weiterbildungsstätte mittels Interviews mit dem Chefarzt, Kaderärzten und den Weiterzubildenden.

Die Weiterbildungsstättenkommission verfügt aufgrund des Visitationsberichtes und ihrer eigenen Einschätzung über die definitive Anerkennung und Einteilung in die entsprechende Weiterbildungsstätten-Kategorie. Allenfalls macht sie Auflagen und beschliesst eine zunächst provisorische Einteilung.

Evaluation der Weiterbildung bzw. der Weiterbildungsstätten durch Weiterzubildende findet statt

Art. 8 Abs. 4 WBO regelt die Umfrage bei den Weiterzubildenden über die Weiterbildungsqualität. Das SIWF erarbeitet jeweils zusammen mit der ETH den Fragebogen der jährlich stattfindenden «ETH- Umfrage» zu den Weiterbildungsstätten bei den Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung. Vertreter des Verbandes der Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte VSAO haben die Möglichkeit, eigene Anregungen in den Fragenkatalog einzubringen. Wenn die Umfrage mehrere schlechte Bewertungen oder ein ungenügendes Resultat zeigen sollte, drängt sich eine Visitation auf, welche hin bis zur Aberkennung der Weiterbildungsstätte führen kann. Die Resultate der Umfrage zu den Weiterbildungsstätten werden transparent im webbasierten Weiterbildungsstätten-Register des SIWF aufgeschaltet.

Im Rahmen der Weiterentwicklung einer offenen Feedback-Kultur in den Weiterbildungsstätten wird in Zukunft das Konzept des «360o-Feedback» (vgl. auch entsprechender Artikel der SAeZ) eingeführt werden.

Evaluation der Weiterbildung durch Alumni (einige Jahre nach Abschluss) findet statt

Das SIWF führt periodisch eine online-Kundenumfrage bei Ärztinnen und Ärzten durch nach Erteilung des Facharzttitels. Die Fragen betreffen einerseits die Bildungsqualität in den Weiterbildungsstätten, andererseits auch allgemeine Fragen zur Erteilung des Titel und Vorschläge zur Verbesserung der Dienstleistungen des SIWF zugunsten der Weiterzubildenden.

Im Rahmen der sich im Aufbau befindlichen Bildungsforschung soll auch eine Befragung von Fachärztinnen und Fachärzten mehrere Jahre nach Abschluss der Weiterbildung eingeführt werden.

Austausch oder Befragung der Weiterbildungsstätten und / oder Weiterbildner findet statt

Die Weiterbildungsordnung WBO regelt die Modalitäten zur Anerkennung der Weiterbildungsstätten. Anerkennungen und Re-Evaluationen der neurologischen Weiterbildungseinrichtungen laufen unter direkter Verantwortung der Weiterbildungsstättenkommission der SNG (Art. 8 WBO). Grundlage der Anerkennung einer neurologischen Weiterbildungsstätte ist das Weiterbildungskonzept, Hauptpfeiler der Überprüfung ist die Visitation.

Die Visitationen, als zentrales Instrument zur Qualitätssicherung, dienen der Sicherstellung und Beurteilung der Weiterbildungsqualität in den Weiterbildungsstätten. Die Durchführung erfolgt nach einem standardisierten Raster, die Zusammensetzung des Visitationsteams ist vorgegeben. Neben einer Vertreterin oder einem Vertreter der SNG ist ein fachfremder Experte (vom SIWF bezeichnet) sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Verbandes der Assistenz- und Oberärzte (VSAO) Mitglied im Visitationsteam. Vorgängig werden das Weiterbildungskonzept und die ausgefüllten Fragebögen der Weiterbildungsstättenleiterin oder des Weiterbildungsstättenleiters und der Assistenzärztinnen und Assistenzärzten, sowie allgemeine Angaben über die Weiterbildungsstätte studiert. Das Team verfasst nach stattgehabter Visitation einen Bericht zuhanden der zuständigen Weiterbildungsstättenkommission. Kontrolliert und evaluiert werden die Umsetzung des Weiterbildungskonzeptes, die Einhaltung der Vorgaben der Fachgesellschaft, sowie die wahrgenommene Qualität der Weiterbildungsstätte mittels Interviews mit der Chefärztin oder dem Chefarzt, der Kaderärztinnen und Kaderärzten und den Weiterzubildenden.

Die Weiterbildungsstättenkommission der SNG verfügt aufgrund des Visitationsberichtes und ihrer eigenen Einschätzung über die definitive Anerkennung und Einteilung in die entsprechende Weiterbildungsstätten-Kategorie. Allenfalls macht sie Auflagen und beschliesst eine zunächst provisorische Einteilung.

Evaluation der Weiterbildung bzw. der Weiterbildungsstätten durch Weiterzubildende findet statt

Art. 8 Abs. 4 WBO regelt die Umfrage bei den Weiterzubildenden über die Weiterbildungsqualität. Das SIWF erarbeitet jeweils zusammen mit der ETH den Fragebogen der jährlich stattfindenden «ETH-Umfrage» zu den Weiterbildungsstätten bei den Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung. Vertreter des Verbandes der Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte VSAO haben die Möglichkeit, eigene Anregungen in den Fragenkatalog einzubringen. Wenn die Umfrage mehrere schlechte Bewertungen oder ein ungenügendes Resultat zeigen sollte, drängt sich eine Visitation auf, welche hin bis zur Aberkennung der Weiterbildungsstätte führen kann. Die Resultate der Umfrage zu den Weiterbildungsstätten werden transparent im webbasierten Weiterbildungsstätten-Register des SIWF aufgeschaltet. Diese Evaluation der Weiterbildung bzw. der Weiterbildungsstätten durch Weiterzubildende wird so an den neurologischen Weiterbildungsstätten durchgeführt und umgesetzt.

Evaluation der Weiterbildung durch Alumni (einige Jahre nach Abschluss) findet statt

Das SIWF führt periodisch eine online-Kundenumfrage bei Ärztinnen und Ärzten durch nach Erteilung des Facharztstitels. Die Fragen betreffen einerseits die Bildungsqualität in den Weiterbildungsstätten, andererseits auch allgemeine Fragen zur Erteilung des Titels und Vorschläge zur Verbesserung der Dienstleistungen des SIWF zugunsten der Weiterzubildenden. Die SNG unterstützt diese Form der Evaluation der Weiterbildung.

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Eine Toolbox verschiedener Evaluationen ist vorhanden.

Die Evaluation der Weiterbildung bzw. der Weiterbildungsstätten durch Weiterzubildende ist ein gutes Instrument, mit dem man nun schon langjährige Erfahrung hat. Die Anonymität scheint nicht immer an allen Weiterbildungsstätten gewährleistet zu sein. Um hier wirklich objektive und aussagekräftige Rückmeldungen der Weiterzubildenden zu erhalten, wäre diese aber entscheidend. Bei kleineren Häusern muss auch im Bericht und Feedback sichergestellt werden, dass einzelne Personen nicht durch z.B. eindeutige demographische Angaben erkennbar sind.

Die Pläne zur Einführung eines 360 Grad-Feedback klingen spannend und sollten unbedingt weiterverfolgt werden.

grösstenteils erfüllt

Empfehlung 6: Die Sicherstellung der Anonymität der Weiterzubildenden bei den Umfragen sollte in Zukunft verbessert werden (z.B. durch eine direkte Rücksendung des Fragebogens an das durchführende Institut oder alternativ durch eine Digitalisierung der Befragung).

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

– Erwägungen

Das primäre Instrument, um Rückmeldungen von Weiterzubildenden einzuholen, ist die ETH-Umfrage. Die Resultate dieser Umfrage sind veröffentlicht und werden gemäss den Aussagen am Round Table von Interessierten durchaus wahrgenommen. Die Ergebnisse werden insgesamt als zufriedenstellend bewertet. Aufgrund der überschaubaren Grösse der Fachgesellschaft besteht zudem ein guter direkter Austausch zwischen den verschiedenen Beteiligten in der Praxis, wodurch mögliche Verbesserungspotenziale direkt identifiziert werden können.

Die Umfrageergebnisse werden innerhalb der SNG aktiv diskutiert und können zu Anpassungen in der Weiterbildung oder zumindest in den Weiterbildungskonzepten der Weiterbildungsstätten führen. Die Gutachter:innengruppe hat den Eindruck gewonnen, dass die SNG und die Weiterbildungsstätten ein grosses Interesse an den Rückmeldungen der Weiterzubildenden zeigen. Neben der erwähnten ETH-Umfrage gibt es weitere Möglichkeiten, wie sich Weiterzubildende bei auftretenden Problemen Gehör verschaffen können.

Auf der anderen Seite hebt die Gutachter:innengruppe das starke Engagement der SNG hervor, die aktiv bestrebt ist, aus den Rückmeldungen der Weiterzubildenden konkrete Verbesserungen abzuleiten. Darüber hinaus wird festgestellt, dass die SNG auch andere qualitätsrelevante Daten nutzt, wie etwa die Ergebnisse der Schlussprüfungen, die Resultate aus den Visitationen der Weiterbildungsstätten oder die Daten aus den Logbüchern. Diese werden verwendet, um Rückschlüsse auf die Qualität der Weiterbildung zu ziehen und Entwicklungspotenziale zu identifizieren.

– Schlussfolgerung

Der Standard ist vollständig erfüllt.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: SIWF

Empfehlungen 6:

Die Verbesserung der Anonymität und Unabhängigkeit der Bewertungen der Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung bei ihrer Beurteilung der Weiterbildungsstätten («ETH Umfrage») benötigt eine Modernisierung des Systems. Eine elektronische Lösung wird aktuell mit der Gruppe «Consumer Behavior» der ETH Zürich evaluiert. Dabei sehen wir eine Lösung vor, die mit dem Logbuch des SIWF gekoppelt ist. Wir müssen aber sicherstellen, dass die aktuell immer noch hohe Rücklaufquote von über 70% mit dem elektronischen Tool nicht verschlechtert wird, wie dies an anderen Orten geschehen ist.

Stellungnahme Fachgesellschaft

Keine Bemerkungen

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards bewertet.

Schlussfolgerung kohärent hergeleitet.

Standard 8: Beschwerdeinstanz

Eine unabhängige Beschwerdeinstanz ist vorhanden und entscheidet über Beschwerden in allen Teilbereichen.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: SIWF

Unabhängige Beschwerdeinstanz ist vorhanden

Das MedBG fordert von der verantwortlichen Organisation in Art. 25 Abs. 1 lit. j eine «unabhängige und unparteiische Instanz hat, welche über Beschwerden der Personen in Weiterbildung oder der Weiterbildungsstätten in einem fairen Verfahren mindestens in den Fällen nach Artikel 55 entscheidet.

Das SIWF verfügt über zwei Einsprachekommissionen, welche sämtliche von der Titelkommission, der Weiterbildungsstättenkommission, dem Leiter der Weiterbildungsstätte oder von der Prüfungskommission getroffene Entscheidungen überprüfen kann (vgl. Art. 9 und 10 WBO):

– die Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) beurteilt Einsprachen gegen folgende Entscheide:

- Entscheide des Leiters einer Weiterbildungsstätte betreffend nicht anrechenbarem SIWF-Zeugnis (Art. 21 WBO).

- Entscheide der Prüfungskommission betreffend Nichtzulassung zur Facharztprüfung (Art. 23 WBO) sowie betreffend einer nicht bestandenen Facharztprüfung (Art. 27 WBO).
- Entscheide der TK über Anfragen der in Weiterbildung stehenden Kandidaten über die Gestaltung und Anrechnung ihrer Weiterbildung (Art. 38 WBO).
- Entscheide der TK betreffend Erteilung eines Facharzttitels oder Schwerpunktes (Art. 46 WBO).

– Die Einsprachekommission Weiterbildungsstätten (EK WBS) beurteilt Einsprachen gegen Entscheide der Weiterbildungsstättenkommission (WBSK) über die Anerkennung, Einteilung und Umteilung der Weiterbildungsstätten (vgl. Art. 10 und 43 WBO). Damit können die Einsprachekommissionen in sämtlichen nach Art. 55 MedBG aufgeführten Fällen eine Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung vornehmen.

Bei diesem internen Rechtsmittelverfahren handelt es sich nach der Rechtsprechung um ein besonderes Einspracheverfahren autonomen Rechts, das von der verfügenden Behörde selbst geführt wird (vgl. Urteil des BVGer B-2528/2015 vom 29. März 2017 E. 1.1.2 m.H.). Das Bundesverwaltungsgericht hält im Entscheid vom 27.9.2022 i.S. SC dazu fest: «Eine Einsprache wird nach Erlass einer Verfügung bei derselben Verwaltungsbehörde eingeleitet, welche die Anordnung getroffen hat. Dabei handelt es sich nicht um ein devolutives Rechtsmittel, das die Entscheidzuständigkeit an eine Rechtsmittelinstanz übergehen lässt. Das Verwaltungsverfahren ist als Einheit zu begreifen, die das Verfügungs- und das Einspracheverfahren umfasst (vgl. BGE 131 V 407 E. 2.1.2.1). Entgegen der im Schriftenwechsel des vorliegenden Beschwerdeverfahrens verwendeten Bezeichnung ist die Titelkommission daher nicht als eigenständige Erstinstanz zu betrachten (vgl. Urteil des BVGer B-5778/2019 vom 19. Mai 2020 E. 1.3).»

Allein die EK WBT hat seit 2002 über 500 Einspracheentscheide gefällt. Jedes Jahr erstellen die Einsprachekommissionen einen Tätigkeitsbericht, der auf der Website des SIWF publiziert ist.

Beschwerdeprozess ist definiert (Weiterzug)

Der Weiterzug von Entscheidungen der EK WBT und der EK WBS an das Bundesverwaltungsgericht ist in Art. 58 Abs. 3 WBO festgehalten. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht VGG und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren VwVG.

Der Weiterzug von Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts an das Bundesgericht ist im Bundesgesetz über das Bundesgericht BGG geregelt.

Die obersten Gerichte haben in 20 Jahren in der Sache noch nie ein Urteil gegen einen Entscheid der Einsprachekommissionen gefällt. Der vierstufige Instanzenzug hat sich bewährt, obwohl er für das SIWF mit einem enormen Aufwand und Kosten in der Höhe von über einer halben Million Franken pro Jahr verbunden ist.

Schlichtungs-/Ombudsstelle ist vorhanden

Kandidatin oder Kandidat sowie Leiterin oder Leiter der Weiterbildungsstätte können bei Problemsituationen eine Vermittlungsperson anrufen (Art. 20 Abs. 4 WBO). Dieses Angebot wird rege genutzt. Sowohl eine medizinische geschulte Fachperson (Dr. Urs von Wartburg, CMO) sowie ein Jurist (lic. iur. Nils Graf) stehen als Ombudsperson zur Verfügung und werden je nach Situation eingesetzt.

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

Unabhängige Beschwerdeinstanz ist vorhanden

Das MedBG fordert von der verantwortlichen Organisation, dass es eine «unabhängige und unparteiische Instanz» hat, welche über Beschwerden der Personen in Weiterbildung oder der Weiterbildungsstätten in einem fairen Verfahren mindestens in den Fällen nach Artikel 55 entscheidet.

Das SIWF verfügt über zwei Einsprachekommissionen, welche sämtliche von der Titelkommission der SNG, der Weiterbildungsstättenkommission der SNG, der Leiterin oder des Leiters der Weiterbildungsstätte oder von der Prüfungskommission getroffene Entscheidungen überprüfen kann (vgl. Art. 9 und 10 WBO):

- die Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) beurteilt Einsprachen gegen folgende Entscheide:

- Entscheide des Leiters einer Weiterbildungsstätte betreffend nicht anrechenbarem SIWF-Zeugnis (Art. 21 WBO).
- Entscheide der Prüfungskommission betreffend Nichtzulassung zur Facharztprüfung (Art. 23) sowie betreffend einer nicht bestandenen Facharztprüfung (Art. 27 WBO).
- Entscheide der TK über Anfragen der in Weiterbildung stehenden Kandidaten über die Gestaltung und Anrechnung ihrer Weiterbildung (Art. 38 WBO).
- Entscheide der TK betreffend Erteilung eines Facharztstitels oder Schwerpunktes (Art. 46 WBO).

- Die Einsprachekommission Weiterbildungsstätten (EK WBS) beurteilt Einsprachen gegen Entscheide der Weiterbildungsstättenkommission (WBSK) über die Anerkennung, Einteilung und Umteilung der Weiterbildungsstätten (vgl. Art. 10 und 43 WBO). Damit können die Einsprachekommissionen in sämtlichen nach Art. 55 MedBG aufgeführten Fällen eine Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung vornehmen.

Die SNG respektiert und unterstützt die Entscheidungen dieser unabhängigen Beschwerdeinstanzen.

Beschwerdeprozess ist definiert (Weiterzug)

Der Weiterzug von Entscheidungen der EK WBT und der EK WBS an das Bundesverwaltungsgericht ist in Art. 58 Abs. 3 WBO festgehalten. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht VGG und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren VwVG.

Der Weiterzug von Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts an das Bundesgericht ist im Bundesgesetz über das Bundesgericht BGG geregelt.

Die SNG hält sich an diesen festgelegten Beschwerdeprozess.

Schlichtungs-/Ombudsstelle ist vorhanden

Kandidatin oder Kandidat sowie Leiterin oder Leiter der Weiterbildungsstätte können bei Problemsituationen eine Vermittlungsperson anrufen (Art. 20 Abs. 4 WBO). Dieses Angebot wird von den Leiterinnen oder den Leitern der neurologischen Weiterbildungsstätte genutzt.

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Beschwerdeinstanz und Beschwerdewege sind geregelt.

Die externen Gutachtenden erkennen die Bestrebungen, die Prozesse noch weiter zu optimieren. Die lange Einsprachezeit von 12 Monaten sollte durch den Aufbau entsprechender Ressourcen verbessert werden, um einen zeitnahen Entscheid über eine Einsprache zu ermöglichen und somit die Weiterbildung der Betroffenen nicht zu gefährden.

vollständig erfüllt

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

– Erwägungen

Die Beschwerdewege sind klar definiert. Die SNG kann auf die etablierten Prozesse des SIWF (Beschwerdeweg, Ombudsstelle) zurückgreifen. Wie beim Round Table erwähnt, gibt es gelegentlich Beschwerden. Durch die Einbindung der «Jungen Neurolog:innen» (SAYN) in den Vorstand der SNG können Probleme direkt und auf niederschwellige Weise eingebracht werden, was offenbar gut funktioniert. In den Weiterbildungsstätten gibt es zudem immer eine Vertretung der Assistenzärzt:innen im Personalboard. Diese haben – in ihrer Rolle als Beisitzende – auch Einsitz in Sitzungen der Klinikleitung. Die SNG erklärt, dass bei auftretenden Problemen zunächst versucht wird, diese intern zu klären, bevor die Ombudsstelle eingeschaltet wird.

– Schlussfolgerung

Der Standard ist vollständig erfüllt.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: SIWF

Keine neuen Informationen.

Stellungnahme Fachgesellschaft

Keine Bemerkungen

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards bewertet.

Schlussfolgerung kohärent hergeleitet.

Standard 9: Materielle Änderungen des Weiterbildungsgangs

Die Akkreditierungsinstanz wird über materielle Änderungen des Weiterbildungsgangs informiert.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: SIWF

Austauschgefässe zwischen VO und Bundesverwaltung existieren oder werden aufgebaut

Das SIWF ist als verantwortliche Organisation VO im Sinne von Art. 25 MedBG allein für alle akkreditierten Weiterbildungsgänge zuständig (Art. 25 Abs. 3 MedBG). Der Austausch mit der Aufsichtsbehörde BAG / EDI, mit der MEBEKO und anderen Bundesstellen ist vielfältig und eng. So sind das BAG sowie alle ärztlichen VertreterInnen der MEBEKO als Gäste in den zentralen legislativen Organen des SIWF (Plenum und Vorstand) eingebunden und sie können sich bei sämtlichen Änderungen der WBO und der Weiterbildungsprogramme einbringen und mitdiskutieren (Ziffer 4 und 5 des Reglements SIWF). Als Aufsichtsinstanz haben ihre Voten Gewicht.

Ein institutionalisierter Austausch besteht im «Forum Medizinische Grundversorgung» und in der Plattform «Zukunft ärztliche Bildung» mit den aktuellen Themengruppen «Koordination ärztliche Weiterbildung» und «Arztberuf der Zukunft».

Ein regelmässiger Austausch findet auch zwischen der Geschäftsleitung des SIWF und wichtigen BAG- und MEBEKO-VertreterInnen im Rahmen des «Stakeholdertreffens» statt. In diesem Rahmen können jeweils in allen Schnittstellenthemen Probleme ausdiskutiert und pragmatische Lösungen gefunden werden. Das Gleiche gilt für die Abteilung Strahlenschutz des BAG. Daneben gibt es themenspezifische Treffen in unterschiedlicher Zusammensetzung (z.B. über das Thema Fortbildung).

Substantielle Änderungen/Umstellungen in den Weiterbildungsprogrammen werden der zuständigen Behörde kommuniziert

Gemäss Art. 31 MedBG muss jede materielle Änderung eines akkreditierten Weiterbildungsgangs der Akkreditierungsinstanz zur Kenntnis gebracht werden. Früher wurden sämtliche geänderten Programme in einem offiziellen Schreiben inkl. Begründung dem Vorsteher des EDI zur Kenntnis gebracht. An der Sitzung BAG / SIWF vom 26.11.2019 haben die Beteiligten vereinbart, alle materiellen Revisionen (mit Übergangsbestimmungen und neuem Datum), alle Revisionen ohne Übergangsbestimmungen sowie alle Änderungen der WBO inskünftig einmal pro Jahr dem BAG zukommen zu lassen. Seither hat das BAG alle Revisionen lediglich im Rahmen der Vorstands- und Plenarversammlungen erhalten. Die bisherige Kommunikation hat allerdings nie zu Beanstandungen Anlass gegeben. Ab 2023 werden wir alle Revisionen, die wir den Fachgesellschaften bestätigen, gleichzeitig auch dem BAG zukommen lassen.

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

Austauschgefässe zwischen VO und Bundesverwaltung existieren oder werden aufgebaut

Das SIWF ist als verantwortliche Organisation VO im Sinne von Art. 25 MedBG allein für alle akkreditierten Weiterbildungsgänge zuständig (Art. 25 Abs. 3 MedBG). Der Austausch mit der Aufsichtsbehörde BAG / EDI, mit der MEBEKO und anderen Bundesstellen ist vielfältig und eng. So sind das BAG sowie alle ärztlichen VertreterInnen der MEBEKO als Gäste in den zentralen legislativen Organen des SIWF (Plenum und Vorstand) eingebunden und sie können sich bei sämtlichen Änderungen der WBO und der Weiterbildungsprogramme einbringen und mitdiskutieren (Ziffer 4 und 5 des Reglements SIWF). Als Aufsichtsinstanz haben ihre Voten Gewicht.

Ein institutionalisierter Austausch besteht im «Forum Medizinische Grundversorgung» und in der Plattform «Zukunft ärztliche Bildung» mit den aktuellen Themengruppen «Koordination ärztliche Weiterbildung» und «Arztberuf der Zukunft».

Ein regelmässiger Austausch findet auch zwischen der Geschäftsleitung des SIWF und wichtigen BAG- und MEBEKO-VertreterInnen im Rahmen des «Stakeholdertreffens» statt. In diesem Rahmen können jeweils in allen Schnittstellenthemen Probleme ausdiskutiert und pragmatische Lösungen gefunden werden. Das Gleiche gilt für die Abteilung Strahlenschutz des BAG. Daneben gibt es themenspezifische Treffen in unterschiedlicher Zusammensetzung (z.B. über das Thema Fortbildung).

Substanzielle Änderungen/Umstellungen in den Weiterbildungsprogrammen werden der zuständigen Behörde kommuniziert

Gemäss Art. 31 MedBG muss jede materielle Änderung eines akkreditierten Weiterbildungsgangs der Akkreditierungsinstanz zur Kenntnis gebracht werden. Dies wird auch von der SNG so gehandhabt.

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Der Stand der Dinge sowie die Pläne für die Zukunft scheinen plausibel und hinreichend.
vollständig erfüllt

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

– Erwägungen

Der Austausch mit dem SIWF ist gut etabliert, insbesondere im Hinblick auf die Einreichung und Bewilligung von substanziellen Änderungen oder Anpassungen des Weiterbildungsprogramms (WBP). Allerdings wird der Prozess zur Überarbeitung des WBP aus Sicht der SNG als sehr starr empfunden und durch lange Bearbeitungszeiten seitens des SIWF erschwert. Diese Rahmenbedingungen machen es schwierig, rasch auf neue Entwicklungen oder Innovationen im Bereich der Weiterbildung zu reagieren. Die SNG plädiert daher für ein flexibleres Vorgehen, das es ermöglichen würde, Anpassungen am WBP schneller und effizienter umzusetzen. Ein derartiger Ansatz würde nicht nur dazu beitragen, das Programm besser an aktuelle Trends und Innovationen anzupassen, sondern auch die Wünsche und Bedürfnisse der Weiterzubildenden stärker zu berücksichtigen. Die Fähigkeit, zeitnah auf Rückmeldungen und Anforderungen einzugehen, könnte die Qualität und Attraktivität der Weiterbildung deutlich steigern. Die Gutachter:innengruppe unterstützt diesen Vorschlag ausdrücklich. Ein flexibleres Verfahren würde es der SNG erlauben, Änderungen rascher sichtbar zu machen und damit die Weiterbildungsstätten noch besser auf die dynamischen Anforderungen im Gesundheitswesen auszurichten. Dies könnte massgeblich dazu beitragen, die Weiterbildungsprogramme zukunftsorientiert und praxisnah zu gestalten.

– Schlussfolgerung

Der Standard ist grösstenteils erfüllt.

Empfehlung 3: Die Gutachter:innengruppe empfiehlt der SNG, aktiv das Gespräch mit dem SIWF zu suchen, um Möglichkeiten auszuloten, die Revision von Weiterbildungsprogrammen flexibler und effizienter zu gestalten.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: SIWF

Keine neuen Informationen.

Stellungnahme Fachgesellschaft

Keine Bemerkungen

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards bewertet.

Schlussfolgerung kohärent hergeleitet.

Bereich V: (Weiter-)Entwicklung

Standard 10: Vernetzung und Austausch

Die verantwortlichen Organisationen vernetzen sich mit relevanten vergleichbaren Akteuren und stehen mit ihnen in regelmässigem Austausch. Zusätzlich wird der interdisziplinäre Austausch mit berufsnahen Gruppen aktiv gefördert.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: SIWF

Nationaler und interprofessioneller Austausch

Auf Stufe der verantwortlichen Organisation ist das SIWF sowohl mit der FMH, der Landesorganisation der Schweizer Ärztinnen und Ärzte, als auch mit dem Bundesamt für Gesundheit im Rahmen der «Plattform Zukunft ärztliche Bildung» und dem interprofessionellen Forum «Medizinische Grundversorgung» in engem und regelmässigen Austausch. Innerhalb der FMH hat das SIWF Einsitz bei den Sitzungen des Zentralvorstandes der FMH und arbeitet in mehreren Arbeitsgruppen der FMH bei Themen Qualität und Patientensicherheit, Interprofessionalität oder Klimawandel mit. Als hauptsächliche Vernetzungsmöglichkeit innerhalb der «Medical Educators» in der Schweiz organisiert das SIWF einmal jährlich im Herbst das sogenannte MedEd-Symposium. An diesem ganztägigen interprofessionellen Anlass treffen sich Ärztinnen, Ärzte und Angehörige anderer Gesundheitsberufe zum Austausch über Themen der medizinischen Bildung. Als Beispiel finden Sie im Anhang die Programme der MedEd Symposia 2021 und 2022.

Um die Qualität der Visitationen in den Weiterbildungsstätten (vgl. auch Standard 7) zu sichern und zu optimieren, organisiert das SIWF jährlich einen Workshop Visitationen für fachspezifische und fachfremde Visitatorinnen und Visitatoren und VSAO.

Internationaler Austausch

Im internationalen Bereich ist das SIWF aktiv im Austausch mit allen deutschsprachigen Ärztesellschaften und insbesondere mit den Bildungsverantwortlichen aus Deutschland, Österreich, Liechtenstein, Luxemburg und Südtirol. Jährlich findet die sogenannte Konsultativtagung der deutschsprachigen medizinischen Gesellschaften statt. Die Präsidentin des SIWF ist als Head of Delegation in der UEMS (Union Européenne des Médecins Spécialistes) tätig und bringt ihre Bildungsexpertise für die Weiterentwicklung der ärztlichen Weiterbildung auf europäischer Ebene ein. Weitere Austauschformate sind internationale Kongresse, die von Vertreterinnen und Vertretern des SIWF besucht werden. Diese sind auch mit Präsentationen und Workshops zum Beispiel innerhalb der AMEE (Association for Medical Education in Europe) aktiv.

Interdisziplinäre Bildungsforschung

Das SIWF beschäftigt seit mehreren Jahren eine wissenschaftliche Mitarbeiterin, die per Ende Jahr gekündigt hat. Die Teilzeitstelle wird ab Januar 2023 neu durch eine Ärztin mit einem Master of Medical Education MME besetzt werden. Die Bildungsforschung beinhaltet einerseits die Begleitforschung im Rahmen der Einführung der kompetenzbasierten Bildung (Core Surgical Curriculum und kardiologische Weiterbildung). Diese Projekte werden gemeinsam mit dem Swiss College of Surgeons bzw. mit der Fachgesellschaft für Kardiologie durchgeführt. Andererseits bearbeitet das SIWF ein Forschungsprogramm zum Thema «Career Choice of Medical Students in Switzerland» zusammen mit einem Forschungsteam der Universität Genf, das im September 2022 eine Unterstützung durch den Schweizerischen Nationalfonds erhalten hat.

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

Nationaler und interprofessioneller Austausch

Die Schweizerische Neurologische Gesellschaft (SNG) ist der Berufsverband der Fachärzte und Fachärztinnen für Neurologie. Die SNG umfasst heute rund 550 Mitglieder und zusätzlich 210 Jungneurologinnen und Jungneurologen, die bis ein Jahr nach Erreichen des Facharztstitels dem Verbund Schweizer Junger Neurologinne und Neurologen (SAYN) als Teilgruppierung der SNG angehören. Bereits die Mitglieder der SAYN sind bei der SNG Vollversammlung stimmberechtigt. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der SAYN ist ständiges und voll stimmberechtigtes Mitglied des SNG Vorstandes. Das Anliegen der SNG ist die Sicherung einer qualitativ hochstehenden Versorgung von Patientinnen und Patienten mit neurologischen Erkrankungen in der Schweiz. Hierzu definiert sie die Ausbildung zur Fachärztin und zum Facharzt, fördert Expertise und Fortbildung und unterstützt die Lehre und Forschung in der Neurologie. Wir begegnen den Patientinnen und Patienten mit Respekt und Mitgefühl; ihre Interessen stehen in unserem Mittelpunkt. Als Berufsverband vertritt die SNG die Interessen der in der Schweiz tätigen Neurologinnen und Neurologen und beteiligt sich an gesundheitspolitischen Diskussionen. Die SNG pflegt die Beziehungen zu den Gesellschaften der fachlich angrenzenden Disziplinen und ist Mitglied in nationalen und internationalen Gesellschaften. Im Jahr 2009 erfolgte gemeinsam mit den Fachgesellschaften für Neurologie, Neurochirurgie, Neuroradiologie, Neuropädiatrie, Neuropathologie und Klinischer Neurophysiologie die Gründung der „Swiss Federation of Clinical Neuro-Societies“ (SFCNS). Ziel des SFCNS ist es die Kollaboration und Interaktion zwischen den schweizerischen Neurowissenschaften zu fördern.

Unsere Gesellschaft kümmert sich aktiv um gesundheitspolitische Fragestellungen, Tarifrevisionen aber auch um Themen rund um die Aus- Weiter- und Fortbildung in Neurologie sowie Forschungsunterstützung und Tarifrevisionen. Dies in enger Zusammenarbeit mit den Ärzteorganisationen der Swiss Federation of Specialities in Medicine (SFSM), des SFCNS, der Verbindung

der Schweizerischen Ärzte (FMH) und dem Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF). Die intensive Kommunikation vor allem mit den Gesellschaften der SFCNS, der Schweizerischen Gesellschaft für klinische Neurophysiologie (SGKN) und der SAYN erlaubt uns, zukunftsorientierte Lösungen im Ausbildungsmanagement der Neurologie und Neurowissenschaften zu erarbeiten. Viele unserer Mitglieder sind aufgrund der grossen Breite des Fachgebietes Neurologie auch in spezifischen Teilgebieten der Neurologie und deren Gruppierungen wieder anzutreffen, wie z.B. der Hirn Schlaggesellschaft, der Gesellschaft für Neuro-Rehabilitation, der Verhaltensneurologie, der Kopfwehgesellschaft, der SGKN, der Epilepsie-Liga, der MS-Gesellschaft, der Schweizerische Gesellschaft für Schlafforschung, Schlafmedizin und Chronobiologie oder der Swiss Movement Disorder Society. Entsprechend der Breite des Faches sind Fachärztinnen und Fachärzte für Neurologie nicht nur an den grossen Spitälern und Universitätskliniken und neurologischen Praxen vertreten, sondern vermehrt auch in Regional- und Belegarzt-Spitälern.

Bedingt durch die breitgefächerte neurologische Tätigkeit sowie durch die anatomische Nähe und Beteiligung des zentralen und peripheren Nervensystems sowie der Muskulatur zu anderen Organsystemen ergeben sich Schnittstellen mit zahlreichen anderen Fachbereichen:

Die Zusammenarbeit mit Neurochirurgie und Neuroradiologie ist in einigen Kliniken in Form eines klinischen Neurozentrums implementiert. Im Bereich der ambulanten und stationären sowie prä- und poststationären neurologischen Betreuung ergibt sich auch eine enge Zusammenarbeit mit Hausärztinnen und Hausärzten, den Psychiaterinnen und Psychiatern und Psychosomatikern, den Neuropsychologinnen und Neuropsychologen, den Internistinnen und Internisten, den Kardiologinnen und Kardiologen, den Pneumologinnen und Pneumologen, den Endokrinologinnen und Endokrinologen, den Onkologinnen und Onkologen (Neuroonkologie), den Urologinnen und Urologen (Neurourologie) sowie den Fachärztinnen und Fachärzten für Hals Nasen Ohren Heilkunde, Augenheilkunde, Dermatologie, Rheumatologie und Pädiatrie.

Im Bereich der prä-, peri- und postoperativen Betreuung mit Neurochirurginnen und Neurochirurgen, Orthopädinnen und Orthopäden, Handchirurginnen und Handchirurgen, Spezialistinnen und Spezialisten der plastischen und Wiederherstellungschirurgie, den Anästhesistinnen und Anästhesisten sowie den Fachärztinnen und Fachärzten für Intensivmedizin. Im Bereich der Notfallmedizin mit Rettungsdiensten und dem Schockraum-Management. Im Bereich der medizinischen Rehabilitation mit den neurologischen Rehabilitationszentren und den sozialen Diensten. Im Bereich der Pflege und spezialisierten Betreuung mit Pflegenden und speziell geschultem Personal wie z.B. Bewegungsstörungenassistentinnen und Bewegungsstörungenassistenten und Fachspezialistinnen und Fachspezialisten für MS («MS-Nurses»).

Im Bereich der Weiterbildung mit den Universitäten und medizinischen Instituten.

Die grossen Weiterbildungsstätten verfügen ausserdem über verschiedene andere Bereiche, wie z. B. Ernährungsberatung, Physiotherapie, Ergotherapie, und Logopädie. Auch von diesen Berufsgruppen können die Weiterzubildenden viel lernen und profitieren.

Ein hohes Mass an Interdisziplinarität ist entsprechend aus dem Klinikalltag der Neurologinnen und Neurologen nicht mehr wegzudenken. An der Betreuung der meisten chronisch neurologisch kranken Menschen sind verschiedene Fachärztinnen und Fachärzte der Schwerpunktdisziplinen beteiligt. Eine wichtige Aufgabe der Weiterzubildenden besteht darin, die interdisziplinäre Betreuung zu organisieren und zu koordinieren. Sie übernehmen häufig dabei die Führungsrolle. Zunehmend häufiger werden in Weiterbildungsstätten inzwischen auch interdisziplinäre Sprechstunden durchgeführt (z.B. Neurochirurgie, Orthopädie, Urologie, Pneumologie) und gemeinsame Transitionssprechstunden mit Kinder- und Jugendmedizinerinnen und Jugendmedizinern angeboten.

Gemäss Rollenverständnis der SNG sucht die Neurologin und der Neurologe an diesen Schnittstellen die Kooperation sowie Koordination und übernimmt häufig die Führungsrolle. Die SNG ist national und international mit anderen Fachgesellschaften eng vernetzt und steht mit diesen in regem Austausch.

Home - www.swiss-neuro.ch

SGKN

Schweizerische Epilepsieliga

Schweizerische Hirnschlaggesellschaft

Schweizerische Gesellschaft für Neuropädiatrie

Schweizerische Kopfschmerzgesellschaft

Schweizerische Gesellschaft Schlafforschung, Schlafmedizin und Chronobiologie

Schweizerische Gesellschaft für Verhaltensneurologie

Link Swiss Movement Disorder Society

Die Übernahme von Verantwortung im Gesundheitswesen gemäss MedBG ist nicht expliziter Bestandteil des Lernzielkatalogs. Unsere Gesellschaft kümmert sich aktiv um gesundheitspolitische Fragestellungen, Tarifrevisionen aber auch um Themen rund um die Aus- Weiter- und Fortbildung in Neurologie sowie Forschungsunterstützung und Tarifrevisionen. Dies in enger Zusammenarbeit mit den Ärzteorganisationen der Swiss Federation of Specialities in Medicine (SFSM), des SFCNS, der Verbindung der Schweizerischen Ärztinnen und Ärzte (FMH) und dem Schweizerischen Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF). Und die SNG übernimmt Verantwortung im Gesundheitswesen durch ihre Vernetzung mit anderen Fachgesellschaften und der FMH. Durch die Gründung der SAYN werden junge Neurologinnen und Neurologen in der Weiterbildung explizit dazu motiviert, sich auch mit standespolitischen Themen auseinanderzusetzen. Die Präsidentin oder der Präsident der SAYN ist festes Mitglied des SNG Vorstands. Die Motivation für ein derartiges Engagement entsteht am ehesten durch die Vorbildfunktion entsprechend engagierter Mitglieder der SNG.

Internationaler Austausch

Im internationalen Bereich ist die SNG aktiv im Austausch mit allen deutschsprachigen Ärztegesellschaften und insbesondere mit der Deutschen Gesellschaft für Neurologie (DGN) und der Österreichischen Gesellschaft für Neurologie deren Bildungsverantwortlichen. Von der DGN werden Leitlinien herausgegeben und regelmässig überarbeitet an deren Erstellung immer auch Neurologinnen und Neurologen aus Österreich und der Schweiz beteiligt sind. Fachärztinnen und Fachärzte für Neurologie sind so auch in den jährlichen Kongress der DNG eingebunden gestalten (Vorträge, Posterpräsentationen) und nutzen deren Weiterbildungsangebot und Vernetzungsplattform. Einzelne Spezialgebiete (z.B. Schweizerische Epilepsieliga) gestalten regelmässige Dreiländertagungen.

Die SNG ist eng an die European Academy of Neurology (EAN) assoziiert und in deren Kremlen sind neurologische Spezialistinnen und Spezialisten einschliesslich der SAYN vertreten.

Neurologische Zentren nehmen regelmässig an internationalen multizentrischen wissenschaftlichen Studien teil und übernehmen hier oft eine Führungsrolle.

<https://www.ean.org/>

<https://dgn.org/>

<https://www.oegn.at/>

Interdisziplinäre Bildungsforschung

Hier sei auf den Abschnitt «6.1.2 Selbstbeurteilungsbericht Teil SIWF» zu diesem Thema verwiesen.

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Nationaler und interprofessioneller Austausch besteht.

Die Leistungen und weiteren Bestrebungen des SIWF in Bezug auf interdisziplinäre Bildungsforschung sind beachtlich und interessant. Hier stellt sich für die Gutachtenden gleichzeitig die Frage, was das SIWF in diesem Bereich leisten kann und will – angesichts der vorhandenen Ressourcen. Die Gutachtenden sind einig, dass es Forschung zur Medical Education braucht und dass insbesondere auch die Umsetzung der geplanten kompetenzbasierten Weiterbildung Begleitforschung benötigt. Angesichts des eigentlichen Auftrags und der Ausrichtung des SIWF (das kein Forschungsinstitut ist) scheint es aber sinnvoll, einen Strategieplan zu entwerfen, wo in Zukunft welche Schwerpunkte bei der Forschung gesetzt werden sollen.

vollständig erfüllt

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

– Erwägungen

Die Vernetzung und der Austausch ist im Selbstbericht der SNG plausibel ausgeführt: Der nationale wie internationale interdisziplinäre Austausch findet statt. Es liegt in der Natur der Fachdisziplin, dass die Schnittstelle zu anderen Fachgesellschaften gegeben ist und Interdisziplinarität zentraler Bestandteil der Weiterbildung ist.

Im Rahmen des Round Table wurde die Zusammenarbeit mit der Inneren Medizin, insbesondere mit der Geriatrie, thematisiert. Aus Sicht der SNG ist eine stärkere Kooperation mit der Inneren Medizin und insbesondere im Bereich der Geriatrie für die Weiterentwicklung des Fachs von zentraler Bedeutung, da hier grosses Potenzial für Synergien besteht. Die Geriatrie spielt in der Neurologie eine entscheidende Rolle. Derzeit ist das «Schwerpunktprogramm Geriatrie» jedoch nur für Fachärzt:innen der Inneren Medizin zugänglich. Dieser Umstand wird von der SNG als hinderlich wahrgenommen, da dadurch viele potenzielle Fachkräfte, die sich auf den Umgang mit älteren Menschen spezialisieren könnten, ausgeschlossen werden. Die Öffnung des geriatrischen Schwerpunkts für Neurolog:innen wird daher als dringend notwendig erachtet. In Ländern wie Deutschland und Österreich ist dies bereits erfolgreich etabliert. Eine grössere Durchlässigkeit und Offenheit der Systeme würde nicht nur die Vernetzung zwischen den Fachbereichen stärken, sondern auch den Zugang zu wichtigen Kompetenzen erweitern. Dies wäre im Sinne einer zeitgemässen und praxisnahen Weiterbildung, die den Bedürfnissen einer älter werdenden Gesellschaft gerecht wird.

Die Gutachter:innengruppe unterstützt den Vorschlag der SNG, den Schwerpunkt Geriatrie auch für Neurolog:innen zu öffnen. Ein grosser Teil neurologischer Krankheitsbilder wie Demenzen, Parkinson und Schlaganfälle betrifft vor allem ältere Menschen. Eine engere Zusammenarbeit

mit der Geriatrie würde daher nicht nur die fachliche Expertise im Bereich der Neurologie erweitern, sondern auch die Betreuung einer immer älter werdenden Patient:innenpopulation nachhaltig verbessern.

– Schlussfolgerung

Der Standard ist vollständig erfüllt.

Empfehlung 4: Die Gutachter:innengruppe empfiehlt ausdrücklich, den Vorschlag der SNG, den Schwerpunkt Geriatrie auch für Neurolog:innen zu öffnen, konsequent umzusetzen.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: SIWF

Keine neuen Informationen.

Stellungnahme Fachgesellschaft

Keine Bemerkungen

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards bewertet.

Schlussfolgerung kohärent hergeleitet.

Standard 11: Lernmethodik

Die didaktischen Ansätze zur Vermittlung der Kompetenzen des Weiterbildungsprogramms werden kontinuierlich angepasst und entsprechen dem aktuellen Standard der fachspezifischen Weiterbildung. Sie regen die Weiterzubildenden an, Verantwortung für ihre Weiterbildung zu übernehmen. Zusätzlich verfügen die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften über ein Ausbildungskonzept für Weiterbildner.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: SIWF

Fachliche Vorgaben für Weiterbildende sind festgelegt

In der Weiterbildungsordnung des SIWF sind unter Art. 39 die fachlichen Kriterien für die Leiterin oder den Leiter einer Weiterbildungsstätte SIWF definiert. Bei ambulanten Weiterbildungsstätten wird ein sogenannter Lehrartzkurs vorgeschrieben. Die Anerkennung der ambulanten Weiterbildungsstätten wird entsprechend ad personam gemacht.

In Art. 41 der Weiterbildungsordnung wird das Verhältnis zwischen Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung und den direkten Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern dokumentiert.

Schulung von Weiterbildenden findet statt

Im Rahmen der Reform der ärztlichen Weiterbildung hat das SIWF im Jahr 2009 die Initiative für Faculty Development Kurse ergriffen. Seit 2011 besteht eine Zusammenarbeit mit dem Royal College of Physicians in London. Seit zwei Jahren unternimmt das SIWF Bestrebungen, um das Team der Schweizer Instruktorinnen und Instrukturen zu verstärken. Im Jahre 2022 hat erstmals ein Instruktorienkurs stattgefunden, damit mehr Schweizer Ärztinnen und Ärzte rekrutiert werden können. Bei den Kursen wird stark auf die Lernmethodik geachtet. Die Kursinhalte richten sich nach internationalen Kriterien für sogenannte Teach the teachers-Kurse. Lehren im klinischen Umfeld, Assessment, Feedback und natürlich Kennenlernen der Konzepte von Kompetenzbasierter Bildung und der Entwicklung von Entrustable Professional Activities EPAs stehen im Vordergrund. Das Bestreben des SIWF geht dahin, dass in Zukunft in allen vom SIWF anerkannten Weiterbildungsstätten eine Ärztin bzw. ein Arzt in leitender Position Zusatzkompetenzen in medizinische Bildung aufweist und so die Qualität der Weiterbildung in den Weiterbildungsstätten sichern kann.

Vernetzung von Weiterbildenden ist gegeben

Die Vernetzung von Weiterbildenden wird durch das SIWF gefördert, in dem es jährlich ein Symposium für sogenannte Medical Educators veranstaltet. Durch die Vergabe von Mandaten an Ärztinnen und Ärzten mit einer Zusatzkompetenz in medizinischer Bildung kann das SIWF vermehrt auf einheimische Educators zurückgreifen, um die Reform der medizinischen Weiterbildung voranzutreiben. Mittels regelmässiger Weiterbildungen und Workshops für diese Medical Educators, die grösstenteils einen Master of Medical Education oder einen entsprechenden PhD haben, können sie sich auch innerhalb des SIWF austauschen. Um die Medical Educators auch im klinischen Alltag sichtbar zu machen, arbeitet das SIWF zusammen mit der Schweizerischen Medizinischen Interfakultätskommission SMIFK an einem Qualitätslabel für Medical Educators. Dabei sollen sowohl einzelne Personen als auch entsprechende Kurse zertifiziert werden.

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

Fachliche Vorgaben für Weiterbildende sind festgelegt

In der Weiterbildungsordnung des SIWF sind unter Art. 39 die fachlichen Kriterien für die Leiterin oder den Leiter einer Weiterbildungsstätte SIWF definiert. Bei ambulanten Weiterbildungsstätten wird ein sogenannter Lehrartzkurs vorgeschrieben. Die Anerkennung der ambulanten Weiterbildungsstätten wird entsprechend ad personam gemacht.

In Art. 41 der Weiterbildungsordnung wird das Verhältnis zwischen Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung und den direkten Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern dokumentiert.

Schulung von Weiterbildenden findet statt

Den Mitgliedern der SNG und insbesondere den Weiterbildenden wird die Teilnahme an Teach the Teacher Kursen, welche vom SIWF angeboten werden nahegelegt und zeitlich ermöglicht. Im Rahmen der Visitationen der Weiterbildungsstätten wird regelmässig dieses Thema angesprochen und erfragt und den Leiterinnen und Leitern der Weiterbildungsstätten wird dringend empfohlen den Weiterbildenden die Teilnahme an diesen Veranstaltungen zu ermöglichen. Bei den Kursen wird stark auf die Lernmethodik geachtet. Die Kursinhalte richten sich nach internationalen Kriterien für sogenannte Teach the Teacher-Kurse. Lehren im klinischen Umfeld, Assessment, Feedback und natürlich Kennenlernen der Konzepte von Kompetenzbasierter Bildung und der Entwicklung von Entrustable Professional Activities EPAs stehen im Vordergrund. Die SNG hat selbst an einem Pilotprojekt zu der Nutzung von EPAs anhand einer App (prepEARed) teil-

genommen und finanziell unterstützt. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Selbstbeurteilungsberichtes war dies noch nicht abgeschlossen und ausgewertet. Das Bestreben der SNG geht gemeinsam mit dem SIWF dahin, dass in Zukunft in allen vom SIWF anerkannten Weiterbildungsstätten eine Ärztin bzw. ein Arzt in leitender Position Zusatzkompetenzen in medizinische Bildung aufweist und so die Qualität der Weiterbildung in den Weiterbildungsstätten sichern kann.

Vernetzung von Weiterbildenden ist gegeben

Die Vernetzung von Weiterbildenden wird durch das SIWF gefördert, in dem es jährlich ein Symposium für sogenannte Medical Educators veranstaltet. Ärztinnen und Ärzten der Weiterbildungsstätten der SNG wird dringend empfohlen an diesen Veranstaltungen teilzunehmen.

Die Weiterbildung in der Schweiz zeichnet sich durch Eigenschaften und Besonderheiten aus, welche der politischen, gesundheitsökonomischen und demokratischen Struktur unseres Landes angepasst sind. Sie weist einige Charakteristika auf, welche für sie typisch und zum Teil einzigartig sind.

Zu diesen schweizerischen Besonderheiten gehören:

Föderaler Aufbau des Gesundheitswesens.

Dezentraler Aufbau des Spitalwesens und damit der ärztlichen Weiterbildung (321 Weiterbildungsstätten in Spitälern und Institutionen unterschiedlicher Grösse).

Hohe Spezialisierung bis in periphere Spitäler.

Hohe formelle und informelle Vernetzung in Lehre, Forschung und klinischer Tätigkeit. Apprenticeship-Charakter der Weiterbildung mit besonders hohem Praxisbezug.

Ganzheitlicher (integrativer) Lehr- und Lernansatz. Dessen Qualität kann beschrieben, werden, entzieht sich aber weitgehend der quantitativen Erfassung.

Ausnützung der spezifischen Vorteile sowohl grösserer als auch kleinerer Weiterbildungsstätten. Letztere sind in der Lage, das ganzheitliche Lernen besonders gut zu fördern. Sie zeichnen sich durch einen speziell engen Bezug zwischen Weiterbildnern und Weiterzubildenden aus.

Die ursprüngliche strikte Trennung zwischen ambulanter privatärztlicher und stationärer öffentlichrechtlicher Behandlung wurde in den letzten Jahren durch den Ausbau der ambulanten Dienste (Spezialprechstunden; Notfallstationen) der öffentlichen Spitäler zum Teil aufgehoben. Mit den bundesweiten Programmen zur hochspezialisierten Medizin wird hohe Fachkompetenz an wenigen Standorten konzentriert.

Die Verantwortung für die Weiterbildung ist unter einer Vielzahl von Institutionen und Personen aufgeteilt, welche im Hinblick auf ihre Aufgabe in der Weiterbildung engmaschig kooperieren. Es sind dies:

- Der Bund, vertreten durch das Eidgenössische Departement des Innern (EDI), das Bundesamt für Gesundheit (BAG) und die Medizinalberufekommission (MEBEKO) als Aufsichtsorgane.

- Die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH), handelnd durch das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) als verantwortliche gesamtschweizerische Berufsorganisation (Art. 25 Medizinalberufegesetz MedBG).

- Die Titelkommission (TK), die Weiterbildungsstättenkommission (WBSK), die Einsprachekommissionen Weiterbildungstitel (WBT) und Weiterbildungsstätten (WBS), welche als Organe des SIWF für die Erteilung der eidgenössischen Weiterbildungstitel, die Anerkennung der Weiterbildungsstätten und die Behandlung von Einsprachen zuständig sind.

- Die medizinischen Fachgesellschaften
- Die anerkannten Weiterbildungsstätten (Spitäler, Kliniken, Institute, Arztpraxen)
- Die Weiterbildner
- Die Spitalträger
- Die fünf medizinischen Fakultäten
- Die Weiterzubildenden

Jede Instanz bzw. Person trägt einen Teil der Verantwortung für die Weiterbildung.

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Das SIWF bietet einen Teach-the-Teacher-Kurs (in deutsch, französisch, englisch; italienisch geplant) an für Weiterbildner:innen, um die eigenen didaktischen Fähigkeiten zu entwickeln. Diese Angebote sind freiwillig. Die Einführung der kompetenzbasierten Weiterbildung erfordert auch weitere Kompetenzen von den Weiterbildner:innen. Dies sollte in die Gesamtplanung der Reform mit aufgenommen werden. Ebenfalls könnte das Kursspektrum, welches vom SIWF angeboten wird, insbesondere Richtung CBME im Allgemeinen und EPA erweitert werden. Auch den vermehrten Einsatz vom formativen Assessment ist mit Bedarf an Einführung in den entsprechenden Instrumenten verbunden.

grösstenteils erfüllt

Empfehlung 7: Um das nötige medizindidaktische Angebot für eine flächendeckende Schulung aller Weiterzubildenden für kompetenzbasierte Teaching Skills zu implementieren, sollte das SIWF bei der Gesamtplanung der Reform ein Qualifikationsprofil für Weiterbildner:innen erstellen und davon operationalisierte Lernziele für ein systematisches Teach-the-Teacher-Konzept ableiten. Zudem sollten für die Implementierung dieses Schulungsprogramms weitere Ressourcen aufgebaut werden.

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

– Erwägungen

Die Teach-the-Teacher-Kurse werden von der SNG gefördert und empfohlen, sind jedoch derzeit keine verpflichtende Voraussetzung für Weiterbildner:innen. Die Gutachter:innengruppe nimmt positiv zur Kenntnis, dass die SNG sich der Notwendigkeit bewusst ist, dass mit der Einführung von EPAs auch andere didaktische Kompetenzen bei den Weiterbildner:innen erforderlich werden. Zukünftig wird es aus Sicht der SNG zur Pflicht werden – zumindest für die grossen Weiterbildungsstätten –, dass ein Teil der Weiterbildner:innen über einen Master in Medical Education (MME) verfügt. Um dieses Ziel zu erreichen, sensibilisiert die SNG bereits heute die Weiterbildungsstätten für die Bedeutung einer systematischen didaktischen Weiterbildung. Dies zeigt ein vorausschauendes Engagement, um die Qualität der Weiterbildung langfristig zu sichern.

Die Gutachter:innengruppe erkundigte sich zudem, ob in der Schweiz bereits Skills-Labs existieren oder ob die SNG Lehrmaterialien zentral einkaufen könnte. Aktuell liegt die Verantwortung dafür bei den einzelnen Weiterbildungsstätten. Im Gespräch wurde jedoch hervorgehoben, dass es bereits gute lokale Lösungen gibt, wie beispielsweise in Bern, wo eine Plattform eingerichtet

wurde, auf der alle Weiterbildungsveranstaltungen aufgezeichnet und abrufbar sind. Die SNG könnte solche Good-Practice-Beispiele noch stärker fördern und deren Verbreitung auf weitere Weiterbildungsstätten vorantreiben.

– Schlussfolgerung

Der Standard ist grösstenteils erfüllt.

Empfehlung 5: Die SNG sollte ein Ausbildungskonzept mit erforderlichen Qualifikationen für Weiterbildner:innen erstellen.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: SIWF

Empfehlung 7:

Das Projekt «Faculty Development SIWF» wurde Ende letzten Jahres neu in die Verantwortung von Frau Dr. Andrea Meienberg und Herrn PD Dr. Jan Breckwoldt, beide klinisch tätige Ärztinnen / Ärzte in leitender Funktion mit einem Master in Medical Education, gelegt. Sie sind daran, den Kursen eine neue Struktur zu geben, die Kursorte zu vermehren, und Kurse dezentral und in den drei Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch durchzuführen. 2022 fand erstmals ein Instruktorenkurs statt, und in diesem Jahr werden die «instructor candidates» erstmals in den Schweizer Kursen eingesetzt. Ein weiterer Instruktorenkurs wird im April 2023 stattfinden. Des Weiteren soll das Projekt «Faculty Development» näher an das Projekt «Pilotspitäler» gekoppelt werden. Dies betrifft insbesondere die geplante Durchführung von Teach-the-Teachers Kursen in unseren Pilotspitälern. Eine erste Erfahrung konnte mit dem Kantonsspital Winterthur im November letzten Jahres gemacht werden. Diese Zusammenarbeit war sehr erfolgreich und dient als Beispiel für die Umsetzung in anderen Pilotspitälern.

Empfehlung 7:

Vertreterinnen und Vertretern der SMIFK und des SIWF haben sich bereits zweimal getroffen, um ein Qualitätslabel für Ärztinnen und Ärzte mit einer Zusatzkompetenz in medizinischer Bildung zu entwickeln. Aktuell läuft dort die Suche nach geeigneten finanziellen und personellen Ressourcen. Erst vor kurzem wurden wir auf das Projekt unserer amerikanischen Kolleg:innen im Rahmen der «Clinician Educator Milestones» (www.acgme.org/what-we-do/accreditation/milestones/resources/clinician-educator-milestones/) aufmerksam, das die Grundlage für entsprechende Kriterien für «medical educators» in der Schweiz sein kann.

Stellungnahme Fachgesellschaft

Keine Bemerkungen

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards bewertet.

Schlussfolgerung kohärent hergeleitet.

Standard 12: Kompetenzbasierte Weiterbildung

Die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften weisen erste Schritte hin zur Einführung einer Kompetenzbasierten Weiterbildung nach. Es existiert ein Entwurf für die Umsetzung des Konzepts der competency-based medical education (CBME). Aus- und Weiterbildung bilden ein Kontinuum.

Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: SIWF

Die VO fördert und unterstützt die Umsetzung der kompetenzbasierten Weiterbildung

Nachdem bereits in den Jahren zuvor einzelne Projekte als vorbereitende Massnahmen zur Einführung der kompetenzbasierten Bildung eingeführt worden waren, hat das SIWF seit 2021 ein grosses Reformprogramm der ärztlichen Weiterbildung in Angriff genommen. Für Details vgl. Seite 2 «Allgemeine Überlegungen».

Die FGs arbeiten EPA für ihr Fachgebiet aus

Dazu gehören unter anderem die Entwicklung von fachspezifischen Entrustable Professional Activities (EPAs), die von einer von den Fachgesellschaften beauftragten Expertengruppe zusammen mit dem SIWF entwickelt werden. Die sogenannte EPA Kommission wacht nicht nur über die Struktur der EPAs. In Zukunft wird sie auch Standards für die Entwicklung und Durchführung von EPAs ausarbeiten. Eine Untergruppe der Kommission erarbeitet einen Kriterienkatalog für eine dezentrale Applikation, die die Dokumentation und Durchführung von EPAs in den Weiterbildungsstätten vereinfachen soll. Nachdem Mitte 2021 die Fachgesellschaften die ersten Informationen über die anstehende Reform der ärztlichen Weiterbildung und die Entwicklung von fachspezifischen EPAs erhielten, sind zum Zeitpunkt des Selbstbeurteilungsberichts des SIWF bereits die Hälfte der Fachgesellschaften mit Hilfe von Expertinnen und Experten des SIWF daran, «ihre» EPAs zu entwickeln, oder haben bereits ein kompetenzbasiertes Weiterbildungsprogramm (Anästhesiologie und Intensivmedizin).

Die FG stellt sicher, dass in den Weiterbildungsstätten verantwortliche Personen vorhanden sind, die über eine Zusatzkompetenz in medizinischer Bildung verfügen

Eine zweite Säule der Einführung der kompetenzbasierten Bildung ist die Erweiterung der bereits bestehenden Teach the teachers Kurse. Das erklärte Ziel des SIWF ist, dass in jeder vom SIWF anerkannten Weiterbildungsstätten eine Ärztin oder ein Arzt in einer leitenden Position zu finden ist, der oder die eine spezifische Bildungszusatzkompetenz hat. Um dies zu fördern, haben sich mehrere Spitäler bereit erklärt, als sogenannte Pilotspitäler für die Einführung der kompetenzbasierten Weiterbildung zu fungieren. Das SIWF führt nun in diesen Spitälern Teach the teachers-Kurse durch und stellt für die Teilnehmer dieser Spitäler Plätze kostenlos zur Verfügung. Ausserdem werden regelmässige virtuelle Austauschtreffen aufgebaut zwischen den Pilotspitälern und Vertreterinnen und Vertretern des SIWF.

Die Weiterbildungsprogramme werden kompetenzbasiert überarbeitet

Die Anpassung der Weiterbildungsprogramme ist neben der Erarbeitung der fachspezifischen EPAs ein weiterer Schritt zur Umsetzung des Konzepts der kompetenzbasierten Bildung. Bereits zwei Programme (Anästhesiologie und Intensivmedizin) orientieren sich daran, und ein Weiterbildungsprogramm (WBP Kardiologie), das kompetenzbasiert ist und EPAs integriert hat, ist seit Juli 2022 offiziell auf der Website des SIWF aufgeschaltet.

In dieser ersten Phase der Einführung der ärztlichen Weiterbildung baut das SIWF auf Freiwilligkeit und gute Beispiele. Diese grundlegende Reform bedeutet einen Kulturwandel, der dringend und wichtig ist: Die ärztliche Ausbildung hat bereits seit 2017 mit den PROFILES eine kompetenzbasierte Ausbildung. Nun werden mehr und mehr junge Ärztinnen und Ärzte aus der universitären Ausbildung in die Weiterbildung eintreten, sodass nun dringend diese Reform auch in der Weiterbildung durchgeführt werden muss.

Bemühungen für ein verbessertes Kontinuum zwischen Aus- und Weiterbildung sind sichtbar

Inhaltlich stellt die kompetenzbasierte Bildung die wichtigste Art des Kontinuums zwischen Aus- und Weiterbildung dar. Die universitäre Ausbildung basiert seit 2017 auf den PROFILES, und dies ist nebst der internationalen Entwicklung der grösste Stimulus, die ärztliche Weiterbildung in der Schweiz ebenso kompetenzbasiert auszugestalten. Wie auch unter Standard 4 ausgeführt, pflegt das SIWF regelmässige und intensive Kontakte mit der SMIFK sowie mit einzelnen Fakultäten direkt.

Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

Die VO fördert und unterstützt die Umsetzung der kompetenzbasierten Weiterbildung

Nachdem bereits in den Jahren zuvor einzelne Projekte als vorbereitende Massnahmen zur Einführung der kompetenzbasierten Bildung eingeführt worden waren, hat das SIWF seit 2021 ein grosses Reformprogramm der ärztlichen Weiterbildung in Angriff genommen.

Die SNG richtet sich hier in enger Zusammenarbeit nach den Vorgaben des SIWF.

Die FGs arbeiten EPA für ihr Fachgebiet aus

Eine Expertengruppe der SNG hat zusammen mit dem SIWF fachspezifische Entrustable Professional Activities (EPAs) entwickelt. Im Rahmen eines, zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Selbstevaluationsberichts noch nicht abgeschlossenen Pilotprojektes, wird überprüft inwiefern sich die Erfassung und Dokumentation der EPAs durch eine speziell entwickelte App (preparedEPA) im klinischen Alltag bewährt.

Die FG stellt sicher, dass in den Weiterbildungsstätten verantwortliche Personen vorhanden sind, die über eine Zusatzkompetenz in medizinischer Bildung verfügen

Die SNG unterstützt und motiviert die Ärztinnen und Ärzte der Weiterbildungsstätten das Angebot der Teach the Teacher-Kurse des SIWF zu nutzen. Dies wird im Rahmen der Visitationen der Weiterbildungsstätten regelmässig erfragt und empfohlen. Die SNG unterstützt das erklärte Ziel des SIWF, in jeder vom SIWF anerkannten Weiterbildungsstätte eine Ärztin oder ein Arzt in einer leitenden Position zu etablieren, der oder die eine spezifische Bildungszusatzkompetenz hat. Um dies zu fördern, erklären sich auch neurologische Spitäler und Zentren bereit, als sogenannte Pilotspitäler für die Einführung der kompetenzbasierten Weiterbildung zu fungieren.

Die Weiterbildungsprogramme werden kompetenzbasiert überarbeitet

Die Anpassung der Weiterbildungsprogramme ist neben der Erarbeitung der fachspezifischen EPAs ein weiterer Schritt zur Umsetzung des Konzepts der kompetenzbasierten Bildung.

Die letzte, kompetenzbasierte Überarbeitung des Weiterbildungsprogrammes der SNG erfolgte am 23. März 2018.

Bemühungen für ein verbessertes Kontinuum zwischen Aus- und Weiterbildung sind sichtbar

Inhaltlich stellt die kompetenzbasierte Bildung die wichtigste Art des Kontinuums zwischen Aus- und Weiterbildung dar.

Die Weiterbildung in der Schweiz basiert auf der Beteiligung einer grossen Mehrheit der Spitäler, Kliniken und Institute sowie vieler Privatpraxen. Die Universitäten bzw. die medizinischen Fakultäten beeinflussen und gestalten implizit über ihren Lehrkörper, der zu einem grossen Teil auch ärztliche Funktionen in den Universitätsspitalern ausübt, die ärztliche Weiterbildung. Sie sind jedoch nicht allein verantwortlich für die ärztliche Weiterbildung. Die Weiterbildung wird massgeblich auch von nicht-universitären Institutionen getragen und durchgeführt. Diese Situation ist historisch gewachsen und widerspiegelt u. a. die Rolle der nicht-universitären Leistungsträger im schweizerischen Gesundheitswesen. Es bestehen allerdings viele Querverbindungen, durch welche die Universitäten grossen Einfluss auf die Weiterbildung haben. Die Lehrstuhlinhaber sind in Personalunion Leiter der Universitätskliniken und damit der universitären Weiterbildungsstätten. Die Universitätskliniken bieten ortsübergreifende theoretische Weiterbildungen an. Die Lehrstuhlinhaber nehmen im Rahmen des SIWF und ihrer Fachgesellschaften Einfluss auf die Gestaltung der Weiterbildungsprogramme.

Die Weiterzubildenden sind keine Studentinnen und Studenten. Sie sind diplomierte Ärztinnen und Ärzte und Akademikerinnen und Akademiker mit Master-Abschluss. Damit haben sie den Nachweis schon erbracht, selbstverantwortlich lernen zu können. Während der Weiterbildung üben sie ihren Beruf aus und werden dabei von Fachärztinnen und Fachärzten begleitet. Der Fachärztinnen- und Facharztstitel wird somit berufsbegleitend und eigenverantwortlich erworben. Dies gilt speziell für den Ausbau der theoretischen Grundlagen, welche ein erhebliches Mass an Selbststudium voraussetzen.

Das Ergebnis der Weiterbildung wird durch Zwischen- und Schlussexamina kontrolliert. Formale Mechanismen zur Begleitung und Kontrolle während der Weiterbildung erfolgen in einem Ausmass, welches Redundanzen und unnötigen Formalismus sowie den damit verbundenen materiellen und zeitlichen Aufwand minimiert.

Ein grosser Teil der Leistungen für die Weiterbildung und deren Organisation wird im Milizsystem erbracht, wofür in aller Regel keine nennenswerte separate finanzielle Abgeltung erfolgt. Dies erfordert ein hohes Engagement der Beteiligten, erweitert aber auch deren Handlungsspielraum, was der Qualität der Weiterbildung zu Gute kommt. Das Milizsystem gewährleistet eine hohe Praxistauglichkeit der getroffenen Entscheide und Massnahmen.

Das schweizerische Weiterbildungssystem ist demokratisch organisiert. Die Einflussnahme der Weiterbildner und Weiterzubildenden ist in allen Steuerungs- und Ausführungsorganen gegeben, insbesondere im SIWF und in den Fachgesellschaften.

Neurologische Leistungen werden im ganzen Spektrum von der Grundversorgung bis zur hochspezialisierten Medizin erbracht. Die Mehrheit der Neurologinnen und Neurologen ist in einem breiten Bereich des Gesamtspektrums tätig. Gewisse Leistungen in der hochspezialisierten Medizin werden von spezialisierten Neurologinnen und Neurologen erbracht (z.B. Schlaganfallbehandlung, prä-, peri- und postoperative Betreuung von Patientinnen und Patienten, welche einer stereotaktischen Operation oder einem epilepsiechirurgischen Eingriff zugeführt werden).

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Die Zeichen der Zeit für eine Reform hin zur kompetenzbasierten Weiterbildung wurden vom SIWF erkannt. Hierfür wurde in einem ersten Schritt geworben und umfangreich kommuniziert in die Ärzteschaft. Nun geht es an die Planung der systematischen Reform in allen 45 Fachgesellschaften – dazu braucht es ein grundlegendes Konzept, ein Masterplan mit einer zielgerichteten Bedarfsanalyse, einer Zieldefinition sowie Festlegung des Implementierungsprozesses im Sinne einer Roadmap, die Schritte und Meilensteine für die Fachgesellschaften verbindlich festlegt und unbedingt auch miteinbezieht, was für die Weiterbildung realistische, umsetzbare und finanzierbare Massnahmen sind.

grösstenteils erfüllt

Empfehlung 8: Das SIWF sollte in dieser Konzeptionsphase einen Masterplan erstellen, mit einer zielgerichteten Bedarfsanalyse, einer Zieldefinition sowie Festlegung des ganzen Implementierungsprozesses, um die Reform mithilfe einer Roadmap anhand von einzelnen Schritten und Meilensteinen zeitlich zu definieren.

Empfehlung 9: Das SIWF sollte auf die im Rahmen der Ausbildung gewonnenen Erfahrung bei der Implementierung von PROFILES zurückgreifen und analog ein übergeordnetes Outcome-basiertes Rahmenwerk für die Weiterbildung erstellen.

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

– Erwägungen

Die SNG hat den Prozess hinsichtlich EPAs wie in der Selbstbeurteilung beschrieben und in diesem Gutachten bereits an anderer Stelle erwähnt in Angriff genommen und erste EPAs entwickelt. Diese ersten EPAs befinden sich derzeit in einer Pilotphase. Während es erklärtes (Fern-)Ziel ist, den Lernzielkatalog durch EPAs zu ersetzen, gilt es mittelfristig noch einige Hürden zu überwinden: Unterstützung SIWF, technische Hilfsmittel, praktische Umsetzung etc..

Insgesamt bescheinigt die Gutachter:innengruppe der SNG einen fortschrittlichen Stand und erkennt das klare Bestreben, diesen durch weitere Umsetzungen konsequent voranzutreiben.

– Schlussfolgerung

Der Standard ist grösstenteils erfüllt.

Stellungnahme verantwortliche Organisation: SIWF

Empfehlung 8:

Wie bereits unter Standard 1 erwähnt, werden wir ab dem Spätsommer eine Person zur Verfügung haben, die die Koordination des Projektes kompetenzbasierte Weiterbildung in der Schweiz innehaben wird. Nebst den bereits existierenden Teilprojekten EPA Kommission, Arbeitsgruppe EPA App, Teach-the-Teacher Kurse/Faculty Development, Pilotspitäler, Medieninformationen etc. ist die Zusammenstellung eines Advisory Boards mit nationalen und internationalen Expert:innen auf dem Gebiet der kompetenzbasierten Bildung in Planung.

Empfehlung 9:

Der Austausch mit unseren Kolleginnen und Kollegen aus der Ausbildung im Rahmen der SMIFK, aber auch bei den jährlichen zweitägigen Treffen im Rahmen der «Journée de réflexion» ermöglichen ebenfalls den Austausch und eine Aussensicht der ganzen Reform. Im Februar 2023 konnten wir ein Mandat an Herrn Professor Dr. Pierre-André Michaud erteilen, der mit seiner langjährigen Erfahrung als einer der Hauptverantwortlichen für die PROFILES nun auch im SIWF seine Expertise eingibt. Sein Schwerpunkt wird die Frage sein, wie wir das Kontinuum zwischen Aus und Weiterbildung durch die Kombination von PROFILES und EPAs in der Weiterbildung weiterbringen können.

Abschliessend möchten wir nochmals betonen, dass die kritischen, aber sehr konstruktiven Beurteilungen durch die Gutachtenden Frau Professor Dr. phil. Sissel Guttormssen, Frau Dr. med et MME Simone Krähenbühl und Herrn Dr. med. Beat Möckli uns bei der Weiterentwicklung der Reform der ärztlichen Weiterbildung in der Schweiz unterstützen: Die von Ihnen gemachten Empfehlungen werden wir verwenden, damit wir in einer absehbaren Zeit die dringend notwendigen Veränderungen und Modernisierungen in der ärztlichen Weiterbildung in der Schweiz vorwärts bringen können. In diesem Sinne möchten wir uns für den detaillierten Bericht und das gute Gespräch und die hilfreichen Empfehlungen bei Ihnen und auch bei Frau Stephanie Hering von der AAQ, die diesen Austausch moderiert hat, sehr bedanken.

Stellungnahme Fachgesellschaft

Keine Bemerkungen

Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards bewertet.

Schlussfolgerung kohärent hergeleitet.

4. Gesamtbeurteilung / Stärken und Herausforderungen des Weiterbildungsprogramms

Externe Beurteilung verantwortliche Organisation

Seit 2009 ist das SIWF verantwortlich für die ärztliche Weiter- und Fortbildung in der Schweiz. Es behandelt zuverlässig Gesuche um Titelerteilung, Anträge auf Anerkennung als Weiterbildungsstätte, die Revisionen der Weiterbildungsprogramme und viele weitere Aufgaben. Viele Abläufe und Kommunikationswege haben sich über die Jahre herausgebildet und funktionieren in der Praxis gut. Natürlich gibt es auch Potenzial für weitere Entwicklungen. Insbesondere könnte das SIWF als verantwortliche Organisation mit relativ grossen organisationalen Ressourcen in einigen Bereichen noch mehr Verantwortung übernehmen und klare Richtlinien erlassen. So zum Beispiel in der Gestaltung von kompetenzbasierten Facharztprüfungen durch die Fachgesellschaften oder bei der Umsetzung und Implementierung von neuen Arbeitszeitmodellen.

Mit der Umstellung der Weiterbildung auf ein kompetenzbasiertes System mit EPAs hat sich das SIWF einem Grossprojekt angenommen. Ein mutiger Schritt, welcher klar zu begrüssen ist. Hier wurde viel Kommunikationsarbeit geleistet und es besteht eine Vision; die Grundsteine für die Reform sind also gelegt. Der nächste Schritt Richtung Umsetzung wird die Erstellung eines Masterplans sein, um die konkrete Implementierung in der Praxis zu planen und zu definieren. Der Einbezug von externen Ressourcen und Expert:innen könnte hier sinnvoll sein.

Zusammenfassung Empfehlungen:

Empfehlung 1: Das SIWF könnte übergeordnet die tatsächliche Situation und die Bedürfnisse von (zukünftigen) Weiterzubildenden genauer eruieren, um hier auf solider Datenlage übergeordnet griffige Massnahmen zu entwickeln, um dem Fachkräftemangel langfristig entgegenzuwirken. Die jährliche SIWF-Umfrage der Weiterzubildenden könnte in diesem Zusammenhang eine Schlüsselrolle spielen.

Empfehlung 2: Der eingeschlagene Weg zur kompetenzbasierten Weiterbildung sollte konsequent und systematisch weiterverfolgt werden. Die Erstellung eines übergeordneten Konzepts und einer Roadmap unter Einbezug von externen Experten und Expertinnen mit Setzung von Schwerpunkten, Meilensteinen und einer entsprechenden Ressourcenhinterlegung scheint als nächster Schritt folgerichtig.

Empfehlung 3: Den ersten Weiterbildungsprogrammen, die die angestrebten Umstellungen vollziehen, kommt eine wichtige Rolle als Piloten zu. Die Erfahrungen und Lessons Learned daraus sollten gut dokumentiert und analysiert werden, um den Boden zu bereiten für die folgenden Weiterbildungsprogramme. Eine wissenschaftliche Begleitung der Pilotzentren wäre zu empfehlen.

Empfehlung 4: Die Visitation der Weiterbildungsstätten ist eines der wichtigsten verfügbaren Qualitätssicherungsinstrumente. Das SIWF sollte die systematische Qualitätskontrolle verbessern, z.B. durch die Einführung eines fixen Turnus der Visitationen für alle Weiterbildungsstätten.

Empfehlung 5: Das SIWF sollte Hilfestellung bieten und klare Richtlinien und Mindestanforderungen ausarbeiten für die Validität und Reliabilität von Facharztprüfung oder zukünftig alternativen, äquivalenten Programmatischen Assessments für alle Fachgesellschaften.

Empfehlung 6: Die Sicherstellung der Anonymität der Weiterzubildenden bei den Umfragen sollte in Zukunft verbessert werden (z.B. durch eine direkte Rück-sendung des Fragebogens an das durchführende Institut oder alternativ durch eine Digitalisierung der Befragung).

Empfehlung 7: Um das nötige medizindidaktische Angebot für eine flächendeckende Schulung aller Weiterzubildenden für kompetenzbasierte Teaching Skills zu implementieren, sollte das SIWF bei der Gesamtplanung der Reform ein Qualifikationsprofil für Weiterbildner:innen erstellen und davon operationalisierte Lernziele für ein systematisches Teach-the-Teacher-Konzept ableiten. Zudem sollten für die Implementierung dieses Schulungsprogramms weitere Ressourcen aufgebaut werden.

Empfehlung 8: Das SIWF sollte in dieser Konzeptionsphase einen Masterplan erstellen, mit einer zielgerichteten Bedarfsanalyse, einer Zieldefinition sowie Festlegung des ganzen Implementierungsprozesses, um die Reform mithilfe einer Roadmap anhand von einzelnen Schritten und Meilensteinen zeitlich zu definieren.

Empfehlung 9: Das SIWF sollte auf die im Rahmen der Ausbildung gewonnenen Erfahrung bei der Implementierung von PROFILES zurückgreifen und analog ein übergeordnetes Outcome-basiertes Rahmenwerk für die Weiterbildung erstellen.

Externe Beurteilung Fachgesellschaft

Gesamtbeurteilung

Die Gutachter:innengruppe kommt zu dem Schluss, dass die Weiterbildung in Neurologie umfassend und gut strukturiert ist. Die SNG agiert dabei reflektiert und legt grossen Wert darauf, die Bedürfnisse der Weiterzubildenden abzuholen. Der kontinuierliche Dialog mit den Weiterzubildenden schafft eine offene Kommunikationskultur, in der Anliegen aufgenommen und berücksichtigt werden. Dies unterstreicht das Engagement der SNG, eine interessante, vielseitige und bedarfsgerechte Weiterbildung anzubieten, die sich konsequent an den Ansprüchen einer modernen Ausbildung orientiert.

Stärken

- Gut aufgestellte Fachgesellschaft mit hohem Qualitätsanspruch und klarer Aus- bzw. Weiterbildungsstrategie.
- Sehr strukturierte und umfassende Weiterbildung: Das gesamte Weiterbildungsprogramm zielt auf die Spezialisierung auf dem Fachgebiet der Neurologie ab, um die Bedürfnisse in einem spezialisierten Fachgebiet vollumfänglich abzudecken.
- Mit der Überarbeitung des Weiterbildungsprogramms können wichtige Neuerungen vorgelegt werden, die sicherstellen, dass die Weiterbildung auch zukünftig attraktiv und kompetitiv bleibt: frühzeitige Entwicklung von Basis-EPAs und klare Bestrebungen, diese künftig auch einzuführen.
- Elaborierte Schlussprüfung, welche ein hohes qualitatives Level der angehenden Fachärztinnen und Fachärzte garantiert.
- Vorbildlicher Austausch innerhalb der FG in der Schweiz, ebenso wie international und interdisziplinär.
- Engagiert bestrebt das Fach Neurologie und seine Weiterbildungsoptionen weiterzuentwickeln und in seiner fachlichen Attraktivität zu stärken. Dies auch unter Berücksichtigung der aktuellen und zukünftigen Bedürfnisse der schweizerischen Bevölkerung.

Herausforderungen

- Flexiblere Gestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf Revisionen des Weiterbildungsprogramms: Die SNG sollte gemeinsam mit dem SIWF Wege finden, um das Weiterbildungsprogramm flexibler und effizienter zu revidieren. Dies würde eine schnellere Anpassung an neue Entwicklungen und Anforderungen ermöglichen.
- Öffnung des «Schwerpunkts Geriatrie» für Neurolog:innen: Die Herbeiführung der Öffnung dieses Schwerpunkts ist entscheidend, um die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu stärken und die Neurologie für die Betreuung einer alternden Gesellschaft besser aufzustellen.
- Öffnung des «Schwerpunkts Neuroradiologie» für Neurolog:innen: Die Herbeiführung der Öffnung des Schwerpunktes Neuroradiologie inklusive interventionelle Neuroradiologie für Fachärztinnen und Fachärzte der Neurologie würde die Attraktivität der Weiterbildung in der Neurologie erheblich erhöhen, da dies eine Spezialisierung in einem weiteren hochrelevanten Fachgebiet ermöglicht. Dies mit dem Ziel durch die Förderung interdisziplinärer Kompetenzen auch in Zukunft eine qualitativ hochwertige und umfassende Versorgung neurologischer Patient:innen sicherzustellen und den wachsenden Anforderungen im Gesundheitswesen gerecht zu werden.
- Herausforderungen beim Roll-out der EPAs: Der flächendeckende Einsatz der EPAs steht noch vor einigen Hürden. Es bedarf weiterer Anstrengungen, um diese erfolgreich in die Weiterbildung zu integrieren und die notwendigen Strukturen sowie Schulungen sicherzustellen.

Empfehlungen:

Empfehlung 1: Die Gutachter:innengruppe empfiehlt der SNG, das Schwerpunktprogramm Neuroradiologie auch für Neurolog:innen zugänglich zu machen und die Gespräche mit der Fachgesellschaft Radiologie konsequent weiterzuführen.

Empfehlung 2: Die Gutachter:innengruppe empfiehlt der SNG, darauf hinzuwirken, dass das SIWF als Dachorganisation die SNG bei der Entwicklung und Einführung von EPAs stärker unterstützt. Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass den Fachgesellschaften via SIWF «generische EPAs» zur Verfügung gestellt und Apps zentral entwickelt werden.

Empfehlung 3: Die Gutachter:innengruppe empfiehlt der SNG, aktiv das Gespräch mit dem SIWF zu suchen, um Möglichkeiten auszuloten, die Revision von Weiterbildungsprogrammen flexibler und effizienter zu gestalten.

Empfehlung 4: Die Gutachter:innengruppe empfiehlt ausdrücklich, den Vorschlag der SNG, den Schwerpunkt Geriatrie auch für Neurolog:innen zu öffnen, konsequent umzusetzen.

Empfehlung 5: Die SNG sollte ein Ausbildungskonzept mit erforderlichen Qualifikationen für Weiterbildner:innen erstellen.

5. Akkreditierungsantrag der AAQ

Gestützt auf die Selbstbeurteilung der verantwortlichen Organisation und der Fachgesellschaft, die Bewertungen der Expertinnen und Experten sowie der Stellungnahme der verantwortlichen Organisation und Fachgesellschaft sieht die AAQ die Akkreditierungskriterien und die Qualitätsstandards für Weiterbildungsgänge gemäss Art. 25 MedBG als vollständig erfüllt und beantragt, den Weiterbildungsgang in Neurologie ohne Auflagen zu akkreditieren.

AAQ
Effingerstrasse 15
Postfach
CH-3001 Bern

www.aaq.ch